

**Bremischer Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX
(BremLRV SGB IX)**

Zwischen

**der Freien Hansestadt Bremen (Land) als überörtlicher Träger der
Eingliederungshilfe,
vertreten durch die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport**

unter Beteiligung

**der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger der
Eingliederungshilfe**

und

den Vereinigungen der Leistungserbringer im Lande Bremen

- **Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bremen e.V.,**
- **Caritasverband Bremen e.V.,**
- **Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Bremen e.V.,**
- **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Bremen e.V.,**
- **Diakonisches Werk Bremen e.V.,**
- **bpa-Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste
e.V., Landesgruppe Bremen / Bremerhaven.**

wird auf der Grundlage von § 131 Abs. 1 SGB IX folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Präambel

Mit dem Beschluss des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23. Dezember 2016 soll vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen verbessert, die Eingliederungshilfe personenzentriert weiterentwickelt und aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgeführt werden. Das bedeutet, dass mit der Umsetzung des BTHG die Leistungen, das Verfahren und das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe neu geregelt werden.

Das BTHG wird stufenweise wirksam. Die ersten beiden Stufen sind bereits zum 01.01.2017 und zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Mit der Umsetzung der dritten Stufe zum 01.01.2020 ist ein Paradigmenwechsel verbunden, in dessen Folge die „Eingliederungshilfe“ aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgenommen und ein eigenes entsprechendes Leistungsrecht im SGB IX begründet wird.

Mit dem vorliegenden LRV wird dies erreicht und die Trennung von existenzsichernden Leistungen (KdU und HLU) sowie Fachleistungen in den Besonderen Wohnformen (vormals stationär) vollzogen.¹ Vor diesem Hintergrund regelt der vorliegende Landesrahmenvertrag (LRV) nur noch Fachleistungen, die definiert und deren Vergütung geregelt wird. Die existenzsichernden Leistungen werden damit komplett im Rechtskreis des SGB XII geregelt. Zugleich entfällt die Zuordnung von ambulanten, teilstationären oder stationären Fachleistungen. Die Verbindung zwischen Wünschen und Zielen der leistungsberechtigten Personen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens und der zu erbringenden vertraglichen Leistung ist gesetzlich verstärkt worden.

Damit wird eine wesentliche Voraussetzung geschaffen, um die Zielsetzungen des BTHGs umsetzen und die Subjektstellung von Menschen mit Behinderung in den Besonderen Wohnformen stärken zu können.

Eine personenzentrierte Struktur der Leistungen, wie sie sich aus dem BTHG ergibt (Leistungsstrukturmodell), und eine inhaltliche Neugestaltung der Assistenzleistungen mit einem hierzu korrespondierenden Vergütungssystem in verschiedenen Wohnformen wird in dem vorliegenden Rahmenvertrag noch nicht abgebildet. Dies betrifft analog auch eine inhaltliche Neugestaltung der weiteren Leistungen (wie z.B. Teilhabe am Arbeitsleben). Die Vertragspartner haben sich jedoch verbindlich verpflichtet eine entsprechende Neugestaltung sukzessive zu erreichen und hierzu konkrete Umsetzungsschritte vereinbart (siehe § 31). Diesem Zeitplan folgend wird auch der vorliegende Rahmenvertrag sukzessive angepasst.

Die Vertragsparteien sind sich in diesem Zusammenhang darüber einig, dass zur Vermeidung einer systembedingten Leistungsunterbrechung, die bisher geltenden Regelungen des Landesrahmenvertrages, die die Fachleistung betreffen, im Grundsatz und

¹ Die Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen in den zukünftigen „Besonderen Wohnformen“ wird zum 1.1.2020 umgesetzt. Die dabei angewandte Methodik folgt den Empfehlungen zur „Personenzentrierung“ des BMAS (Juni 2018) und den Ausführungen des BMAS vom 10.4.2019 Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1.1.2020 nach § 42a Absatz 2 Nr. 2, Absatz 5 und 6 SGB XII.

Struktur für den Übergang bis zur sukzessiven Umsetzung neuer Vereinbarungen fortgeschrieben werden, soweit dieser LRV keine abweichenden Regelungen vorsieht. Diese Übergangsvereinbarung entfaltet keine bindende Wirkung für zukünftige landesrahmenvertragliche Regelungen.

Generell versichern die Vertragsparteien, sich bei der Anwendung und Auslegung dieses Rahmenvertrages leiten zu lassen von

- *den Grundsätzen und Zielen einer partnerschaftlichen, auf fairen Interessenausgleich bedachten Zusammenarbeit zur Verwirklichung des Anspruchs der Leistungsberechtigten, auf der gesetzlichen Grundlage gem. § 90 SGB IX eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll die Leistungsberechtigten befähigen, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrzunehmen,*
- *der Verpflichtung, dass die zur Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen erforderlichen Leistungserbringer rechtzeitig, in ausreichender Zahl und in leistungsfähiger sowie aufeinander abgestimmter Form zur Verfügung stehen,*
- *der Verantwortung für eine fachlich qualitativ, rechtzeitige und umfassende Leistungserbringung bei Achtung der Selbständigkeit der Leistungserbringer in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.*

Teil I: Allgemeines

§1 Gegenstand und Grundlagen

(1) Dieser Vertrag setzt Rahmenbedingungen und formuliert Grundsätze, Maßstäbe und Kriterien für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX über die Erbringung von Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Leistungserbringer, über ihre Vergütung und Abrechnung sowie über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsqualität.

Er stellt sicher, dass sich die Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX an dem Auftrag, den Zielen und den Prinzipien der Eingliederungshilfe ausrichten; insbesondere ist zu gewährleisten, dass

- die von Leistungserbringern erbrachten Leistungen den Bestimmungen des § 104 SGB IX entsprechen,
- nur diejenigen Leistungen von Leistungserbringern zu Lasten der örtlichen Eingliederungshilfeträger erbracht und von diesen vergütet werden, die die örtlichen Eingliederungshilfeträger unter Berücksichtigung des Nachrangs der Eingliederungshilfe gemäß § 91 SGB IX auch sicherzustellen haben,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit eingehalten werden.

(2) Die Regelungen des Rahmenvertrages gelten grundsätzlich für alle Leistungserbringer, die personenzentrierte Dienstleistungen zur Erfüllung subjektiver Leistungsansprüche nach dem SGB IX aufgrund individuell festgestellter Eingliederungshilfebedarfe erbringen. Ein Leistungserbringer im Sinne dieses Vertrags ist die auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassung von Personal und Sachmitteln (einschließlich Sachkapital) mit dem Zweck, ausschließlich oder teilweise im Rahmen der Eingliederungshilfe zu gewährende Dienstleistungen für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.

(3) Erforderliche Sonderregelungen für Werkstätten für behinderte Menschen, die sich aus ihrer Zielsetzung der Eingliederung in das Arbeitsleben und den leistungs- und finanzierungsrechtlichen Sondervorschriften ableiten, werden als Anlage 1 zu diesem Vertrag zusammengefasst.

(4) Erforderliche Regelungen zu den weiteren Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben, zu der Teilhabe an Bildung und den Teilhabeleistungen für junge Menschen werden, wie in § 31 geregelt, schrittweise erarbeitet.

(5) Die Regelungen dieses Rahmenvertrages sind so anzuwenden, dass fachlich-konzeptionelle Anpassungen bzw. Weiterentwicklungen von Leistungsangeboten nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX sowie eine Prüfungsvereinbarung sind als Gesamtvertrag pro Leistungserbringer auszugestalten und zwischen dem Leistungserbringer oder seinem Verband und dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger zu vereinbaren. Sie bedürfen der Schriftform.

(7) Vereinbarungen nach § 125 SGB IX sind mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe abzuschließen, in dessen Bereich der Standort des Leistungserbringers liegt. Mit diesem getroffene Vereinbarungen sind auch anzuwenden, wenn Leistungen zu Lasten anderer bzw. auswärtiger Eingliederungshilfeträger erbracht werden.

Teil II: Leistungsvereinbarung

§2 Grundsatz

Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der eingliederungshilferechtlich anzuerkennende Bedarf der Leistungsberechtigten vollständig gedeckt werden kann und Wünsche und Ziele des Leistungsberechtigten, entsprechend den Vorgaben des Gesamtplans / Teilhabeplanverfahrens, berücksichtigt werden.

Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die im Rahmen der Eingliederungshilfe gestellten Aufgaben und Ziele zu erfüllen. Sie sollen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erfahrung und der fachwissenschaftlichen Erkenntnis entsprechen.

Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.

§ 3 Hilfearten, Leistungstypen und Hilfebedarfgruppen

(1) Fachleistungen der Eingliederungshilfe richten sich nach den Kapiteln 4 und 6 SGB IX unter Berücksichtigung der Leistungsgrundsätze des Zweiten Kapitels SGB IX. Das hier beschriebene Leistungssystem stellt ein zeitlich befristetes Übergangsmodell dar.

(2) Für die Leistungen nach dem SGB IX sind für den Übergangszeitraum, differenziert nach Zielgruppen, Leistungstypen gebildet (Anlage 2). Sie stellen in Bezug auf die wesentlichen Leistungsmerkmale (Zielgruppe, Ziel und Qualität der Leistung, personelle und sächliche Ausstattung, Qualifikation des Personals sowie betriebsnotwendige Anlagen) typisierte Leistungsangebote dar. Sie bilden den Bezugsrahmen für die Beschreibung des konkreten Leistungsangebots eines Leistungserbringers und dienen der Vergleichbarkeit von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung.

(3) Die Zielgruppe eines Leistungstyps bestimmt sich grundsätzlich nach qualitativ vergleichbarem Bedarf als Grundlage für die Kalkulation einer einheitlichen Maßnahmepauschale. Unterscheiden sich innerhalb dieser Zielgruppe die Hilfebedarfe in einem wesentlichen Umfang auch quantitativ, sind mittels geeigneter standardisierter

Verfahren² Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf (= Hilfebedarfsgruppen) als Grundlage für die Kalkulation differenzierter Maßnahmepauschalen zu bilden. Dies gilt namentlich für die Zielgruppe der körperlich, geistig und mehrfach behinderten sowie der psychisch kranken Menschen und suchtkranken Menschen im Leistungsbereich Wohnen.

(4) Bedarfsnotwendige strukturelle Leistungsunterschiede zwischen nach Zielgruppe sowie nach Art und Inhalt vergleichbaren Leistungstypen, die nicht in der Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen zum Ausdruck kommen, werden durch ergänzende Leistungsmodul als zusätzlicher Kalkulationsgrundlage erfasst³.

(5) In der Leistungsvereinbarung beschreibt der Leistungserbringer sein Leistungsangebot und ordnet dies einem oder mehreren im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungstypen zu.

(6) Sollen Leistungen vereinbart werden, die keinem einrichtungsübergreifend vereinbarten Leistungstyp (Anlage 2) entsprechen, kann hierfür ein eigenständiger Leistungstyp vereinbart werden. Soweit neue Leistungstypen entwickelt werden, orientieren sie sich an den Grundsätzen des SGB IX.

Die Beschreibung neuer Leistungstypen und deren Aufnahme in den Rahmenvertrag erfolgt durch die Vertragskommission nach § 29.

Bis zur Aufnahme eines neuen Leistungstyps in den Rahmenvertrag (Anlage 2) sind Individualvereinbarungen zwischen Leistungserbringer und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe abzuschließen.

§4 Personenkreis

(1) Der Leistungserbringer benennt entsprechend seiner Konzeption den Personenkreis (Zielgruppe), für den er ein Leistungsangebot unterbreitet. Bei der Bestimmung des Personenkreises ist auf § 99 SGB IX in der jeweiligen Fassung Bezug zu nehmen.

(2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte zu unterstützen.

(3) Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten wird durch diese Regelung nicht berührt.

² Im Leistungsbereich Wohnen findet für die Zielgruppe der körperlich, geistig und mehrfach behinderten Menschen das HMB-W-Verfahren, für die Zielgruppe der psychisch und der suchtkranken Menschen das BHP-Verfahren Anwendung (HMB-W = Hilfebedarf für Menschen mit Behinderung-Wohnen; BHP = Bremer Hilfeplan).

³ Ergänzende Leistungsmodul können sowohl leistungserbringerbezogen für alle Nutzer gleichermaßen gelten (z.B. Nachtwachen) als auch der Abdeckung besonderer individueller Hilfebedarfe im Einzelfall dienen (z.B. tagesstrukturierende Maßnahmen).

§5 **Inhalt der Leistungen**

(1) Die Leistungen beinhalten

- Fachleistungen i. S. d. § 6 dieses Rahmenvertrages,
- sonstige Fachleistungen i. S. d. § 7 dieses Rahmenvertrages sowie
- räumliche und sächliche Ausstattung einschließlich der betriebsnotwendigen Anlagen,

soweit sie Bestandteil des jeweils vereinbarten Leistungsangebots sind.

(2) Das Leistungsangebot ist an den spezifischen Hilfebedarfen der jeweiligen Zielgruppe und den eingliederungshilferechtlichen Zielsetzungen auszurichten. Es ist auf konzeptioneller Grundlage so zu gestalten, dass eine sichere und bedarfsgerechte Unterstützung unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Leistungsberechtigten gewährleistet ist. Kulturelle Eigenheiten von Immigrantinnen und Immigranten sind zu achten, ihre spezifischen Leistungsanforderungen angemessen zu berücksichtigen. Auf die unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen, Männern und Diversen und der daraus abgeleiteten Forderung nach Geschlechtergerechtigkeit (Gender Mainstreaming) ist einzugehen.

(3) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

Die Leistungserbringer erstellen ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs und setzen dieses um.

§ 6 Fachleistungen

(1) Fachleistungen sind personenzentrierte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX) und zur Sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX). Sie dienen dazu, den Unterstützungsbedarf im Einzelfall, insbesondere durch Beratung, Begleitung, Unterstützung und Befähigung, zu decken. Soweit es sich um Besondere Wohnformen handelt, umfasst die Fachleistung auch Pflegeleistungen der pflegebedürftigen Leistungsberechtigten, d.h. im Rahmen der individuellen Basisversorgung wird auch die Sicherstellung der Körperpflege gewährleistet. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung zu Arztbesuchen.

In der Regel zählen hierzu auch einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.

(2) Zu den Fachleistungen als personenzentrierte Leistung gehört auch die Beförderung zur Tagesstätte, zur Werkstatt für behinderte Menschen zu anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) oder zu sonstigen Leistungserbringern und zurück, sofern diese Bestandteil der Leistung des Leistungserbringers ist. Für diese Maßnahme wird ein gesondertes Entgelt vereinbart (siehe auch Anlage 1).

(3) Näheres ist in der individuellen Leistungsvereinbarung zu regeln.

§7 Sonstige Fachleistungen

(1) Zu den sonstigen Fachleistungen gehören u.a. die hauswirtschaftlichen Leistungen. Hierbei soll den Wünschen des Leistungsberechtigten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.

(2) Die Einzelheiten über das Leistungsangebot sind unter Berücksichtigung der Konzeption des Leistungserbringers in der Leistungsvereinbarung zu beschreiben.

(3) Die Leistungen beinhalten insbesondere, soweit die Leistungsvereinbarung keine abweichende Regelung vorsieht, und der Leistungsberechtigte vertragsrechtlich keine anderen Entscheidungen trifft,

- Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen,
- Wäscheversorgung der hauseigenen und persönlichen Wäsche, soweit sie maschinenwaschbar und bügelbar ist,
- Hausreinigung,
- Versorgung mit Wasser, Heizung, Energie sowie Entsorgung von Abwasser und Abfall,
- Betrieb der Gemeinschafts- und Fachleistungsräume, der technischen Anlagen und Außenanlagen bezogen auf die Fachleistungsräume.

§ 8

Räumliche und sächliche Ausstattung

(1) Die räumliche und sächliche Ausstattung richtet sich nach den Anforderungen, die sich aus der Konzeption der Leistungserbringer unter Beachtung der gesetzlichen Schutzbestimmungen, der baulichen Gestaltungsvorschriften und der Zielsetzung des § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I, Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen auszuführen, ergeben.⁴

(2) Die Leistungen beinhalten grundsätzlich die Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Fachleistungsräumen einschließlich Inventar sowie der betriebsnotwendigen Anlagen. Die dazu notwendigen Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügen.

(3) Näheres ist in der individuellen Leistungsvereinbarung zu regeln.

§ 9

Personelle Ausstattung

(1) Die personelle Ausstattung und die Qualifikation richten sich nach dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten und den Erfordernissen der einzelnen Leistungstypen der Leistungserbringer. Sie müssen den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Notwendigkeiten für die Maßnahmen entsprechen.

(2) Die Vereinbarungspartner haben landeseinheitliche Kriterien für die personelle Ausstattung bezogen auf Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf und die jeweiligen Leistungstypen entwickelt und vereinbart. Dabei sind in angemessenem Umfang berücksichtigt

- Beratung, Begleitung, Unterstützung und Befähigung der Leistungsberechtigten,
- fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie zeitlicher Aufwand für Kooperation und Koordination,
- tarifvertragliche Bindungen und Vorschriften des Betriebsverfassungsrechts bzw. des Mitarbeitervertretungsgesetzes und der Mitwirkungsverordnung in Werkstätten für behinderte Menschen.

(3) Für die notwendigen Leistungen für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und Technik ist geeignetes Personal in erforderlichem Umfang zu beschäftigen, soweit der Leistungserbringer die Leistung selbst erbringt.

⁴ Die Anforderungen sind im Einzelfall zwischen dem Leistungserbringer und dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger abzustimmen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten festzulegen. Dies gilt sowohl für die Schaffung neuer Angebote als auch für die Anpassung bestehender Leistungen.

§ 10

Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen wird durch die Zuordnung zu einer Zielgruppe mit qualitativ vergleichbarem Bedarf und – in weiterer Ausdifferenzierung – zu einer Gruppe von Leistungsberechtigten mit quantitativ vergleichbarem Bedarf bestimmt.

§ 11

Qualität der Fachleistung

(1) Die Qualität ist die Gesamtheit aller Eigenschaften und Merkmale der sozialen Dienstleistung bzw. der Maßnahme, die sich auf die Fähigkeit beziehen, die Anforderungen einer bedarfsgerechten und wirksamen Unterstützung zu erfüllen. Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

(2) Strukturqualität definiert die Rahmenbedingungen, unter denen die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Kriterien sind insbesondere:

- personelle, räumliche und sächliche Ausstattung,
- Standort und Größe des Leistungsangebots,
- bauliche Standards,
- Konzeption des Leistungserbringers,
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einschließlich Supervision,
- Einbindung in Versorgungs- und Kooperationsstrukturen und in den Sozialraum und
- angewandte Qualitätssicherungssysteme.

(3) Die Prozessqualität bezieht sich auf Verlauf, Planung, Strukturierung, Durchführung, Reflektion und Dokumentation der vereinbarten Leistungen. Die Prozessqualität kann insbesondere nach folgenden Kriterien dargestellt und gemessen werden:

- bedarfsorientierte Fachleistung einschließlich deren Dokumentation,
- kontinuierliche Überprüfung und ggf. Fortschreibung des individuellen Unterstützungsplans gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten,
- Berichterstattung an den Leistungsträger im Rahmen des Gesamtplanverfahrens,
- Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
- Einbeziehung von Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern,
- prozessbegleitende Beratung,
- bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption,
- Gestaltung des Personaleinsatzes,
- fachübergreifende Zusammenarbeit und
- Vernetzung der Angebote der Leistungserbringer im Rahmen des Gesamtplanes.

(4) Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Dabei ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten zu vergleichen, inklusive Befinden und Zufriedenheit der Leistungsberechtigten (§ 121 Abs. 2 SGB IX).

§ 12 Versorgungsverpflichtung

(1) Die Verpflichtung der jeweiligen Leistungserbringer nach § 123 Abs. 4 SGB IX im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen bzw. zu betreuen, wird in den Einzelvereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX näher konkretisiert. Die dabei auszuweisende Anzahl der Plätze ist vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

(2) Bevor der Leistungserbringer gegebenenfalls außerbremische Leistungsberechtigte aufnimmt, hat er die bremischen Eingliederungshilfeträger über freie Kapazitäten zu informieren, um diesen bei Bedarf eine vorrangige Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(3) Soll das vereinbarte Leistungsangebot wesentlich und voraussichtlich dauerhaft mengenmäßig verändert werden, obliegt es dem Träger des Leistungserbringers, den überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe hierüber unverzüglich zu informieren, der daraufhin Anpassungsverhandlungen verlangen kann.

Teil III: Vergütungsvereinbarung

§ 13 Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung

(1) Die nach § 125 Abs. 1 SGB IX für jeden Leistungserbringer zu vereinbarende Vergütung muss leistungsgerecht sein. Sie ist deshalb so zu bemessen, dass sie es einem Leistungserbringer bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung ermöglicht, eine bedarfsgerechte Leistung zu erbringen. Die dazu erforderlichen und der Vergütung zugrunde zu legenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsvereinbarung. Sofern Leistungserbringer demselben Leistungstyp zuzuordnen sind und damit vergleichbare Leistungen erbringen, folgt daraus auch eine nach gleichen Kriterien und Maßstäben zu bildende, von den jeweils tatsächlichen Kosten eines Leistungserbringers grundsätzlich abstrahierende pauschalierte Vergütung für zu erbringende Teilhabeleistungen.

(2) Die Vergütung der Leistungen besteht je Leistungstyp mindestens aus einer

- Pauschale für Fachleistungen (Maßnahmenpauschale),
- Pauschale für sonstige Fachleistungen (Grundpauschale),
- einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

(3) Für ergänzende Leistungsmodul nach § 3 Abs. 4 des Rahmenvertrags sind durch den jeweiligen Leistungszweck zu definierende Ergänzungspauschalen separat zu vereinbaren und auszuweisen.

(4) Trotz der übergangsweisen Fortschreibung der bisherigen Vereinbarungen des Landesrahmenvertrags werden unter Bedingungen der gesetzlichen Anforderungen ab dem 1.1.2020 und den damit verbundenen Strukturveränderungen den Leistungserbringern zusätzliche Kosten entstehen, die im Rahmen dieses Vertrages pauschal abgegolten werden. Diese Kosten können sich bei den Leistungserbringern je nach Umsetzungsstand der Bestimmungen des BTHG unterschiedlich darstellen.

(5) Staatliche und kommunale Zuschüsse sind bei der Vereinbarung der Vergütungen anzurechnen.

(6) Vergütungspauschalen und -beträge beziehen sich grundsätzlich auf die Vollnutzung des Leistungsangebots eines Leistungserbringers. Soweit regelmäßige Teilnutzungen stattfinden, können diese Vergütungen durch gesonderte Vereinbarung in angemessenen Umfang gemindert werden.

(7) Zur Vereinbarung der Vergütung eines Leistungserbringers und zur Ermittlung der einzelnen Vergütungsbestandteile ist das in der Anlage 3 beigefügte Berechnungsschema zu verwenden. Das Berechnungsschema wird entsprechend dem Beschluss der Vertragskommission vom 28.06.2019 zur Herausrechnung von KdU und HLU angepasst.

(8) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Entgelte sind deshalb stets so zu bemessen, dass für jede/n Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer eines Leistungserbringers mindestens der jeweils gültige gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden kann. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dies als Arbeitgeber so umzusetzen, dass keine/r seiner Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns vergütet wird. Der gesetzliche Mindestlohn ist dabei als Grundvergütung zu verstehen; Vergütungszuschläge und Zusatzleistungen jeglicher Art dürfen nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden.

§ 14 Maßnahmepauschale

(1) Die Maßnahmepauschale ist die Vergütung für die Leistungen nach § 6 (Fachleistungen). Sie umfasst die zur Leistungserbringung notwendigen Personal- und Sachaufwendungen, soweit sie nicht der Grundpauschale nach § 15 oder dem Investitionsbetrag nach § 16 zuzuordnen sind.

(2) Für nach § 3 Abs. 3 im Rahmen von Leistungstypen gebildete Hilfebedarfsgruppen werden nach dem für die jeweilige Gruppe erforderlichen Leistungsumfang differenzierte

Maßnahmepauschalen kalkuliert und vereinbart. Davon unberührt bleiben Vergütungen, die nach den Vorschriften des SGB XI vorrangig geregelt werden.

(3) Die Maßnahmepauschalen werden zurzeit nach landeseinheitlichen Kriterien und Maßstäben grundsätzlich leistungstypenbezogen kalkuliert und vereinbart. Für die nach Zielgruppe, Art und Inhalt der Leistungen vergleichbaren Leistungstypen, auf die die Regelung des § 3 Abs. 4 Anwendung findet, werden die Maßnahmepauschalen leistungstypen-übergreifend kalkuliert und vereinbart.

§ 15 Grundpauschale

(1) Die Grundpauschale ist die Vergütung für die nach § 7 vereinbarten Leistungen für die sonstigen Fachleistungen.

(2) Der Grundpauschale sind die für die Leistungserbringung notwendigen Personal- und Sachaufwendungen nach Abs. 1 in folgendem Umfang zuzuordnen:

- Personalaufwand für die Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen zu 50 %
- Wäscheversorgung der hauseigenen und persönlichen Wäsche soweit sie maschinenwaschbar und bügelbar ist zu 50 %
- Hausreinigung zu 50 %
- Versorgung mit Wasser, Energie sowie Entsorgung von Wasser und Abfall zu 50 %
- Betrieb der Fachleistungsräume sowie der technischen Anlagen und Außenanlagen bezogen auf die Fachleistungsräume zu 50 %
- Leitung und Verwaltung zu 50 %
- Steuern, Abgaben Versicherungen zu 50 %
- Überleitungs- und Mehraufwandszuschlag für die stationären Leistungsangebote des Jahres 2019 zu 50%.

(3) Die Grundpauschale wird nach landeseinheitlichen Kriterien und Maßstäben leistungstypenbezogen kalkuliert und vereinbart.

§ 16 Investitionsbetrag

(1) Der Investitionsbetrag für Leistungen nach § 8 umfasst die Kosten für

- vereinbarte Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Leistungserbringers notwendigen Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen.

- Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

(2) Bei der Ermittlung des Investitionsbetrages sind nur die Kosten für betriebsnotwendiges Vermögen, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Beschaffung und Erhaltung entstehen, zu berücksichtigen. Die Kosten der zu Wohnzwecken überlassenen Räumlichkeiten können nur berücksichtigt werden, insofern sie die Angemessenheitsgrenze nach § 42 a Absatz 6 SGB XII um mehr als 25 % überschreiten (s. hierzu § 18). Staatliche und kommunale Zuschüsse sind anzurechnen. Für die Beurteilung der Betriebsnotwendigkeit ist die Leistungsvereinbarung der Leistungserbringer maßgebend.

(3) Der Investitionsbetrag wird nach landeseinheitlichen Kriterien und Maßstäben leistungserbringerbezogen ermittelt. Hierbei ergibt sich ein differenziertes Verfahren je nachdem, ob die Investitionsmaßnahmen dem Bereich der Wohn-, Misch- oder Fachleistungsflächen zugerechnet werden können. Fällt die Investitionsmaßnahme in den Bereich der Fachleistungsflächen, stellt der ermittelte Investitionsbetrag der Maßnahme in vollständiger Höhe auch den zu berücksichtigenden Investitionsbetrag dar. Fällt die Maßnahme in den Bereich der Mischflächen, wird der ermittelte Betrag anteilig berücksichtigt. Hierzu wird der Betrag mit Hilfe der ermittelten Flächenaufteilungsquote, wie diese bereits bei der Herausrechnung der KdU je Leistungsangebot herangezogen wurde, prozentual der Fachleistungsfläche zugerechnet. Dieser anteilige Betrag wird als Investitionsbetrag berücksichtigt. Investitionsmaßnahmen oder entsprechende anteilige Beträge (siehe oben), die sich auf die Wohnfläche beziehen, stellen keine entgeltrelevanten Investitionsbeträge dar. Sollen Investitionsmaßnahmen, die der Wohnfläche zuzurechnen sind, in einer späteren Prüfung nach § 18 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages berücksichtigt werden, ist das Verfahren „Neue Maßnahmen“ einzuhalten. Insbesondere sind die Investitionsmaßnahmen mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe abzustimmen. Das Nähere zum Berechnungsverfahren und zu den Bewertungsgrundsätzen zur Ermittlung des jeweiligen Investitionsbetrages wird in Anlage 4 zu diesem Vertrag geregelt.

§ 17

Ergänzungspauschale

(1) Die Ergänzungspauschale ist die Vergütung für die Leistungen nach § 6 (Maßnahmen), die nach § 3 Abs. 4 aus strukturellen Gründen nicht im Rahmen der Maßnahmepauschalen selbst abgegolten werden. Dies gilt insbesondere für erforderliche Nachtdienste (in Form von Rufbereitschaft, Nachbereitschaft oder Nachtwache) und für besondere Angebote der Tagesstrukturierung innerhalb von Wohnangeboten, wenn externe Tagesangebote vor dem Hintergrund der spezifischen Hilfebedarfe und Lebenssituationen der betreuten Menschen nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

(2) Sie umfasst die zur Leistungserbringung notwendigen Personal- und Sachaufwendungen, soweit sie nicht einem der Vergütungsbestandteile nach § 13 Abs. 2 zuzuordnen sind.

(3) Die Ergänzungspauschale wird nach landeseinheitlichen Kriterien und Maßstäben leistungstypenbezogen kalkuliert.

§ 18

Mieten sowie Zusatzkosten für Unterkunft und Heizung in den Besonderen Wohnformen

- (1) Die Leistungserbringer der Besonderen Wohnformen teilen dem überörtlichen Sozialhilfeträger nachrichtlich bis zum 30. November eines Jahres pro Leistungsangebot zu jedem vermieteten Wohnraum die Größe des vermieteten individuellen Wohnraums sowie die anteilige gemeinschaftliche Wohnfläche und die jeweilige Miethöhe mit (dies erfolgt formlos in Form einer Excelliste in der vorgegebenen Struktur der Anlage 8). Dies dient der Schaffung von Transparenz.
- (2) Anzuerkennende Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für Wohnräume und anteilige Mischflächen in den Besonderen Wohnformen ergeben sich aus § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII. Übersteigt die Gesamtsumme aus den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie den Zusatzkosten die obere Angemessenheitsgrenze von 125 %, kann sich nach § 42a Absatz 6 SGB XII für den übersteigenden Teilbetrag ein Anspruch aus Leistungen der Eingliederungshilfe ergeben.
- (3) Zur Prüfung, ob es sich bei dem übersteigenden Teilbetrag um Leistungen der Eingliederungshilfe handelt, berechnet der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe für jedes Leistungsangebot auf Basis der herausgerechneten KdU Vergleichsmieten (siehe Beschlusses der Vertragskommission vom 28.06.2019 zur Herausrechnung der KdU). Die KdU als Berechnungsgrundlage kann sich durch Investitionsmaßnahmen erhöhen (siehe § 16 Abs. 3 dieses Landesrahmenvertrages). Die für das Leistungsangebot auf der Basis der KdU (ggf. erhöht um Investitionsbeträge) durch den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe kalkulierten Mieten werden sowohl mit den kalkulierten Mieten des Leistungserbringers als auch mit dem für den nächsten 01.01. eines Jahres in der jeweiligen Region Bremen und Bremerhaven geltenden durchschnittlichen angemessenen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts verglichen.
- (4) Formlose Anträge sind spätestens bis zum 1. August eines Jahres beim überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe zu stellen. Anträge gelten nur dann als vollständig gestellt, wenn für die Verträge zum Leistungsangebot die Informationen gemäß Anlage 8 übermittelt werden. Die Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich Zusatzkosten für Unterkunft und Heizung gelten jeweils ab dem 1.1. des Folgejahres. Bei Veränderungen der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts berechnet der überörtlichen Eingliederungshilfeträger die Leistungen neu. Mieterhöhungen sind jeweils zum 1.8. zu beantragen, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe gezahlt werden oder gezahlt werden sollen.
- (5) Werden Mieten des Leistungsbringers auf Basis der Prüfung nach Abs. 3 als nicht berechtigt identifiziert, werden diese vom Leistungserbringer in den dann zu

erstellenden Verträgen mit den Leistungsberechtigten entsprechend der Hinweise des überörtlichen Sozialhilfeträgers angepasst. Ebenso ist in den Verträgen zur Vermietung von Wohnraum die Angemessenheitsgrenze von 125 % mit dem Hinweis auszuweisen, dass Mieten oberhalb dieser Grenze im Verantwortungsbereich des Trägers der Eingliederungshilfe liegen.

§ 19

Leistungsabrechnung und Vergütung bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen

(1) Die für den jeweiligen Leistungserbringer vereinbarten Vergütungssätze nach § 13 werden – sofern es sich um zeitabhängige Vergütungsformen handelt – für die effektiven Leistungs- bzw. Anwesenheitszeiträume bei allen Wohnformen, die in diesem Vertrag geregelt sind, berechnet. Bei einem Leistungserbringerwechsel gelten Aufnahme- und Beendigungstag der Inanspruchnahme als ein voller Leistungstag. Bei zeitunabhängigen Vergütungsformen (z.B. Pauschale pro Leistungskomplex oder pro Fall) ist die tatsächliche Häufigkeit der Leistungserbringung Abrechnungsmerkmal.

(2) Wird nach Belegungsmonaten vergütet, die Leistung aber nur für einen Teil des Monats in Anspruch genommen (Aufnahme, Beendigung), sind die auf diesen Teil entfallenden Leistungstage mit jeweils einem Dreißigstel der Monatspauschale abzurechnen.

(3) Für zeitraumbezogen abzurechnende Leistungen besteht bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit und Kuraufenthalt unter Berücksichtigung der Absätze 4 bis 6 grundsätzlich Anspruch auf Fortsetzung der Vergütung in voller Höhe.

(4) Die Vergütung einer solchen Unterbrechung kann ohne Weiteres längstens für 30 zusammenhängende Abrechnungstage beansprucht werden, darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger eine Absprache über die Notwendigkeit einer Verlängerung getroffen worden ist.

(5) Für anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderung gelten abweichende Regelungen, die der Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag zu entnehmen sind.

(6) Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der personenzentrierten Unterstützungsleistung aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende dieser Unterbrechung um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

(7) Voraussetzung für die Vergütung von Zeiten der Unterbrechung der personenzentrierten Unterstützungsleistung ist die Aufrechterhaltung der

Leistungsbereitschaft, so dass diese Unterbrechung bei Bedarf jederzeit beendet und die Leistungserbringung übergangslos fortgesetzt werden kann. Außerdem müssen bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt werden, wenn dies zur psychosozialen Stabilisierung des Leistungsberechtigten indiziert ist. Darüber und über die Rückkehrmöglichkeit des Leistungsberechtigten aufgrund einer Prognose über den Krankheitsverlauf ist mit dem zuständigen Fachdienst des örtlichen Eingliederungshilfeträgers eine Absprache zu treffen.

(8) Die Vergütungen bei Unterbrechung der personenzentrierten Unterstützungsleistung sind in den Einzelvereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX betragsgenau auszuweisen.

(9) Der Leistungserbringer hat die für die vergütungsrelevanten Tage der Unterbrechung der personenzentrierten Unterstützungsleistung dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger monatlich zu melden.

§ 20

Gesondert abrechenbare Leistungen

(1) Mit den Vergütungen nach § 13 Abs. 2 und 3 sind nicht abgegolten:

- Sozialversicherungsbeiträge für in einer WfbM beschäftigte behinderte Menschen
- Soziale Gruppenfahrten.

(2) Gesondert abrechenbar sind außerdem individuelle Zusatzleistungen, die aufgrund außerordentlicher, im Rahmen der Maßnahme- und Ergänzungspauschalen nach § 15 und § 17 nicht abgedeckter Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Behinderung notwendig sind. Art, Inhalt und Umfang der Zusatzleistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles und sind im Rahmen eines gesonderten Hilfeplanverfahrens durch den zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe festzulegen. Näheres zur Sicherstellung einheitlicher Leistungskriterien und -maßstäbe sowie transparenter Verfahrensabläufe regelt die Anlage 5 zu diesem Vertrag.

§ 21

Zahlungsweise und Abrechnung

(1) Nach Maßgabe der im jeweiligen Abrechnungsmonat aufgrund erteilter Leistungsbewilligungen im Einzelfall voraussichtlich anfallenden Belegungstage und der nach § 125 Abs. 1 SGB IX vereinbarten Vergütung leistet der örtliche Eingliederungshilfeträger am Anfang eines jeden Abrechnungsmonats Zahlungen an den Leistungserbringer, ohne dass es einer Rechnungsstellung durch den Leistungserbringer bedarf. Die Zahlungsbeträge werden gemindert um Überzahlungen aus dem vorhergehenden Abrechnungsmonat, die aufgrund von Zeiten vorübergehender Nichtinanspruchnahme mit Vergütungsabschlag, der dauerhaften Nichtinanspruchnahme

der Leistungen durch den Leistungsberechtigten oder sonstigen Änderungen (z.B. der Entgelte, der Unterstützungsbedarfe) entstanden sind.

(2) Die Zahlungsweise nach Absatz 1 bedingt eine den Verfahrensanforderungen genügende informationstechnische Ausstattung des zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträgers. Soweit und solange diese noch nicht gegeben ist, erfolgt die Abrechnung der bewilligten Leistungen auf der Grundlage von Rechnungen mit Einzelfallbezug, die der Leistungserbringer für den jeweils abgelaufenen Monat dem örtlichen Eingliederungshilfeträger vorlegt. Die Rechnungen sollen mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen beglichen werden. Bei Bedarf können Abschlagszahlungen vereinbart werden.

(3) Darüber, welches Abrechnungsverfahren Anwendung findet, verständigen sich der Leistungserbringer- und der örtliche Eingliederungshilfeträger im Vorhinein.

Teil IV: Prüfungsvereinbarung

§ 22

Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit der Leistungen

(1) Wirtschaftlichkeit als eine nach dem ökonomischen Prinzip auszugestaltende Zweck-Mittel-Relation liegt vor, wenn die Kosten der Leistungserbringung und deren Vergütung in einem günstigen Verhältnis zu den realisierten Leistungen stehen. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung des Leistungserbringers, den Leistungsprozess so zu planen, zu organisieren, durchzuführen und zu kontrollieren, dass unnötiger Aufwand vermieden wird.

(2) Maßstäbe zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ergeben sich vor allem durch externen Vergleich, d. h. durch die vergleichende Betrachtung der Kosten der Leistungserbringung und deren Vergütung verschiedener Leistungsangebote eines jeweiligen Leistungstyps, die nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung vergleichbar sind. Als Vergleichskriterien sind dabei vor allem vereinbarte Leistungsstandards, Zusammensetzung des zu unterstützenden Personenkreises und die Größe des Leistungsangebots heranzuziehen. Wirtschaftlichkeitsmaßstäbe für nicht vergleichbare Leistungsangebote sind durch interne Prüfung einzelner Kostenpositionen anhand von Werten aus Vorjahren und/oder allgemeinen Preis- bzw. Kostenentwicklungen herzuleiten.

§ 23

Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätssicherung der Leistungen

(1) Qualitätssicherung dient unmittelbar der Erfüllung der sich aus der Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX ergebenden Leistungsanforderungen; diese bilden insofern die Maßstäbe für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Leistungserbringers und die Qualität seiner Leistungen. Unter Prozessgesichtspunkten zielt Qualitätssicherung darauf ab, tatsächlichen Qualitätsmängeln abzuweichen, möglichen Qualitätsmängeln vorzubeugen und zur Weiterentwicklung der Leistungsqualität beizutragen.

(2) Die Sicherung der Qualität ist eine ständige Aufgabe des Leistungserbringers. Er ist auf konzeptioneller Grundlage verantwortlich für den Einsatz geeigneter Instrumente und für die Durchführung von Maßnahmen zur internen Sicherung und Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Dazu gehört verpflichtend die Einführung und Pflege eines standardisierten Systems der Leistungsdokumentation, das Auskunft über den Unterstützungsprozess und das Ergebnis der Leistungserbringung im Einzelfall und für den Leistungserbringer insgesamt gibt. Vorgaben für ein solches System werden von den Rahmenvertragsparteien (der Vertragskommission) einvernehmlich unter Beachtung der Finanzierungsmöglichkeiten festgelegt.

Als weitere Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung kommen beispielsweise

- die Einrichtung von Qualitätszirkeln
- die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen
- die (Weiter-) Entwicklung von Verfahrensstandards
- Beschwerdemanagement
- Fortbildung und Supervision
- Zertifizierungen, Gütesiegelerwerb

in Betracht.

(3) Im Hinblick auf die Gewährleistungsverpflichtung des überörtlichen Eingliederungshilfeträgers hat der Leistungserbringer die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Leistungen und ihre Qualität sowie die Durchführung von Maßnahmen und der Einsatz von Instrumenten zur Qualitätssicherung nachgeprüft werden können.

§ 24

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsqualität

(1) Der überörtliche Eingliederungshilfeträger ist berechtigt zu prüfen, ob die Leistungserbringung durch den Leistungserbringer vereinbarungsgemäß erfolgt, ob also die erbrachten Leistungen den nach § 123 Abs. 1 SGB IX und § 125 Abs. 1 SGB IX vereinbarten und vergüteten Leistungen hinreichend entsprechen.

(2) Ansatzpunkt und Gegenstand einer solchen Prüfung sind stets die erbrachten Leistungen und ihre Qualität, die im Verhältnis zur erfolgten Leistungsvergütung zugleich Aufschluss über die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung geben. Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit werden insofern im Zusammenhang betrachtet.

(3) Der Leistungserbringer legt dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes bzw. bei einem mehrjährigen oder unbefristeten Vereinbarungszeitraum nach Ablauf jeweils eines Jahres, einen Bericht vor, der über die wesentlichen Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität Auskunft gibt. Darzustellen sind insbesondere die Leistungsmengen (z.B. Anzahl der Leistungsberechtigten und Belegtage), der Personaleinsatz im Betreuungsbereich nach Umfang und Qualifikation und die angewandten Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung. Näheres zu Aufbau, Inhalt und Umfang des Berichts wird in der Anlage 6 zum Rahmenvertrag geregelt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Leistungserbringer die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Qualität nicht oder nicht mehr erbringt, hat der überörtliche Eingliederungshilfeträger Anspruch auf alle (weiteren) Unterlagen und Dokumentationen, die geeignet und notwendig sind, um einen von ihm nach Inhalt und Umfang genauer zu definierenden Prüfauftrag bearbeiten zu können; die Prüfung kann sich, je nach Anlass, auf einzelne Leistungsteile oder auf die Gesamtleistung des Leistungserbringers beziehen. Die Prüfung kann auch vor Ort durch die Inaugenscheinnahme von Personen und Sachen, durch die Einsichtnahme in die Leistungsdokumentation und andere leistungsrelevante Aufzeichnungen und durch die Befragung von Leistungsberechtigten und anderen beteiligten Personen durchgeführt werden. Bei Formulierung des Prüfauftrags und bei Durchführung der Prüfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(5) Auch ohne Anhaltspunkte für unzureichende Leistungen kann sich der überörtliche Eingliederungshilfeträger in angemessenen Zeitabständen durch eine Prüfung entsprechend Abs. 4 ein aktuelles Bild von der Leistungsfähigkeit und der tatsächlichen Leistungsqualität des Leistungserbringers verschaffen. Er hat dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und unnötigen Aufwand zu vermeiden.

§ 25 Prüfungsverfahren

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der überörtliche Eingliederungshilfeträger kann die Prüfung selbst durchführen oder externe Sachverständige beauftragen. Die die Prüfung durchführenden Personen müssen als Team geeignet sein, sowohl die fachlich-pädagogische als auch die wirtschaftliche Seite der Leistungserbringung sachgerecht zu beurteilen.

(2) Der überörtliche Eingliederungshilfeträger teilt dem Leistungserbringer die Prüfungsabsicht schriftlich mit und benennt dabei insbesondere Gegenstand, Umfang,

Zeitpunkt und die zum Prüfungsteam gehörenden Personen. Nach Zugang der Mitteilung beim Leistungserbringer hat dieser die Möglichkeit, in einem Vorverfahren die prüfungsrelevanten Sachverhalte so aufzuklären und aufzulösen, dass die Durchführung der Prüfung für den überörtlichen Eingliederungshilfeträger entbehrlich wird.

(3) Das Prüfungsteam hat den Leistungserbringer zeitnah über wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten und ihm vor Abschluss des endgültigen Prüfberichts ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(4) Das Prüfungsteam ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Eine Verwertung der erhobenen Daten für Zwecke außerhalb des Prüfungsauftrages ist nicht zulässig.

(5) Vor Abschluss der Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer, dem Prüfungsteam und – sofern nicht direkt durch das Prüfungsteam vertreten – dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger statt. Auf Wunsch des Leistungserbringers ist sein Verband daran zu beteiligen. Vorab ist der Entwurf eines Abschlussberichts dem Leistungserbringer rechtzeitig zu übermitteln.

(6) Abschließend ist ein Prüfungsbericht zeitnah zu erstellen. Der Prüfungsbericht hat eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsgegenstände zu enthalten. Außerdem sind darin Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Leistungserbringer darzustellen.

(7) Der Prüfbericht ist unverzüglich dem Leistungserbringer und – sofern dies nach Absatz 5 gewünscht wurde – seinem Verband zuzuleiten. Der Leistungserbringer kann innerhalb von einem Monat Einwendungen erheben.

(8) Der Prüfungsbericht darf in Teilen oder als Ganzes, unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung seines Inhalts, nur mit Zustimmung des Leistungserbringers und des überörtlichen Eingliederungshilfeträgers Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 26

Prüfungsergebnisse

(1) Die Prüfungsergebnisse sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom Leistungserbringer und vom überörtlichen Eingliederungshilfeträger zu verwenden; dazu gehört auch, sie dem Leistungsberechtigten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Über die Art und Weise der Verwendung und über den genannten Zeitpunkt haben sich die jeweils am Prüfverfahren beteiligten Vereinbarungspartner zu verständigen.

(2) Bei festgestellten Mängeln vereinbart der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer auf der Grundlage des Prüfberichts die Maßnahmen und – falls

diese nicht unverzüglich zu ergreifen sind – die Fristen, um die vereinbarte Leistung und deren Qualität (wieder-) herzustellen.

(3) Bei groben und/oder bei nachhaltigen Verletzungen der vertraglichen Leistungspflicht des Leistungserbringers in Form einer nicht unwesentlichen Minderung der personellen Strukturqualität kann der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe für die Dauer der Pflichtverletzung (nachträglich) eine angemessene Kürzung der vereinbarten Vergütung verlangen.⁵ Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist Einvernehmen anzustreben; bei Nichteinigung entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX. Kurzzeitige Verletzungen der vertraglichen Leistungspflicht bleiben dabei unberücksichtigt, wenn der Leistungserbringer dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger gegenüber frühzeitig glaubhaft gemacht hat, dass eine Minderleistung aus objektiven Gründen vorübergehend nicht vermieden werden kann.

(4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen nach § 130 SGB IX bleibt von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 27 Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung trägt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe. Ausgenommen sind jene Kosten, die sich aus der Mitwirkung des Leistungserbringers und der Beteiligung seines Verbandes ergeben.

Teil VI: Geltung des Rahmenvertrages

§ 28 Beitritt, Widerruf

(1) Für Leistungserbringer oder deren Verbände, die nicht zugleich Partei dieses Rahmenvertrages sind, werden diese Bestimmungen erst mit Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung beim überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe verbindlich. Der Beitritt kann bis zum 30.6. eines Jahres mit Wirkung ab dem 1.1. des Folgejahres widerrufen werden.

(2) Beitritt und Widerruf werden schriftlich gegenüber dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe erklärt.

⁵ Gegenstand nachträglicher Vergütungsminderung können nur quasi leistungslose Erfolgsverbesserungen sein, die durch das Freihalten entgeltfinanzierter Personalstellen zustande kommen.

(3) Organisierte Leistungserbringer erklären Beitritt oder Widerruf über ihren Verband, nicht organisierte Leistungserbringer direkt wie in Absatz 2 beschrieben.

§ 29

Vertragskommission

(1) Die Parteien dieses Rahmenvertrages bilden eine landesweite Kommission, deren Aufgabe grundsätzlich darin besteht, die Bestimmungen des Rahmenvertrages auszulegen, zu ergänzen und fortzuentwickeln.

(2) Verhandlungsgegenstand in der Vertragskommission können alle übergreifenden Fragen zur Leistung, Vergütung und Prüfung von Leistungserbringern sein. Arbeitsschwerpunkte der Kommission bilden Fragen zur Bestimmung, Festlegung und Veränderung von Leistungstypen sowie zur Sicherung und Entwicklung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsqualität von Leistungserbringern. Zum festen Aufgabenbestand der Vertragskommission gehört es, jährlich über zu erwartende allgemeine Kostenveränderungen und deren Auswirkung auf die Entgelte der Leistungserbringer zu verhandeln.

(3) Das Nähere zur Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission wird von den Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Dort wird auch sichergestellt, dass Entscheidungen einvernehmlich zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Verbänden der Leistungserbringer getroffen werden.

§ 30

Anlagenregister

Die Anlagen

- 1 - Rahmenregelungen für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
- 2 - Leistungstypenkatalog
- 3 - Antragsbogen zur Ermittlung und Vereinbarung der Vergütung eines Leistungserbringers
- 4 - Bewertungsgrundsätze und Berechnungsverfahren des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX
- 5 - Grundsätze und Verfahrensregelungen zur Erbringung und Vergütung individueller Zusatzleistungen
- 6 - Regelungen zur Ausgestaltung und Standardisierung der Qualitätsberichtserstattung
- 7 - Umstellungsprozess auf Besondere Wohnformen
- 8 - Prüfung auf Eingliederungshilfe nach § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII

sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages und damit hinsichtlich Wirksamkeit und Verbindlichkeit gleichgestellt.

§ 31 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird bis zum 31.12.2020, spätestens bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrags geschlossen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis spätestens zum 1. September 2020 in Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages einzutreten.

Der neue Vertrag soll auch Regelungen für diejenigen Leistungen der Eingliederungshilfe enthalten, die von dem aktuellen Landesrahmenvertrag bisher nicht umfasst sind. Dies sind vor allem Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur Teilhabe an Bildung.

Für die Entwicklung der zukünftigen Leistungsstruktur und der damit verbundenen Assistenzleistungen dienen als Basis die noch zu beschließenden „Grundlagen für Assistenzleistungen im Land Bremen“.

Für weitere Leistungsangebote wird die Anwendung von § 19 überprüft.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer sukzessiven Neustrukturierung der Angebote für Menschen mit Behinderungen und vereinbaren hierzu die folgenden Umsetzungsschritte zur Ausgestaltung der Teilhabeleistungen des BTHG:

- (a) Umstellung aller heutigen ambulanten Einzelwohnformen (ISB/ABW pK/gB) auf neue Assistenzleistungen ab 01.01.2021 bis 31.12.2021
- (b) Umstellung aller heutigen Ambulanten Wohngemeinschaften, Ambulantes Wohntraining und Quartierwohnen, und aller heutigen Stationären Außenwohngruppen / Stationäres Wohntraining auf neue Assistenzleistungen ab 01.01.2022 bis 31.12.2022
- (c) Umstellung der Besonderen Wohnformen auf neue Assistenzleistungen ab 01.01.2023 bis 31.12.2023.

Diesem Zeitplan folgend wird für die genannten Angebotsformen ein Leistungsstrukturmodell und ein hierzu korrespondierendes Vergütungssystem im Landesrahmenvertrag beschrieben und vereinbart. Spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2020 sind zur Bearbeitung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie zur weiteren Bearbeitung zur Teilhabe an Arbeit jeweils eine Unterkommission zu bilden. Die Unterkommission Grundsatzfragen wird sich spätestens ab Mitte 2020 mit einer Rahmenregelung für Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen im Sinne des § 134 SGB IX befassen.

Der Landesrahmenvertrag wird damit sukzessive und verbindlich überarbeitet.

(3) Für die Umstellung der Besonderen Wohnformen zum 01.01.2020 vereinbaren die Vertragsparteien eine Nebenabrede (Anlage 7).

(4) Die Parteien dieses Rahmenvertrages verpflichten sich, bei der Anwendung, Auslegung, Überprüfung und Weiterentwicklung der vertraglichen Bestimmungen partnerschaftlich und praxisorientiert zusammenzuarbeiten.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt er im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien ersetzen in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die nach Sinn und Zweck möglichst ähnlich ist.

(6) Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Bremen, den 09.08.2019.

Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
der Freien Hansestadt Bremen

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Bremen e.V.

Caritasverband Bremen e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Bremen e.V.

Diakonisches Werk Bremen e.V.

Deutscher-Paritätischer
Wohlfahrtsverband Landesverband
Bremen e.V.

bpa-Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
Landesgruppe Bremen/ Bremerhaven

Anlage 1 zum BremLRV SGB IX

Hinweis: Bis dato existierte die Anlage 1 nicht. Es wird aber in der Unterkommission Rahmenvertrag und Werkstätten intensiv an der Erstellung gearbeitet.

Anlage 2 zum BremLRV SGB IX

Leistungstypenkatalog

Anlage	Bezeichnung	LT-Nr.
2.1	Besondere Wohnform für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Wohnheim)	01
2.1.1	Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren im Leistungstyp 01	
2.2	Besondere Wohnform als Wohntraining für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Stationäres Wohntraining)	02
2.3	Besondere Wohnform als Außenwohnungen und Außenwohngruppen für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Stationäres Außenwohnen)	03
2.4	Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung	04
2.5	Wohntraining für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Ambulantes Wohntraining)	05
2.6	Außenwohnen für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Stationäres Außenwohnen)	06
2.7	Besondere Wohnform für erwachsene psychisch kranke Menschen (ehemals Wohnheim)	07
2.8	Besondere Wohnform für erwachsene psychisch kranke Menschen mit gerontopsychiatrischem Hilfebedarf (ehemals Wohnheim)	08
2.9	Besondere Wohnform für erwachsene suchtkranke (chronisch mehrfach beeinträchtigte abhängigkeitskranke) Menschen (ehemals Wohnheim)	09
2.10	Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit psychischer Erkrankung	10
2.11	Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Sucht- und Drogenerkrankungen	11

Anlage	Bezeichnung	LT-Nr.
2.12	Übergangswohnen für erwachsene suchtkranke Menschen	12
2.13	Tagesförderstätte für erwachsene Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung	13
2.14	Tagesstätte für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung	14
(*)		

(*) Weitere Leistungstypen werden jeweils nach Beschluss der Vertragskommission hinzugefügt.

Leistungstyp Nr. 01

Besondere Wohnform für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Be- hinderung (ehemals Wohnheim)

1 Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage	<p>Besondere Wohnform ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Besonderen Wohnform leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen.</p> <p>Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung.</p>
2 Personenkreis	<p>Eingliederungshilfe in einer Besonderen Wohnform können wesentlich geistig und mehrfach behinderte volljährige Menschen erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none">• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind• die ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können,• und die nicht in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Betreuung und Unterstützung leben können. <p>Der Personenkreis umfasst Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung und Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die erheblichen zusätzlichen Hilfebedarf haben.</p> <p>Der Personenkreis kann im Ausnahmefall und nach Vereinbarung auch Jugendliche mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe einschließen.</p>
3 Zielsetzung	<p>Die Unterstützung in einer Besonderen Wohnform hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">• die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu über-

Anlage 2.1 zum BremLRV SGB IX

	<p>winden bzw. zu mildern</p> <ul style="list-style-type: none"> • den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen • den Menschen zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützung zu machen • eine Stabilisierung der Lebens- und Unterstützungssituation zu erreichen oder • Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden • die Erlangung bzw. Beibehaltung einer angemessenen Tätigkeit.
4 Leistungen	
4.1 Unterkunft und Verpflegung	<p>Die Überlassung des persönlichen und gemeinschaftlichen Wohnraumes ist vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt. Zur Finanzierung der Wohnungskosten gelten die Regelungen des § 42a SGB XII, insbesondere §42a Abs. 6 Satz 2 zur Refinanzierung, der die obere Angemessenheitsgrenze überschreitenden Kosten der Unterkunft.</p> <p><u>Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume:</u> Der Leistungserbringer kann die persönlichen Wohnräume mit angemessenem Inventar ausstatten. Er stattet in der Regel die Nutz- und Gemeinschaftsräume mit angemessenem Inventar aus. Der Leistungserbringer bewirtschaftet die Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume (Pflege und Reinigung).</p> <p><u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u> Der Leistungserbringer bietet die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken an. Zur Versorgung gehören in der Regel drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, soweit ein Teil der Versorgung (z. B. Mittagessen) nicht anderweitig (WfbM, Tagesförderstätte, Selbstversorgung, etc.) sichergestellt wird sowie Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Kaffee, Tee, Säfte). Die Modalitäten der Versorgung werden vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt, dabei bezieht sich die Kostenerstattung und die vom Leistungserbringer zu erbringende Leistung in der Regel auf die Bezugsgrößen nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG). Hauswirtschaftliche Leistungen wie die Zubereitung von Mahlzeiten sind der Fachleistung zuzuordnen.</p> <p><u>Reinigung:</u> Der Leistungserbringer stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Leistungserbringer sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p>
4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des H.M.B.-W.-Verfahrens festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Unterstützung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmeplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umge-</p>

Anlage 2.1 zum BremLRV SGB IX

	<p>hend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Wohn- und Betreuungsvertrag über die Fachleistung. Dieser wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung. Des Weiteren schließt der Leistungserbringer mit dem Leistungsberechtigten einen Vertrag zur Überlassung des Wohnraumes (Mietvertrag nach BGB oder im Umstellungszeitraum als Teil des Wohn- und Betreuungsvertrages) sowie der Nebenkosten und ggf. zur Verpflegung/Versorgung ab.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> • alltäglichen Lebensführung • individuellen Basisversorgung • Gestaltung sozialer Beziehungen • Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben • Kommunikation und Orientierung • emotionalen und psychischen Entwicklung • Gesundheitsförderung und -erhaltung. <p>Der Leistungserbringer gewährleistet im Rahmen der individuellen Basisversorgung die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung bei Arztbesuchen.</p> <p>In der Regel zählen hierzu auch <u>einfachste Maßnahmen</u> der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.</p> <p>Wenige Besondere Wohnformen mit einer besonderen Einzelvereinbarung, die nach ihrer Konzeption auf ein bestimmtes Bewohner Klientel ausgerichtet sind, bei denen ständig weitergehende behandlungspflegerische Maßnahmen erforderlich sind, erbringen diese <u>weitergehenden Maßnahmen</u> der Behandlungspflege selbst. Diese Besonderen Wohnformen sind sächlich sowie personell für die Erbringung der notwendigen Behandlungspflege ausgestattet.</p>
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leistung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation
4.6 Leistungsausschluss	<p>Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Besonderen Wohnform.</p>

Anlage 2.1 zum BremLRV SGB IX

5 Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal ist erforderlich. Die Bestimmungen der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz sind zu beachten.</p>
5.2 Unterstützungspersonal	<p>Es gilt eine Fachkraftquote von höchstens 80% für das aus den Hilfebedarfsgruppen finanzierte Personal. Diese Quote kann in begründeten Ausnahmefällen nach Antragstellung höher vereinbart werden.</p> <p>Zu den Fachkräften zählen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegefachkräfte, ergotherapeutisches Personal, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Ergänzende Unterstützung erfolgt durch zielgruppenerfahrenes Personal ohne einschlägige Berufsausbildung.</p>
5.3 Anzahl Unterstützungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Unterstützungszeiten und wird in der Regel nach folgenden Personalschlüsseln (Mitarbeiter zu Anzahl der Leistungsberechtigten) bemessen.</p> <p>Hilfebedarfsgruppe 1: 1 : 10,14 Hilfebedarfsgruppe 2: 1 : 4,76 Hilfebedarfsgruppe 3: 1 : 2,64 Hilfebedarfsgruppe 4: 1 : 1,47 Hilfebedarfsgruppe 5: 1 : 1,01</p> <p>Die Personalschlüssel enthalten die Unterstützung am Tage (inklusive aller Leistungszeiten gem. Ziffer 4.3 bis 4.5 und der Zeiten für Ausfall/Krankheit) und die fachliche Leitung, Koordination/Qualitätssicherung.</p>

Anlage 2.1 zum BremLRV SGB IX

5.4 Nachtdienst	<p>Die Besondere Wohnform leistet in der Regel an sieben Tagen in der Woche Nachtwachen und/oder Nachtbereitschaftsdienst. Einzelvertragliche Festlegungen erfolgen entsprechend der jeweiligen Ausgestaltung und unter Berücksichtigung der Betriebsgröße über eine Ergänzungspauschale.</p>
5.5 Tagesstruktur	<p>Arbeit und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden in der Regel außerhalb der Besonderen Wohnform durchgeführt.</p>
5.6 Fachliche Leitung/Koordination	<p>Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung der Besonderen Wohnform, die Koordination und Qualitätssicherung und ist Bestandteil der Betreuungsschlüssel in den jeweiligen HBG's.</p>
5.7 Hauswirtschaft/Reinigung / Haustechnik	<p>Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Besonderen Wohnform sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.</p>
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	<p>Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Besonderen Wohnform sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.</p>
6 Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Die Zimmergröße und Ausstattung orientiert sich an den Vorschriften der Heimmindestbauverordnung. Besondere Wohnformen bieten in der Regel für die Bewohner Einzelzimmer an. Ausstattung und Möblierung können Bestandteil des Leistungsangebotes sein.</p> <p>Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Leistungserbringer entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC) und ggf. ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.).</p> <p>Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggf. Gruppenräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie notwendige behindertengerechte Fahrzeuge erfolgt bezogen auf die Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Unterstützung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
7 Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen - Vorliegen eines Wohn- und Betreuungsvertrages, - Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Angebotskonzeptes - regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung - Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen - flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Zufriedenheit der Betroffenen - regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele - Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen

Anlage 2.1 zum BremLRV SGB IX

	men
8 Vergütung	<p>Die Leistungen in einer Besonderen Wohnform werden vergütet</p> <ul style="list-style-type: none">a) durch Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Unterstützungsleistungenb) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Besonderen Wohnform sowie anteiliger Sachkostenc) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung und Ausstattung der Fachleistungsflächen zuzurechnen sind.d) durch angebotsbezogene Ergänzungspauschalen (Nachtdienst, kleine Betriebsgrößen) und personenbezogene Zusatzpauschalen (klientenbezogene Besonderheiten, Tagesstruktur)e) durch Ergänzungsbetrag nach § 42a Abs. 6 SGB XII, bei Überschreitung der oberen Angemessenheitsgrenze der Mietkosten.

Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren im Leistungstyp 01

Besondere Wohnform für Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Wohnheim) im Land Bremen gem. Ergänzung zum Landesrahmenvertrag 2019

Hintergrund:

Im Leistungstyp 01 – Besondere Wohnform für Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Wohnheim) ist eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal refinanziert. Aufgrund der zunehmenden Anwesenheit von Seniorinnen und Senioren in den Wohnheimen entstehen Unterstützungsbedarfe am Tage, die nicht ausreichend über den bisher refinanzierte ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal sowie das Seniorenmodul abgedeckt sind. Das Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren schließt diese Lücke.

1. Kurzbeschreibung / Rechtsgrundlage	<p>Das Modul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren in Besonderen Wohnformen ist eine Hintergrundleistung und dient der Ergänzung des Leistungstyps 01 Besondere Wohnform (Wohnheim) für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.</p> <p>Es ergänzt die im Leistungstyp 01 enthaltene Leistung einer ständigen Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal.</p> <p>Leistungen können nur in Besonderen Wohnformen des Leistungstyps 01 erbracht werden, für die eine gültige Leistungsvereinbarung auf Basis des Landesrahmenvertrags nach § 131 Abs. 1 SGB IX abgeschlossen ist.</p> <p>Das Modul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren ist eine Leistung der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1, 2 und 6 SGB IX.</p>
2. Personenkreis	<p>Seniorinnen und Senioren mit einer geistigen und / oder mehrfachen Behinderung ab 55 Jahre, die</p> <ul style="list-style-type: none">- im LT 01 Wohnheim leben- die einer permanenten Anwesenheit oder Erreichbarkeit einer Ansprechperson bedürfen und- die keiner externen Tagesstruktur nachgehen.
3. Zielsetzung	<p>Das Modul ermöglicht die permanente Anwesenheit oder Erreichbarkeit einer Ansprechperson für die Seniorinnen und Senioren, die neben der individuellen Inanspruchnahme des Seniorenmodus ihren Tag von Montag bis Freitag in einer Besonderen Wohnform verbringen.</p>
4. Leistungsumfang und -qualität	<p>Alle direkten, indirekten und sonstigen personenbezogenen Leistungen, die in der Leistungstypbeschreibung 01</p>

Anlage 2.1.1 zum BremLRV SGB IX

	Besondere Wohnform enthalten sind, werden am Tag von Montag bis Freitag auf der Grundlage des Leistungstyps 01 erbracht und durch das Modul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren ergänzt.
5. Personal	<p>Das Modul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren ist in Form durch zielgruppenerfahrenes Personal (Nichtfachkräfte) zu erbringen.</p> <p>Der eingesetzte Stellenanteil ist im Qualitätsbericht zu dokumentieren.</p> <p>Die Stellenanteile sind nicht auf die Fachkraftquote im Rahmen des Leistungstyps 01 - Besondere Wohnform anzurechnen.</p>
6. Vergütung	Das Modul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren wird mit einem pauschal festgelegten Tagessatz je Leistungsberechtigten gewährt.
7. Antragstellung	Die Antragstellung für das Modul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren erfolgt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX.
8. Inkrafttreten	Diese Anlage tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Leistungstyp Nr. 02

Besondere Wohnform als Wohntraining für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Stationäres Wohntraining)

1 Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage	<p>Besondere Wohnform als Wohntraining ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Besonderen Wohnform leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen.</p> <p>Die Leistungen der Besonderen Wohnform als Wohntraining finden im Wesentlichen entweder in einem eigenen Apartment des Menschen mit Behinderung oder in einer Wohngemeinschaft statt.</p> <p>Die Dauer des Aufenthaltes in der Besonderen Wohnform als Wohntraining ist in der Regel auf 36 Monate begrenzt.</p>
2 Personenkreis	<p>Leistungen der Besonderen Wohnformen als Wohntraining können volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none">• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind• die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Unterstützung zu leben• deren Teilhabebedarfe mit ambulanten ärztlichen, psychotherapeutischen Behandlungen und nichtärztlichen Therapien nicht ausreichend abgedeckt sind• die sich in Übergangssituationen befinden und/oder mehrere bzw. wechselnde Lebens Themen parallel zu bewältigen haben• die im Rahmen des Betreuten Wohnens (noch) nicht ausreichend betreut werden können und einen stärkeren, stützenderen Rahmen für den Übergang benötigen.

Anlage 2.2 zum BremLRV SGB IX

3 Zielsetzung	<p>Die Leistungen der Besonderen Wohnformen als Wohntraining haben zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">• Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung durch gezieltes Training im Bereich selbstständiger Lebensführung zum Leben im Ambulant Betreuten Wohnen zu befähigen bzw. soweit als möglich unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen• diese bei der selbstbestimmten Gestaltung ihres Wohn- und Lebensraums unter Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte und bei der Verwirklichung der eigenen Lebensziele zu unterstützen• deren Autonomie und Selbstverantwortung zu fördern und zu respektieren, die Teilhabe an allgemeinen Angeboten in den Bereichen Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit und Gesundheitsförderung anzuregen bzw. zu ermöglichen und auf eine Minimierung der Auswirkungen der Behinderungen hinzuwirken• die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behinderungsbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen• die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken bzw. eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen und ihn im Sinne der besonderen Aufgabe der Eingliederungshilfe soweit wie möglich, unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen. <p>Bei der Entwicklung der Möglichkeiten der sozialen Teilhabe sind sowohl die hemmenden, als auch die fördernden umwelt- und personenbezogenen Faktoren und ihre Wechselwirkungen zu berücksichtigen.</p>
4 Leistungen	
4.1 Unterkunft und Verpflegung	<p>Die Überlassung des persönlichen und gemeinschaftlichen Wohnraumes ist vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt. Zur Finanzierung der Wohnungskosten gelten die Regelungen des § 42a SGB XII, insbesondere §42a Abs. 6 Satz 2 zur Refinanzierung, der die obere Angemessenheitsgrenze überschreitenden Kosten der Unterkunft.</p> <p><u>Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume:</u> Der Leistungserbringer kann die persönlichen Wohnräume mit angemessenem Inventar ausstatten. Er stattet in der Regel die Nutz- und Gemeinschaftsräume mit angemessenem Inventar aus. Der Leistungserbringerbewirtschaftet die Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume (Pflege und Reinigung).</p> <p><u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u> Der Leistungserbringer bietet die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken an. Zur Versorgung gehören drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, soweit die Leistung nicht an anderer Stelle erbracht wird (z. B. Mittagessen in der WfbM oder Tagesförderstätte, Selbstversorgung), Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Kaffee, Tee, Säfte). Die Modalitäten der Versorgung werden vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt, dabei bezieht sich die Kostenerstattung und die vom Leistungserbringer zu erbringende Leistung in der Regel auf die Bezugsgrößen nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG). Hauswirtschaftliche Leistungen wie die Zubereitung von Mahlzeiten sind der Fachleistung zuzuordnen.</p> <p><u>Reinigung:</u> Der Leistungserbringer stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Leistungserbringer sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p>

Anlage 2.2 zum BremLRV SGB IX

4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Inhalt, Umfang und deren zeitliche Organisation werden im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung geplant. Die Leistungen sind einzelfallbezogen bedarfsgerecht zu erbringen. Sie werden tagsüber an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage angeboten.</p> <p>Die pädagogischen und psychosozialen Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle und zielgerichtete Förderung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfanges erbracht. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Training bestimmter alltagspraktischer Tätigkeiten im Sinne einer Verselbständigung der Lebensführung. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden. Die für das Training relevanten Zielsetzungen sind mit aktiver Beteiligung der Leistungsberechtigten zu verfolgen.</p> <p>Die spezifischen Bedarfe des Personenkreises werden auf Basis der Ergänzungspauschale für das Wohntraining flexibel und individuell erbracht. Es wird ein strukturierter und stützender Rahmen im Wohntraining angeboten und das im Rahmen der Gesamtplanung vereinbarte Training mit den Leistungsberechtigten geplant, durchgeführt und reflektiert.</p> <p>Der Zeitraum der Gesamtplanung umfasst in der Regel ein Jahr.</p> <p>Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmeplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Wohn- und Betreuungsvertrag über die Fachleistung. Dieser wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung. Des Weiteren schließt der Leistungserbringer mit dem Leistungsberechtigten ggf. einen Vertrag zur Überlassung des Wohnraumes (Mietvertrag nach BGB oder im Umstellungszeitraum als Teil des Wohn- und Betreuungsvertrages) sowie der Nebenkosten und ggf. zur Verpflegung/Versorgung ab.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Die direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) bestehen aus den Förder- und Unterstützungsleistungen, die im direkten Kontakt mit dem / der Leistungsberechtigten erbracht werden. Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p> <p>Der Leistungserbringer gewährleistet im Rahmen der individuellen Basisversorgung die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung bei Arztbesuchen.</p> <p>In der Regel zählen hierzu auch <u>einfachste Maßnahmen</u> der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.</p> <p>Wenige Einrichtungen mit einer besonderen Einzelvereinbarung, die nach ihrer Konzeption auf ein bestimmtes Bewohnerklientel ausgerichtet sind, bei denen ständig weitergehende behandlungspflegerische Maßnahmen erforderlich sind,</p>

Anlage 2.2 zum BremLRV SGB IX

	erbringen diese <u>weitergehenden Maßnahmen</u> der Behandlungspflege selbst. Diese Einrichtungen sind sächlich sowie personell für die Erbringung der notwendigen Behandlungspflege ausgestattet.
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören die Planung, Dokumentation, Koordination und Absprache mit Dritten, an denen der Leistungsberechtigte nicht direkt beteiligt ist sowie Fahrten und Wegezeiten.
4.5 Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leistung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation.
4.6 Leistungsausschluss	Zu den Leistungen der Besonderen Wohnformen als Wohntrainings gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.
5 Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Betreuungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit von Personal ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz sind zu beachten.</p>
5.2 Betreuungspersonal	<p>Es gilt eine Fachkraftquote von höchstens 80% für das aus den Hilfebedarfsgruppen finanzierte Betreuungs-Personal. Diese Quote kann in begründeten Ausnahmefällen nach Antragstellung höher vereinbart werden.</p> <p>Zu den Fachkräften zählen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegefachkräfte, ergotherapeutisches Personal, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Die weitere Unterstützung erfolgt durch anderes zielgruppenerfahrenes Personal ohne einschlägige Berufsausbildung.</p>

Anlage 2.2 zum BremLRV SGB IX

	Das eingesetzte Personal für die Ergänzungspauschale Wohntraining hat in der Regel eine Fachkraftqualifikation.																		
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen (HBG):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Hilfebedarfsgruppe</th> <th>Personalschlüssel</th> <th>zzgl. Schlüssel Ergänzungspauschale Wohntraining*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1 zu 10,14</td> <td>zzgl. 1 zu 15</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>1 zu 4,76</td> <td>zzgl. 1 zu 15</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>1 zu 2,64</td> <td>zzgl. 1 zu 15</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>1 zu 1,47</td> <td>zzgl. 1 zu 15</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>1 zu 1,01</td> <td>zzgl. 1 zu 15</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Für die Ergänzungspauschale Wohntraining sind 90% des Schlüssels als Personal vorzuhalten und im Qualitätsbericht nachzuweisen.</p> <p>Der Personalschlüssel bzw. der Schlüssel für die Ergänzungspauschale Wohntraining bezieht sich immer auf Vollzeitstellen. Eine Vollzeitstelle definiert sich nach der beim Leistungserbringer des Ambulant Betreuten Wohnens für eine Vollzeitkraft tarif- oder arbeitsvertraglich geltenden wöchentlichen (Brutto-) Arbeitszeit. Die (Brutto-)Arbeitszeit je Vollzeitstelle darf jedoch eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden nicht unterschreiten.</p> <p>Die den Hilfebedarfsgruppen und der Ergänzungspauschale Wohntraining hinterlegten Betreuungsschlüssel enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.</p>	Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel	zzgl. Schlüssel Ergänzungspauschale Wohntraining*	1	1 zu 10,14	zzgl. 1 zu 15	2	1 zu 4,76	zzgl. 1 zu 15	3	1 zu 2,64	zzgl. 1 zu 15	4	1 zu 1,47	zzgl. 1 zu 15	5	1 zu 1,01	zzgl. 1 zu 15
Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel	zzgl. Schlüssel Ergänzungspauschale Wohntraining*																	
1	1 zu 10,14	zzgl. 1 zu 15																	
2	1 zu 4,76	zzgl. 1 zu 15																	
3	1 zu 2,64	zzgl. 1 zu 15																	
4	1 zu 1,47	zzgl. 1 zu 15																	
5	1 zu 1,01	zzgl. 1 zu 15																	
5.4 Nachtdienste	Eine Rufbereitschaft ist in der Regel nicht Bestandteil der Besonderen Wohnform als Wohntraining. Vereinbarungen über Rufbereitschaften können in begründeten Fällen im Rahmen von Einzelverhandlungen in Abstimmung mit der Fachbehörde geschlossen werden.																		
5.5 Tagesstruktur	Arbeit und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung sind keine Leistungen der Besonderen Wohnform als Wohntraining.																		
5.6 Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung und ist Bestandteil der Betreuungsschlüssel in den HBG's.																		
5.7 Hauswirtschaft /Reinigung / Haustechnik	Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.																		
5.8 Geschäftsführung/ allgemeine Verwaltung	Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.																		
6 Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Die Zimmergröße und Ausstattung orientieren sich an den Vorschriften der Heimmindestbauverordnung.</p> <p>Besondere Wohnformen als Wohntrainingsgruppen bieten für die Leistungsberechtigten Einzelzimmer an. Ausstattung und Möblierung können Bestandteil des Leistungsangebotes sein.</p>																		

Anlage 2.2 zum BremLRV SGB IX

	<p>Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Leistungserbringer entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC) und ggf. ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.).</p> <p>Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggf. Gruppenräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie notwendige behindertengerechte Fahrzeuge erfolgt bezogen auf die Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Leistungsberechtigten.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Unterstützung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
7 Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none">- Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen- Vorliegen eines Wohn- und Betreuungsvertrages- Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes- regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung- Kooperation im regionalen Versorgungssystem <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none">- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen- flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none">- Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8 Vergütung	<p>Die Leistungen der Besonderen Wohnform als Wohntraining werden vergütet</p> <ul style="list-style-type: none">a) durch Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Unterstützungsleistungen.b) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Besonderen Wohnform als Wohntraining sowie anteiliger Sachkostenc) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Fachleistungsflächen zuzurechnen sind.d) durch eine Ergänzungspauschale für das Leistungsmodul Wohntraining.e) durch Ergänzungsbetrag nach § 42a Abs. 6 SGB XII, bei Überschreitung der oberen Angemessenheitsgrenze der Mietkosten.

Leistungstyp Nr. 03

Besondere Wohnform als Außenwohnungen und Außenwohngruppen für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Stationäres Außenwohnen)

1	Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	Besondere Wohnform als Außenwohnungen und Außenwohngruppen ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Besonderen Wohnform leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen.
2	Personenkreis	Eingliederungshilfe in einer Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen können wesentlich geistig und mehrfachbehinderte volljährige Menschen erhalten, <ul style="list-style-type: none">• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.• die ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können,• die in der Regel ein umfassendes Förderungsangebot zwar auch regelmäßig und nicht nur gelegentlich, jedoch nur in Teilbereichen benötigen und• die in der Lage sind, einen Teil des Tages oder tageweise und in der Regel in der Nacht ohne persönlichen Betreuung und Unterstützung zu leben.
3	Zielsetzung	Die Unterstützung in einer Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen hat zum Ziel:

Anlage 2.3 zum BremLRV SGB IX

	<ul style="list-style-type: none"> • die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern • den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen • den Menschen zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützung zu machen • eine Stabilisierung der Lebens- und Unterstützungssituation zu erreichen oder • Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden • die Erlangung bzw. Beibehaltung einer angemessenen Tätigkeit.
4 Leistungen	
4.1 Unterkunft und Verpflegung	<p>Die Überlassung des persönlichen und gemeinschaftlichen Wohnraumes ist vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt. Zur Finanzierung der Wohnungskosten gelten die Regelungen des § 42a SGB XII, insbesondere § 42a Abs. 6 Satz 2 zur Refinanzierung, der die obere Angemessenheitsgrenze überschreitenden Kosten der Unterkunft.</p> <p><u>Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume:</u> Der Leistungserbringer kann die persönlichen Wohnräume mit angemessenem Inventar ausstatten. Er stattet in der Regel die Nutz- und Gemeinschaftsräume mit angemessenem Inventar aus. Der Leistungserbringer bewirtschaftet die Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume (Pflege und Reinigung).</p> <p><u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u> Der Leistungserbringer bietet die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken an. Zur Versorgung gehören drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, soweit ein Teil der Versorgung (z. B. Mittagessen) nicht anderweitig (WfbM, Tagesförderstätte, Selbstversorgung, etc.) sichergestellt wird sowie Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Kaffee, Tee, Säfte). Die Modalitäten der Versorgung werden vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt, dabei bezieht sich die Kostenerstattung und die vom Leistungserbringer zu erbringende Leistung in der Regel auf die Bezugsgrößen nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG). Hauswirtschaftliche Leistungen wie die Zubereitung von Mahlzeiten sind der Fachleistung zuzuordnen.</p> <p><u>Reinigung:</u> Der Leistungserbringer stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Leistungserbringer sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p>
4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des H.M.B.-W.-Verfahrens festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Unterstützung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsumfanges erbracht. Die</p>

Anlage 2.3 zum BremLRV SGB IX

	<p>Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmeplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Wohn- und Betreuungsvertrag über die Fachleistung. Dieser wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung. Des Weiteren schließt der Leistungserbringer mit dem Leistungsberechtigten ggf. einen Vertrag zur Überlassung des Wohnraumes (Mietvertrag nach BGB oder im Umstellungszeitraum als Teil des Wohn- und Betreuungsvertrages) sowie der Nebenkosten und ggf. zur Verpflegung/Versorgung ab.</p>
<p>4.3 Direkte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> • alltäglichen Lebensführung • individuellen Basisversorgung • Gestaltung sozialer Beziehungen • Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben • Kommunikation und Orientierung • emotionalen und psychischen Entwicklung • Gesundheitsförderung und -erhaltung. <p>Der Leistungserbringer gewährleistet im Rahmen der individuellen Basisversorgung die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung bei Arztbesuchen.</p> <p>In der Regel zählen hierzu auch <u>einfachste Maßnahmen</u> der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.</p> <p>Wenige Einrichtungen mit einer besonderen Einzelvereinbarung, die nach ihrer Konzeption auf ein bestimmtes Bewohnerklientel ausgerichtet sind, bei denen ständig weitergehende behandlungspflegerische Maßnahmen erforderlich sind, erbringen diese <u>weitergehenden Maßnahmen</u> der Behandlungspflege selbst. Diese Einrichtungen sind sächlich sowie personell für die Erbringung der notwendigen Behandlungspflege ausgestattet.</p>
<p>4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
<p>4.5 Sonstige Leistungen</p>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit

Anlage 2.3 zum BremLRV SGB IX

	<ul style="list-style-type: none"> • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation
4.6 Leistungsaus-schluss	Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppe.
5 Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit von Personal ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz sind zu beachten.</p>
5.2 Unterstützungspersonal	<p>Es gilt eine Fachkraftquote von höchstens 80% für das aus den Hilfebedarfsgruppen finanzierte Unterstützungs-Personal. Diese Quote kann in begründeten Ausnahmefällen nach Antragstellung höher vereinbart werden.</p> <p>Zu den Fachkräften zählen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegefachkräfte, ergotherapeutisches Personal, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.</p> <p>Die weitere Unterstützung erfolgt durch anderes zielgruppenerfahrenes Personal ohne einschlägige Berufsausbildung.</p>
5.3 Anzahl Unterstützungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Unterstützungszeiten und wird in der Regel nach folgenden Personalschlüsseln (Mitarbeiter zu Anzahl der Leistungsberechtigten) bemessen.</p> <p>Hilfebedarfsgruppe 1: 1 : 10,14 Hilfebedarfsgruppe 2: 1 : 4,76 Hilfebedarfsgruppe 3: 1 : 2,64 Hilfebedarfsgruppe 4: 1 : 1,47 Hilfebedarfsgruppe 5: 1 : 1,01</p>

Anlage 2.3 zum BremLRV SGB IX

	Die Personalschlüssel enthalten die Unterstützung am Tage (inklusive aller Leistungszeiten gem. Ziffer 4.3 bis 4.5 und der Zeiten für Ausfall/Krankheit) und die fachliche Leitung, Koordination/Qualitätssicherung.
5.4 Nachtdienste	In den Besonderen Wohnformen als Außenwohnungen und Außenwohngruppen werden keine Nachtdienste geleistet.
5.5 Tagesstruktur	Arbeit und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden in der Regel außerhalb der Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen durchgeführt.
5.6 Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung der Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen die Koordination und Qualitätssicherung und sind Bestandteil der Betreuungsschlüssel in den HBG's.
5.7 Hauswirtschaft / Reinigung / Haustechnik	Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
6 Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Die Zimmergröße und Ausstattung orientieren sich an den Vorschriften der Heimmindestbauverordnung.</p> <p>Besondere Wohnformen als Außenwohnungen und Außenwohngruppen bieten in der Regel für die Bewohner Einzelzimmer an. Ausstattung und Möblierung können Bestandteil des Leistungsangebotes sein.</p> <p>Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Leistungserbringer entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC,) und ggf. ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.).</p> <p>Die Platzzahl in einer Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen kann zwischen 1 und 10 Plätzen variieren. Mehrere Außenwohnungen und Außenwohngruppen können zu einer Leistungseinheit zusammengefasst werden.</p> <p>Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggf. Gruppenräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie notwendige behindertengerechte Fahrzeuge erfolgt bezogen auf die Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Unterstützung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
7 Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen - Vorliegen eines Wohn- und Betreuungsvertrages - Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Angebotskonzeptes - regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung - Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

Anlage 2.3 zum BremLRV SGB IX

	<p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none">- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen- flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none">- Grad der Zufriedenheit der Betroffenen- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8 Vergütung	<p>Die Leistungen in der Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen werden vergütet</p> <ul style="list-style-type: none">a) Durch Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Unterstützungsleistungenb) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Besonderen Wohnform als Außenwohnungen oder Außenwohngruppen sowie anteiliger Sachkosten.c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Fachleistungsflächen zuzurechnen sind.d) durch Ergänzungsbetrag nach § 42a Abs. 6 SGB XII, bei Überschreitung der oberen Angemessenheitsgrenze der Mietkosten.

Leistungstyp Nr. 4

Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und / oder mehrfachen Behinderungen

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage	<p>Betreutes Wohnen ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderungen nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen.</p> <p>Die Unterstützung findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit Behinderung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Leistungserbringer des Betreuten Wohnens sein kann.</p>
2. Personenkreis	<p>Betreutes Wohnen können volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderungen erhalten;</p> <ul style="list-style-type: none">• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind• die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Unterstützung zu leben und• deren Teilhabebedarfe mit ambulanten ärztlichen, psychotherapeutischen Behandlungen und nichtärztlichen Therapien nicht ausreichend abgedeckt sind. <p>Betreutes Wohnen können ebenso pflegebedürftige, volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung erhalten, bei denen unter Berücksichtigung von Leistungen der Pflege Teilhabebedarfe am Leben in der Gemeinschaft bestehen.</p>
3. Zielsetzung	<p>Das Betreute Wohnen hat für Menschen mit einer geistigen und / oder mehrfachen Behinderung zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">• diese bei der selbstbestimmten Gestaltung ihres Wohn- und Le-

Anlage 2.4 zum BremLRV SGB IX

	<p>bensraums unter Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte und bei der Verwirklichung der eigenen Lebensziele zu unterstützen</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Autonomie und Selbstverantwortung zu fördern und zu respektieren, die Teilhabe an allgemeinen Angeboten in den Bereichen Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit und Gesundheitsförderung anzuregen bzw. zu ermöglichen und auf eine Minimierung der Auswirkungen der Behinderungen hinzuwirken • die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behinderungsbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken bzw. eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen und ihn im Sinne der besonderen Aufgabe der Eingliederungshilfe, soweit wie möglich, unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen. <p>Bei der Entwicklung der Möglichkeiten der sozialen Teilhabe sind sowohl die hemmenden, als auch die fördernden umwelt- und personenbezogenen Faktoren und ihre Wechselwirkungen zu berücksichtigen.</p>
4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	<p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Betreuten Wohnens.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des Betreuten Wohnens bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p>
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich am im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121SGB IX und an dem im Begutachtungsverfahren (HMBW) festgestellten individuellen Hilfebedarf. Inhalt, Umfang und deren zeitliche Organisation werden im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung geplant. Die Leistungen sind einzelfallbezogen bedarfsgerecht zu erbringen. Sie werden tagsüber an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage angeboten.</p> <p>Die pädagogischen und psychosozialen Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im sozialen Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung und zielgerichtete Förderung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsinhaltes und Unterstützungsumfanges erbracht und überprüft. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmenplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Betreuungsvertrag. Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das BremWoBeG findet Anwendung.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Die direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) bestehen aus den Förder- und Unterstützungsleistungen, die im direkten Kontakt mit dem / der Leistungsberechtigten erbracht werden. Die Ausgestaltung der Hilfen</p>

Anlage 2.4 zum BremLRV SGB IX

	entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten, Teilnahme an Fallkonferenzen sowie Fahrten und Wegezeiten.
4.5 Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen.
4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen	Zu den Leistungen des Betreuten Wohnens gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.
5. Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Unterstützungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p>
5.2 Unterstützungspersonal	Die Unterstützung erfolgt überwiegend durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegefachkräfte, Ergotherapeutinnen und -therapeuten sowie Mitarbeitende, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Der Anteil der Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung soll 20% nicht überschreiten. Im Rahmen des Anteils der Fachkräfte soll ein ange-

Anlage 2.4 zum BremLRV SGB IX

	messener Einsatz an Sozialpädagoginnen und -pädagogen erfolgen.																								
5.3 Anzahl Unterstützungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen.(HBG)</p> <table border="1" data-bbox="711 352 1240 543"> <thead> <tr> <th>Hilfebedarfsgruppe</th> <th>Personalschlüssel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1 zu 10,14</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>1 zu 4,76</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>1 zu 2,64</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>1 zu 1,47</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>1 zu 1,01</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Personalschlüssel bezieht sich immer auf Vollzeitstellen. Eine Vollzeitstelle definiert sich nach der beim Leistungserbringer des Betreuten Wohnens für eine Vollzeitkraft tarif- oder arbeitsvertraglich geltenden wöchentlichen (Brutto-) Arbeitszeit. Die (Brutto-)Arbeitszeit je Vollzeitstelle darf jedoch eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden nicht unterschreiten.</p> <p>Die den Hilfebedarfsgruppen hinterlegten Personalschlüssel enthalten alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. Die direkten Zeiten gelten als Orientierungswerte:</p> <table border="1" data-bbox="634 940 1390 1131"> <thead> <tr> <th>Hilfebedarfsgruppe</th> <th>Direkte personenbezogene Leistungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1,81 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>4,43 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>8,44 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>15,55 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>22,78 Std. pro Woche</td> </tr> </tbody> </table>	Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel	1	1 zu 10,14	2	1 zu 4,76	3	1 zu 2,64	4	1 zu 1,47	5	1 zu 1,01	Hilfebedarfsgruppe	Direkte personenbezogene Leistungen	1	1,81 Std. pro Woche	2	4,43 Std. pro Woche	3	8,44 Std. pro Woche	4	15,55 Std. pro Woche	5	22,78 Std. pro Woche
Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel																								
1	1 zu 10,14																								
2	1 zu 4,76																								
3	1 zu 2,64																								
4	1 zu 1,47																								
5	1 zu 1,01																								
Hilfebedarfsgruppe	Direkte personenbezogene Leistungen																								
1	1,81 Std. pro Woche																								
2	4,43 Std. pro Woche																								
3	8,44 Std. pro Woche																								
4	15,55 Std. pro Woche																								
5	22,78 Std. pro Woche																								
5.4 Rufbereitschaft	Vereinbarungen über Rufbereitschaften können in begründeten Fällen im Rahmen von Einzelverhandlungen in Abstimmung mit der Fachbehörde geschlossen werden.																								
5.5 Tagesstruktur	Arbeit und Beschäftigung sind keine Leistungen des Betreuten Wohnens.																								
5.6. Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.																								
5.7 Hauswirtschaft/Reinigung	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.																								
5.8 Haustechnik	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.																								
5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.																								
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnot-	Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Unterstützungskräfte.																								

Anlage 2.4 zum BremLRV SGB IX

wendige Anlagen)	Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggfs. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Gemeinschaftsküche, Gruppenraum u. ä.) und damit verbundenen technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.
7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen• Vorliegen eines Betreuungsvertrages,• Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes• regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung• Kooperation im Versorgungssystem <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen• flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten• regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele• Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8. Vergütung	Die Leistungen des Betreuten Wohnens werden vergütet

Leistungstyp Nr. 05

Wohntraining für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Ambulantes Wohntraining)

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage	<p>Das Wohntraining ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen.</p> <p>Das Wohntraining findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit Behinderung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Leistungserbringer des Wohntrainings sein kann.</p> <p>Die Dauer des Aufenthaltes im Ambulanten Wohntraining ist in der Regel auf 36 Monate begrenzt.</p>
2. Personenkreis	<p>Das Wohntraining können volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none">• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind• die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Unterstützung zu leben• deren Teilhabebedarfe mit ambulanten ärztlichen, psychotherapeutischen Behandlungen und nichtärztlichen Therapien nicht ausreichend abgedeckt sind• die sich in Übergangssituationen befinden und/oder mehrere bzw. wechselnde Lebensthemen parallel zu bewältigen haben• die im Rahmen des Betreuten Wohnens (noch) nicht ausreichend

Anlage 2.5 zum BremLRV SGB IX

	<p>betreut werden können und einen stärkeren, stützenderen Rahmen für den Übergang benötigen.</p> <p>Das Wohntraining können ebenso pflegebedürftige, volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung erhalten, bei denen unter Berücksichtigung von Leistungen der Pflege Teilhabebedarfe am Leben in der Gemeinschaft bestehen.</p>
3. Zielsetzung	<p>Das Wohntraining hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung durch gezieltes Training im Bereich selbstständiger Lebensführung zum Leben im Betreuten Wohnen zu befähigen bzw. soweit als möglich unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen • diese bei der selbstbestimmten Gestaltung ihres Wohn- und Lebensraums unter Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte und bei der Verwirklichung der eigenen Lebensziele zu unterstützen • deren Autonomie und Selbstverantwortung zu fördern und zu respektieren, die Teilhabe an allgemeinen Angeboten in den Bereichen Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit und Gesundheitsförderung anzuregen bzw. zu ermöglichen und auf eine Minimierung der Auswirkungen der Behinderungen hinzuwirken • die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behinderungsbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken bzw. eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen und ihn im Sinne der besonderen Aufgabe der Eingliederungshilfe soweit wie möglich, unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen. <p>Bei der Entwicklung der Möglichkeiten der sozialen Teilhabe sind sowohl die hemmenden, als auch die fördernden umwelt- und personenbezogenen Faktoren und ihre Wechselwirkungen zu berücksichtigen.</p>
4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	<p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Wohntrainings.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des Wohntrainings bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p>
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich am im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und an dem im Begutachtungsverfahren (HMBW) festgestellten individuellen Hilfebedarf. Inhalt, Umfang und deren zeitliche Organisation werden im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung geplant. Die Leistungen sind einzelfallbezogen bedarfsgerecht zu erbringen. Sie werden tagsüber an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage angeboten.</p> <p>Die pädagogischen und psychosozialen Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen und Kontakten im sozialen Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung und zielgerichtete Förderung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsinhaltes und Unterstützungsumfanges erbracht und überprüft. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden. Die für das Training relevanten Zielsetzungen sind mit aktiver Beteiligung der</p>

Anlage 2.5 zum BremLRV SGB IX

	<p>Leistungsberechtigten zu verfolgen.</p> <p>Die spezifischen Bedarfe des Personenkreises werden auf Basis der Ergänzungspauschale für das Wohntraining flexibel und individuell erbracht. Es wird ein strukturierter und stützender Rahmen im Wohntraining angeboten und das im Rahmen der Gesamtplanung vereinbarte Training mit den Leistungsberechtigten geplant, durchgeführt und reflektiert.</p> <p>Der Zeitraum der Gesamtplanung umfasst in der Regel ein Jahr.</p> <p>Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmenplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Betreuungsvertrag. Dieser wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) findet Anwendung.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	Die direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) bestehen aus den Förder- und Unterstützungsleistungen, die im direkten Kontakt mit dem / der Leistungsberechtigten erbracht werden. Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten, Teilnahme an Fallkonferenzen sowie Fahrten und Wegezeiten.
4.5 Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation.
4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen	Zu den Leistungen des Wohntrainings gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.
5. Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Unterstützungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches</p>

Anlage 2.5 zum BremLRV SGB IX

	<p>nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p>																								
<p>5.2 Unterstützungspersonal</p>	<p>Die Unterstützung erfolgt überwiegend durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher, Heilerziehungspfleger, Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen bzw. auch - höchstens zu 20% - durch Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.</p> <p>Das eingesetzte Personal für die Ergänzungspauschale Wohntraining hat in der Regel eine Fachkraftqualifikation. Ausnahmen sind möglich.</p>																								
<p>5.3 Anzahl Unterstützungspersonal</p>	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen (HBG):</p> <table border="1" data-bbox="529 1045 1390 1297"> <thead> <tr> <th>Hilfebedarfsgruppe</th> <th>Personalschlüssel</th> <th>zzgl. Schlüssel Ergänzungspauschale Wohntraining*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1 zu 10,14</td> <td>zzgl. 1 zu 15</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>1 zu 4,76</td> <td>zzgl. 1 zu 15</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>1 zu 2,64</td> <td>zzgl. 1 zu 15</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>1 zu 1,47</td> <td>zzgl. 1 zu 15</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>1 zu 1,01</td> <td>zzgl. 1 zu 15</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Für die Ergänzungspauschale Wohntraining sind 90% des Schlüssels als Personal vorzuhalten und im Qualitätsbericht nachzuweisen.</p> <p>Der Personalschlüssel bzw. der Schlüssel für die Ergänzungspauschale Wohntraining bezieht sich immer auf Vollzeitstellen. Eine Vollzeitstelle definiert sich nach der beim Leistungserbringer des Wohntrainings für eine Vollzeitkraft tarif- oder arbeitsvertraglich geltenden wöchentlichen (Brutto-)Arbeitszeit. Die (Brutto-)Arbeitszeit je Vollzeitstelle darf jedoch eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden nicht unterschreiten.</p> <p>Die den Hilfebedarfsgruppen und der Ergänzungspauschale Wohntraining hinterlegten Betreuungsschlüssel enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.</p> <p>Die direkten Zeiten gelten als Orientierungswerte:</p> <table border="1" data-bbox="529 1791 1409 1938"> <thead> <tr> <th>Hilfebedarfsgruppe</th> <th>Direkte personenbezogene Leistungen</th> <th>Direkte personenbezogene Leistung der Ergänzungspauschale Wohntraining*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1,81 Std. pro Woche</td> <td>zzgl. 2 Std. pro Woche</td> </tr> </tbody> </table>	Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel	zzgl. Schlüssel Ergänzungspauschale Wohntraining*	1	1 zu 10,14	zzgl. 1 zu 15	2	1 zu 4,76	zzgl. 1 zu 15	3	1 zu 2,64	zzgl. 1 zu 15	4	1 zu 1,47	zzgl. 1 zu 15	5	1 zu 1,01	zzgl. 1 zu 15	Hilfebedarfsgruppe	Direkte personenbezogene Leistungen	Direkte personenbezogene Leistung der Ergänzungspauschale Wohntraining*	1	1,81 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche
Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel	zzgl. Schlüssel Ergänzungspauschale Wohntraining*																							
1	1 zu 10,14	zzgl. 1 zu 15																							
2	1 zu 4,76	zzgl. 1 zu 15																							
3	1 zu 2,64	zzgl. 1 zu 15																							
4	1 zu 1,47	zzgl. 1 zu 15																							
5	1 zu 1,01	zzgl. 1 zu 15																							
Hilfebedarfsgruppe	Direkte personenbezogene Leistungen	Direkte personenbezogene Leistung der Ergänzungspauschale Wohntraining*																							
1	1,81 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche																							

Anlage 2.5 zum BremLRV SGB IX

	2	4,43 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche
	3	8,44 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche
	4	15,55 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche
	5	22,78 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche
	*Mindestens 1,75 Stunden pro Woche sind im Jahresdurchschnitt vorzuhalten.		
5.4 Rufbereitschaft	Eine Rufbereitschaft ist in der Regel nicht Bestandteil des Wohntrainings. Vereinbarungen über Rufbereitschaften können in begründeten Fällen im Rahmen von Einzelverhandlungen in Abstimmung mit der Fachbehörde geschlossen werden.		
5.5 Tagesstruktur	Arbeit und Maßnahmen der Tagesstrukturierung sind keine Leistungen des Wohntrainings.		
5.6. Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung und ist Bestandteil der Betreuungsschlüssel in den HBG's.		
5.7 Hauswirtschaft/Reinigung	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.		
5.8 Haustechnik	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.		
5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.		
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Betreuungskräfte.</p> <p>Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggfs. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Gemeinschaftsküche, Gruppenraum u. ä.) und damit verbundenen technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.</p>		
7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Betreuungsvertrages, • Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung • Kooperation im regionalen Versorgungssystem <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades 		

Anlage 2.5 zum BremLRV SGB IX

	<p>gemäß der individuellen Hilfeplanziele</p> <ul style="list-style-type: none">• Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8. Vergütung	<p>Die Leistungen des Wohntrainings werden vergütet</p> <p>a.) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Unterstützung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz,</p> <p>b.) durch eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a) erfasst,</p> <p>c.) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben.</p> <p>d.) durch eine Ergänzungspauschale für das Leistungsmodul Wohntraining</p>

Leistungstyp Nr. 06

Außenwohnen für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Stationäres Außenwohnen)

1 Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	<p>Außenwohnungen und Außenwohngruppen sind ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener behinderter Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen.</p> <p>Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung.</p>
2 Personenkreis	<p>Eingliederungshilfe in einer Außenwohnung oder Außenwohngruppe können wesentlich geistig und mehrfachbehinderte volljährige Menschen erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none">• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.• die ohne persönliche Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können,• die in der Regel ein umfassendes Förderungsangebot zwar auch regelmäßig und nicht nur gelegentlich, jedoch nur in Teilbereichen benötigen und• die in der Lage sind, einen Teil des Tages oder tageweise und in der Regel in der Nacht ohne persönlichen Unterstützung zu leben. <p>Das Außenwohnen können ebenso pflegebedürftige, volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung erhalten, bei denen unter Berücksichtigung von Leistungen der Pflege Teilhabebedarfe am Leben in der Gemeinschaft bestehen.</p>
3 Zielsetzung	<p>Die Unterstützung in einer Außenwohnung oder Außenwohngruppe hat zum Ziel:</p>

Anlage 2.6 zum BremLRV SGB IX

	<ul style="list-style-type: none"> • die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern • den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen • den Menschen zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützung zu machen • eine Stabilisierung der Lebens- und Unterstützungssituation zu erreichen oder • Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden • die Erlangung bzw. Beibehaltung einer angemessenen Tätigkeit.
4 Leistungen	
4.1 Unterkunft und Verpflegung	<p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Außenwohnens.</p> <p><u>Reinigung:</u> Der Einrichtungsträger stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Einrichtungsträger sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des Wohntrainings bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p>
4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des H.M.B.-W.-Verfahrens festgelegt. Inhalt, Umfang und deren zeitliche Organisation werden im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung geplant. Die Leistungen sind einzelfallbezogen bedarfsgerecht zu erbringen. Sie werden tagsüber an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage angeboten.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle und zielgerichtete Förderung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmeplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Betreuungsvertrag. Dieser wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) findet Anwendung.</p>
4.3 Direkte personenbezogene	Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der

Anlage 2.6 zum BremLRV SGB IX

<p>Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • alltäglichen Lebensführung • individuellen Basisversorgung • Gestaltung sozialer Beziehungen • Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben • Kommunikation und Orientierung • emotionalen und psychischen Entwicklung • Gesundheitsförderung und -erhaltung.
<p>4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten, Teilnahme an Fallkonferenzen sowie Fahrten und Wegezeiten.</p>
<p>4.5 Sonstige Leistungen</p>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation
<p>4.6 Leistungsausschluss</p>	<p>Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Außenwohnung oder Außenwohngruppe. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.</p>
<p>5 Personal</p>	
<p>5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</p>	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerecht Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungsanbieter haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit von Personal ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz sind zu beachten.</p>

Anlage 2.6 zum BremLRV SGB IX

5.2 Unterstützungspersonal	<p>Es gilt eine Fachkraftquote von höchstens 80% für das aus den Hilfebedarfsgruppen finanzierte Unterstützungs-Personal. Diese Quote kann in begründeten Ausnahmefällen nach Antragstellung höher vereinbart werden.</p> <p>Zu den Fachkräften zählen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegefachkräfte, ergotherapeutisches Personal, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.</p> <p>Die weitere Betreuung erfolgt durch anderes zielgruppenerfahrenes Personal ohne einschlägige Berufsausbildung.</p>
5.3 Anzahl Unterstützungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Unterstützungszeiten und wird in der Regel nach folgenden Personalschlüsseln (Mitarbeiter zu Anzahl der Leistungsberechtigten) bemessen.</p> <p>Hilfebedarfsgruppe 1: 1 : 10,14 Hilfebedarfsgruppe 2: 1 : 4,76 Hilfebedarfsgruppe 3: 1 : 2,64 Hilfebedarfsgruppe 4: 1 : 1,47 Hilfebedarfsgruppe 5: 1 : 1,01</p> <p>Die Personalschlüssel enthalten die Unterstützung am Tage (inklusive aller Leistungszeiten gem. Ziffer 4.3 bis 4.5 und der Zeiten für Ausfall/Krankheit) und die fachliche Leitung, Koordination/Qualitätssicherung.</p>
5.4 Nachtdienste	<p>In den Außenwohnungen und Außenwohngruppen werden keine Nachtdienste geleistet.</p>
5.5 Tagesstruktur	<p>Arbeit und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden in der Regel außerhalb der Wohneinheit durchgeführt.</p>
5.6 Fachliche Leitung/Koordination	<p>Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung des Außenwohnens, die Koordination und Qualitätssicherung und sind Bestandteil der Betreuungsschlüssel in den HBG`s.</p>
5.7 Hauswirtschaft / Reinigung / Haus-technik	<p>Zum hauswirtschaftlichen und technischen Personal gehören qualifizierte Kräfte und Hilfskräfte (z.B. Wirtschaftserinnen, Reinigungskräfte, Hausmeister). Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.</p>
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	<p>Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.</p>
6 Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Die Platzzahl in einer Außenwohngruppe kann zwischen 1 und 10 Plätzen variieren. Mehrere Außenwohnungen und Außenwohngruppen können zu einer Leistungseinheit zusammengefasst werden.</p> <p>Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Unterstützungskräfte.</p> <p>Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggfs. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Gemeinschaftsküche, Gruppenraum u. ä.) und damit verbundenen technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.</p>
7 Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen

Anlage 2.6 zum BremLRV SGB IX

	<ul style="list-style-type: none">- Vorliegen eines Wohn- und Betreuungsvertrages- Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes- regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung- Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none">- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen- flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none">- Grad der Zufriedenheit der Betroffenen- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8 Vergütung	<p>Die Leistungen in der Außenwohnung oder Außenwohngruppe werden vergütet</p> <ul style="list-style-type: none">a) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Unterstützung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz,b) durch eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a) erfasst,c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben.

Leistungstyp Nr. 07

Besondere Wohnform für erwachsene psychisch kranke Menschen (ehemals Wohnheim)

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage	Besondere Wohnform ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener psychisch kranker Menschen nach § 99 IX i. V. m. § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Besonderen Wohnform leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung.
2. Personenkreis	Eingliederungshilfe in einer Besonderen Wohnform erhalten seelisch wesentlich behinderte volljährige Menschen (psychisch kranke Menschen), die <ul style="list-style-type: none">• ohne persönliche, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können und• nicht in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Unterstützung zu sein.
3. Zielsetzung	Die Unterstützung in einer Besonderen Wohnform hat zum Ziel: <ul style="list-style-type: none">• die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern,• den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen,• ihn zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützung zu machen,• die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken,• eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen,• Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden,• zur Erlangung bzw. Beibehaltung der Erwerbsfähigkeit beizutragen.
4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Ver- pflegung	Die Überlassung des persönlichen und gemeinschaftlichen Wohnraumes ist vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt. Zur Finanzierung der Wohnungskosten gelten die Regelungen des § 42a SGB XII, insbesondere § 42a Abs. 6 Satz 2 zur Refinanzierung, der die

Anlage 2.7 zum BremLRV SGB IX

	<p>obere Angemessenheitsgrenze überschreitenden Kosten der Unterkunft.</p> <p><u>Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume:</u> Der Leistungserbringer kann die persönlichen Wohnräume mit angemessenem Inventar ausstatten. Er stattet in der Regel die Nutz- und Gemeinschaftsräume mit angemessenem Inventar aus. Der Leistungserbringer bewirtschaftet die Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume (Pflege und Reinigung).</p> <p><u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u> Der Leistungserbringer bietet die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken an. Zur Versorgung gehören in der Regel drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, soweit ein Teil der Versorgung (z. B. Mittagessen) nicht anderweitig (WfbM, Tagesstätte, Selbstversorgung, etc.) sichergestellt wird sowie Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Kaffee, Tee, Säfte). Die Modalitäten der Versorgung werden vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt, dabei bezieht sich die Kostenerstattung und die vom Leistungserbringer zu erbringende Leistung in der Regel auf die Bezugsgrößen nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG). Hauswirtschaftliche Leistungen wie die Zubereitung von Mahlzeiten sind der Fachleistung zuzuordnen.</p> <p><u>Reinigung:</u> Der Leistungserbringer stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Leistungserbringer sichert die Pflege und vermittelt die Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p>
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach 5 Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des jeweiligen Begutachtungsverfahrens festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Unterstützung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Ein Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Wohn- und Betreuungsvertrag über die Fachleistung. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung. Des Weiteren schließt ein Leistungserbringer mit dem Leistungsberechtigten einen Vertrag zur Überlassung des Wohnraumes (Mietvertrag nach BGB oder im Umstellungszeitraum als Teil des Wohn- und Betreuungsvertrages) sowie der Nebenkosten und ggf. zur Verpflegung/Versorgung ab. In den Verträgen können Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Vertragspartner beschrieben werden. Die Verträge werden vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Die Verträge sind dem Gesamtplan nach § 121SGBIX beizufügen.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der</p>

Anlage 2.7 zum BremLRV SGB IX

<p>gen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstversorgung/Wohnen/Gesundheit • Tagesgestaltung/Kontakte • selbständigen Inanspruchnahme sozialer und medizinischer Hilfen • Beschäftigung/Arbeit und Ausbildung • Koordination und Behandlungsplanung <p>Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsverfahren aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p> <p>Der Leistungserbringer gewährleistet im Rahmen der individuellen Basisversorgung die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung bei Arztbesuchen.</p> <p>In der Regel zählen hierzu auch einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.</p> <p>Wenige Besondere Wohnformen mit einer besonderen Einzelvereinbarung, die nach ihrer Konzeption auf ein bestimmtes Bewohnerklientel ausgerichtet sind, bei denen ständig weitergehende behandlungspflegerische Maßnahmen erforderlich sind, erbringen diese weitergehenden Maßnahmen der Behandlungspflege selbst. Diese Besonderen Wohnformen sind sächlich sowie personell für die Erbringung der notwendigen Behandlungspflege ausgestattet.</p>
<p>4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
<p>4.5 Sonstige Leistungen</p>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten
<p>4.6 Leistungsausschluss</p>	<p>Zu den Leistungen der Besonderen Wohnform gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • medizinische und psychotherapeutische Leistungen Es handelt sich hierbei um Leistungen nach dem SGB V „Gesetzliche Krankenversicherung“. • Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind (Leistungen nach SGB II, III, V, VI und XI).
<p>5 Personal</p>	
<p>5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</p>	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Unterstützungsleistungen. In den Unterstützungszeiten sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten der Unterstützungskräfte enthalten.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten</p>

Anlage 2.7 zum BremLRV SGB IX

	<p>mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal ist erforderlich.</p>
5.2 Unterstützungspersonal	Die Unterstützung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal. Dazu zählen insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Pflegefachkräfte sowie sonstiges pädagogisches und ergotherapeutisches Fachpersonal. Die weitere Unterstützung erfolgt durch anderes fachlich angeleitetes Unterstützungspersonal.
5.3 Anzahl Unterstützungspersonal	Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Unterstützungszeiten und wird nachfolgenden Personalschlüsseln ermittelt:
	<p>Hilfebedarfsgruppe 1: 11,67 Hilfebedarfsgruppe 2: 7,81 Hilfebedarfsgruppe 3: 5,24 Hilfebedarfsgruppe 4: 3,36 Hilfebedarfsgruppe 5: 2,36</p>
5.4 Nachtwache	In der Besonderen Wohnform wird täglich Nachtdienst oder Nachtbereitschaftsdienst geleistet.
5.5 Tagesstruktur	Angebote bzw. Unterstützungsleistungen im Bereich der Beschäftigung und Tagesstrukturierung finden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Besonderen Wohnform statt.
5.6. Fachliche Leitung / Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination ist sicherzustellen. Sie umfasst die fachlich – pädagogische Leitung der Besonderen Wohnform, die Koordination und Qualitätssicherung.
5.7 Hauswirtschaft / Reinigung/ Haustechnik	Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Besonderen Wohnform sicher. Die Finanzierung erfolgt des Fachleistungsanteils über eine platzbezogene Pauschale.
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der besonderen Wohnform sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
6. Räumliche und	Die Zimmergröße und Ausstattung orientiert sich an den Vorschriften der

Anlage 2.7 zum BremLRV SGB IX

<p>sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)</p>	<p>Heimmindestbauverordnung</p> <p>Die Besondere Wohnform bietet in der Regel für die Bewohner Einzelzimmer an. Ausstattung und Möblierung können Bestandteil des Leistungsangebotes sein.</p> <p>Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Leistungserbringer entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC,) und ggf. ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.).</p> <p>Für eine in den Einzelvereinbarungen festzulegende Zahl von Bewohner/innen werden Kombinationen von Wohnraum, Küche und Sanitärbereich (Apartments) angeboten. Ausstattung und Möblierung sind Bestandteil des Leistungsangebotes.</p> <p>Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggfs. Gruppenräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie die notwendige behindertengerechte Mobilitätsausstattung (Fahrzeuge) erfolgt bezogen auf den entsprechenden Bedarf und auf die Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bzw. Bewohner und Bewohnerinnen.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Unterstützung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
<p>7. Qualität</p>	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen - Vorliegen eines Wohn- und Betreuungsvertrages, - Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Angebotskonzeptes - regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung - Mitglied im Gemeindepsychiatrischen Verbund <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen - flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Zufriedenheit der Betroffenen - regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele - Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
<p>8. Vergütung</p>	<p>Die Leistungen in Besonderen Wohnformen werden vergütet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Unterstützungsleistungen, b) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der besonderen Wohnform sowie anteiliger Sachkosten und c) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung und Ausstattung der Fachleistungsflächen zuzurechnen sind, d) eine angebotsbezogene Ergänzungspauschale für Nachtbereitschaft/Nachtdienst. e) durch Ergänzungsbetrag nach § 42a Abs. 6 SGB XII, bei Überschreitung der oberen Angemessenheitsgrenze der Mietkosten

Leistungstyp Nr. 08

Besondere Wohnform für erwachsene psychisch kranke Menschen mit gerontopsychiatrischem Hilfebedarf (ehemals Wohnheim)

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage	<p>Besondere Wohnform ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener psychisch kranker Menschen mit gerontopsychiatrischem Hilfebedarf nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Besonderen Wohnform leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen.</p> <p>Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung.</p>
2. Personenkreis	<p>Eingliederungshilfe in einer besonderen Wohnform erhalten ältere seelisch wesentlich behinderte Menschen (psychisch kranke ältere Menschen), die</p> <ul style="list-style-type: none">• ohne persönliche, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können und• nicht in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Unterstützung zu sein und die• spezifisch gerontopsychiatrische Hilfen benötigen.
3. Zielsetzung	<p>Die Unterstützung in einer Besonderen Wohnform hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">• die behinderungs- und altersbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern,• den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen,

Anlage 2.8 zum BremLRV SGB IX

	<ul style="list-style-type: none"> • ihn zu einer seinem Alter/Lebensabschnitt entsprechenden, weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützung zu machen, • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken, • eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen und Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden.
4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	<p>Die Überlassung des persönlichen und gemeinschaftlichen Wohnraumes ist vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt. Zur Finanzierung der Wohnungskosten gelten die Regelungen des § 42a SGB XII, insbesondere § 42a Abs. 6 Satz 2 zur Refinanzierung, der die obere Angemessenheitsgrenze überschreitenden Kosten der Unterkunft.</p> <p><u>Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume:</u> Der Leistungserbringer kann die persönlichen Wohnräume mit angemessenem Inventar ausstatten. Er stattet in der Regel die Nutz- und Gemeinschaftsräume mit angemessenem Inventar aus. Der Leistungserbringer bewirtschaftet die Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume (Pflege und Reinigung).</p> <p><u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u> Der Leistungserbringer bietet die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken an. Zur Versorgung gehören in der Regel drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, soweit ein Teil der Versorgung (z. B. Mittagessen) nicht anderweitig (WfbM, Tagesstätte, Selbstversorgung, etc.) sichergestellt wird sowie Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Kaffee, Tee, Säfte). Die Modalitäten der Versorgung werden vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt, dabei bezieht sich die Kostenerstattung und die vom Leistungserbringer zu erbringende Leistung in der Regel auf die Bezugsgrößen nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG). Hauswirtschaftliche Leistungen wie die Zubereitung von Mahlzeiten sind der Fachleistung zuzuordnen.</p> <p><u>Reinigung:</u> Der Leistungserbringer stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Leistungserbringer sichert die Pflege und vermittelt die Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen. Er achtet auf ausreichende Bekleidung und leistet Hilfestellung bei der Anschaffung von Bekleidung.</p>
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach 5 Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des jeweiligen Begutachtungsverfahrens festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Unterstützung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Ein Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Wohn- und Betreuungsvertrag über die Fachleistung. Das Wohn- und Betreu-</p>

Anlage 2.8 zum BremLRV SGB IX

	<p>ungsvertragsgesetz sowie das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung. Des Weiteren schließt ein Leistungserbringer mit dem Leistungsberechtigten einen Vertrag zur Überlassung des Wohnraumes (Mietvertrag nach BGB oder im Umstellungszeitraum als Teil des Wohn- und Betreuungsvertrages) sowie der Nebenkosten und ggf. zur Verpflegung/Versorgung ab. In den Verträgen können Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und -rechte der Vertragspartner beschrieben werden. Die Verträge werden vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Die Verträge sind dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX beizufügen.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten)gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der</p> <ul style="list-style-type: none">• Selbstversorgung/Wohnen/Gesundheit• Tagesgestaltung/Kontakte• Selbständigen Inanspruchnahme sozialer und medizinischer Hilfen• Beschäftigung/Tagesstrukturierung• Koordination und Behandlungsplanung <p>Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im jeweiligen Begutachtungsverfahren aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen. Eine Besonderheit der direkten personenbezogenen Leistungen innerhalb der besonderen Wohnform ist die Sterbebegleitung.</p> <p>Der Leistungserbringer gewährleistet im Rahmen der individuellen Basisversorgung die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung bei Arztbesuchen.</p> <p>In der Regel zählen hierzu auch einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.</p> <p>Wenige Besondere Wohnformen mit einer besonderen Einzelvereinbarung, die nach ihrer Konzeption auf ein bestimmtes Bewohnerklientel ausgerichtet sind, bei denen ständig weitergehende behandlungspflegerische Maßnahmen erforderlich sind, erbringen diese weitergehenden Maßnahmen der Behandlungspflege selbst. Diese Besonderen Wohnformen sind sächlich sowie personell für die Erbringung der notwendigen Behandlungspflege ausgestattet.</p>
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfelds, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten (insbesondere die Koordination verschiedener ärztlicher Maßnahmen), Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc.• Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit• Fortbildung und Supervision• Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation• Fahrten und Wegezeiten

Anlage 2.8 zum BremLRV SGB IX

4.6 Leistungsaus- schluss	<p>Zu den Leistungen gehören nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • medizinische und psychotherapeutische Leistungen Es handelt sich hierbei um Leistungen nach dem SGB V „Gesetzliche Krankenversicherung“. • Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind (Leistungen nach SGB II, III, V, VI und XI)
5. Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Unterstützungsleistungen. In den Unterstützungszeiten sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten der Unterstützungskräfte enthalten.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit von Personal ist erforderlich.</p>
5.2 Unterstützungspersonal	<p>Die Unterstützung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal. Dazu zählen insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Pflegefachkräfte sowie sonstiges pädagogisches und ergotherapeutisches Fachpersonal. Die weitere Unterstützung erfolgt durch anderes fachlich angeleitetes Unterstützungspersonal.</p>
5.3 Anzahl Unterstützungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Unterstützungszeiten und wird nach folgenden Personalschlüsseln ermittelt:</p> <p>Hilfebedarfsgruppe 1: Hilfebedarfsgruppe 2: Hilfebedarfsgruppe 3: Hilfebedarfsgruppe 4: Hilfebedarfsgruppe 5:</p>
5.4 Nachtwache	<p>In der Besonderen Wohnform wird täglich Nachtdienst durch eine examinierte Pflegefachkraft geleistet. Die Personaldichte pro Nacht richtet sich nach den Erfordernissen der Einrichtung.</p>

Anlage 2.8 zum BremLRV SGB IX

5.5 Tagesstruktur	Maßnahmen der Tagesstrukturierung werden überwiegend innerhalb der Besonderen Wohnform durchgeführt.
5.6. Fachliche Leitung / Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination ist sicherzustellen. Sie umfasst die fachlich-pädagogische Leitung der Besonderen Wohnform die Koordination und Qualitätssicherung.
5.7 Hauswirtschaft / Reinigung/ Haustechnik	Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Besonderen Wohnform sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Besonderen Wohnform sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Die Zimmergröße und Ausstattung orientiert sich an den Vorschriften der Heimmindestbauverordnung.</p> <p>Die Besondere Wohnform bietet nach Möglichkeit für die Bewohner Einzelzimmer an. Ausstattung und Möblierung können Bestandteil des Leistungsangebotes sein.</p> <p>Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Leistungserbringer entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC,) und ggf. ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.).</p> <p>Für eine in den Einzelvereinbarungen festzulegende Zahl von Bewohner/innen können Kombinationen von Wohnraum, Küche und Sanitärbereich (Apartments) angeboten werden. Ausstattung und Möblierung sind Bestandteil des Leistungsangebotes.</p> <p>Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggf. Gruppenräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie die notwendige behindertengerechte Mobilitätsausstattung (Fahrzeuge) erfolgt bezogen auf den entsprechenden Bedarf und auf die Anzahl von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bzw. Bewohner und Bewohnerinnen..</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Unterstützung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen - Vorliegen der Verträge, - Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Angebotskonzeptes - regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision, u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung - Mitglied im Gemeindepsychiatrischen Verbund <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen - flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Zufriedenheit der Betroffenen - regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele

Anlage 2.8 zum BremLRV SGB IX

	- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8. Vergütung	Die Leistungen in Besonderen Wohnformen werden vergütet durch <ol style="list-style-type: none">a) Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Unterstützungsleistungen,b) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der besonderen Wohnform sowie anteiliger Sachkosten undc) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung und Ausstattungen der Fachleistungsflächen zuzurechnen sind,d) eine einrichtungsbezogene Ergänzungspauschale für Nachtbereitschaft//Nachtdienst.e) durch Ergänzungsbetrag nach § 42a Abs. 6 SGB XII, bei Überschreitung der oberen Angemessenheitsgrenze der Mietkosten.

Leistungstyp Nr. 09

Besondere Wohnform für erwachsene suchtkranke (chronisch mehrfach beeinträchtigte abhängigkeitskranke) Menschen (ehemals Wohnheim)

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage	<p>Besondere Wohnform ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener suchtkranker (chronisch mehrfach beeinträchtigte abhängigkeitskranke) Menschen nach § 99 SGB IX i. V. m. § 53 SGB XII und § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Besonderen Wohnform leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen.</p> <p>Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung.</p>
2. Personenkreis	<p>Eingliederungshilfe in einer Besonderen Wohnform erhalten seelisch wesentlich behinderte volljährige Menschen (suchtkranke Menschen), die</p> <ul style="list-style-type: none">• ohne persönliche Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können und• nicht in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Unterstützung zu sein.
3. Zielsetzung	<p>Die Unterstützung in einer Besonderen Wohnform hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">• die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern,• den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen,• ihn zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützung zu machen,• die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken,• eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen,• Aufenthalte in stationärer Suchtkrankenbehandlung zu vermeiden, zur Erlangung bzw. Beibehaltung der Erwerbsfähigkeit beizutragen.

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB IX

4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	<p>Die Überlassung des persönlichen und gemeinschaftlichen Wohnraumes ist vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt. Zur Finanzierung der Wohnungskosten gelten die Regelungen des § 42a SGB XII, insbesondere §42 a Abs. 6 Satz 2 zur Refinanzierung, der die obere Angemessenheitsgrenze überschreitenden Kosten der Unterkunft.</p> <p><u>Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume:</u> Der Leistungserbringer kann die persönlichen Wohnräume mit angemessenem Inventar ausstatten. Er stattet in der Regel die Nutz- und Gemeinschaftsräume mit angemessenem Inventar aus. Der Leistungserbringer bewirtschaftet die Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume (Pflege und Reinigung).</p> <p><u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u> Der Leistungserbringer bietet die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken an. Zur Versorgung gehören in der Regel drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, soweit ein Teil der Versorgung (z. B. Mittagessen) nicht anderweitig (WfbM, Tagesstätte) sichergestellt wird sowie Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Kaffee, Tee, Säfte). Die Modalitäten der Versorgung werden vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt, dabei bezieht sich die Kostenerstattung und die vom Leistungserbringer zu erbringende Leistung in der Regel auf die Bezugsgrößen nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG). Hauswirtschaftliche Leistungen wie die Zubereitung von Mahlzeiten sind der Fachleistung zuzuordnen.</p> <p><u>Reinigung:</u> Der Leistungserbringer stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Leistungserbringer sichert die Pflege und vermittelt die Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p>
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach 5 Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des jeweiligen Begutachtungsverfahrens festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Unterstützung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Ein Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Wohn- und Betreuungsvertrag über die Fachleistung. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung. Des Weiteren schließt ein Leistungserbringer mit dem Leistungsberechtigten einen Vertrag zur Überlassung des Wohnraumes (Mietvertrag nach BGB oder im Umstellungszeitraum als Teil des Wohn- und Betreuungsvertrages) sowie der Nebenkosten und ggf. zur Verpflegung/Versorgung ab. In den Verträgen können Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Vertragspartner beschrieben werden.</p>

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB IX

	Die Verträge werden vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Die Verträge sind dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX beizufügen.
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstversorgung/Wohnen/Gesundheit • Tagesgestaltung/Kontakte • Selbständige Inanspruchnahme sozialer und medizinischer Hilfen • Beschäftigung/Tagesstrukturierung/Arbeit und Ausbildung • Koordination und Behandlungsplanung <p>Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im jeweiligen Begutachtungsverfahren aufgeführten Lebensbereichen/Hilfbereichen.</p> <p>Der Leistungserbringer gewährleistet im Rahmen der individuellen Basisversorgung die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung bei Arztbesuchen.</p> <p>In der Regel zählen hierzu auch einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.</p> <p>Wenige Besondere Wohnformen mit einer besonderen Einzelvereinbarung, die nach ihrer Konzeption auf ein bestimmtes Bewohner Klientel ausgerichtet sind, bei denen ständig weitergehende behandlungspflegerische Maßnahmen erforderlich sind, erbringen diese weitergehenden Maßnahmen der Behandlungspflege selbst. Diese Besonderen Wohnformen sind sächlich sowie personell für die Erbringung der notwendigen Behandlungspflege ausgestattet.</p>
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.
4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten ,
4.6 Leistungsausschluss	<p>Zu den Leistungen der Besonderen Wohnformen gehören nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • medizinische und psychotherapeutische Leistungen. Es handelt sich hierbei um Leistungen nach dem SGB V „Gesetzliche Krankenversicherung“. • Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind (Leistungen nach SGB II, V, VI, und XI).
5 Personal	

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB IX

5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Unterstützungsleistungen. In den Unterstützungszeiten sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten der Unterstützungskräfte enthalten.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal ist erforderlich.</p>
5.2 Unterstützungspersonal	<p>Die Unterstützung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal. Dazu zählen insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Pflegefachkräfte sowie sonstiges pädagogisches und ergotherapeutisches Fachpersonal. Die weitere Unterstützung erfolgt durch anderes fachlich angeleitetes Unterstützungspersonal.</p>
5.3 Anzahl Unterstützungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Unterstützungszeiten und wird nach folgenden Personalschlüsseln ermittelt:</p> <p>Hilfebedarfsgruppe 1: Hilfebedarfsgruppe 2: Hilfebedarfsgruppe 3: Hilfebedarfsgruppe 4: Hilfebedarfsgruppe 5:</p>
5.4 Nachtwache	<p>In der Besonderen Wohnform wird täglich Nachtdienst oder Nachtbereitschaftsdienst geleistet.</p>
5.5 Tagesstruktur	<p>Angebote bzw. Unterstützungsleistungen im Bereich der Beschäftigung und Tagesstrukturierung finden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Besonderen Wohnform statt.</p>
5.6. Fachliche Leitung / Koordination	<p>Die fachliche Leitung/Koordination ist sicherzustellen. Sie umfasst die fachlich-pädagogische Leitung der Einrichtung, die Koordination und Qualitätssicherung.</p>

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB IX

5.7 Hauswirtschaft / Reinigung / Haustechnik	<p>Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Besonderen Wohnform sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.</p>
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	<p>Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Besonderen Wohnform sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.</p>
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Die Zimmergröße und Ausstattung orientiert sich an den Vorschriften der Heimmindestbauverordnung.</p> <p>Die Besondere Wohnform bietet in der Regel für die Bewohner Einzelzimmer an. Ausstattung und Möblierung können Bestandteil des Leistungsangebotes sein.</p> <p>Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Leistungserbringerentsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC) und ggf. ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.).</p> <p>Für eine in den Einzelvereinbarungen festzulegende Zahl von Bewohner/innen werden Kombinationen von Wohnraum, Küche und Sanitärbereich (Apartments) angeboten. Ausstattung und Möblierung sind Bestandteil des Leistungsangebotes.</p> <p>Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggfs. Gruppenräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie die notwendige behindertengerechte Mobilitätsausstattung (Fahrzeuge) erfolgt bezogen auf den entsprechenden Bedarf und auf die Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bzw. Bewohner und Bewohnerinnen.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Unterstützung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen - Vorliegen der Verträge, - Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Angebotskonzeptes - regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung - Mitglied im Gemeindepsychiatrischen Verbund <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen - flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Zufriedenheit der Betroffenen - regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele - Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8. Vergütung	<p>Die Leistungen in Besonderen Wohnformen werden vergütet durch</p> <p>a) Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Unterstützungsleistungen,</p>

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB IX

	<ul style="list-style-type: none">b) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Besonderen Wohnform sowie anteiliger Sachkosten undc) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der und Ausstattungen der Fachleistungsflächen zuzurechnen sind,d) eine angebotsbezogene Ergänzungspauschale für Nachtbereitschaft/Nachtdienst.e) durch Ergänzungsbetrag nach § 42a Abs. 6 SGB XII, bei Überschreitung der oberen Angemessenheitsgrenze der Mietkosten.
--	--

Leistungstyp 10

Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit psychischer Erkrankung

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	<p>Betreutes Wohnen ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit psychischer Erkrankung nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen.</p> <p>Die Unterstützung findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit psychischer Erkrankung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Leistungserbringer des Betreuten Wohnens sein kann.</p>
2. Personenkreis	<p>Betreutes Wohnen können volljährige Menschen mit einer wesentlichen psychischen Erkrankung erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none">• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist,• die mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung - ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Therapie oder Pflege nicht ausreichend versorgt sind• und die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Unterstützung zu leben.
3. Zielsetzung	<p>Das Betreute Wohnen für Menschen mit einer psychischen Erkrankung hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">• diese bei der selbstbestimmten Gestaltung Ihres Wohn- und Lebensraums unter Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte und bei der Verwirklichung der eigenen Lebensziele zu unterstützen• deren Autonomie und Selbstverantwortung zu fördern und zu respektieren, die Teilhabe an allgemeinen Angeboten in den Bereichen Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit und Gesundheitsförderung anzuregen bzw. zu ermöglichen und auf eine Minimierung der Auswirkung der Behinderungen hinzuwirken

	<ul style="list-style-type: none"> • die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behindertenbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen; • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken bzw. eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen und sie im Sinne der Eingliederungshilfe, soweit wie möglich, unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen. <p>Bei der Entwicklung der Möglichkeiten der sozialen Teilhabe sind sowohl die hemmenden, als auch die fördernden umwelt- und personenbezogenen Faktoren und Ihre Wechselwirkungen zu berücksichtigen.</p>
4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	<p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Betreuten Wohnens.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des Betreuten Wohnens bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p>
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Inhalt, Umfang und die zeitliche Organisation wird im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, zielgerichtete Förderung und Unterstützung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsinhaltes und Unterstützungsumfanges erbracht und überprüft. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmeplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit dem / der zu Unterstützenden einen Betreuungsvertrag. In dem Vertrag sind die vom Sozialhilfeträger bewilligte Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Betroffenen zu beschreiben. Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Der Vertrag ist dem Sozialhilfeträger zu übermitteln.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen einschließlich Koordination und Behandlungsplanung. Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p>
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit rechtlichen Betreuern, mit Werkstätten und Tagesstätten, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die aktive Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der zeitnahen Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen sowie Fahrten und</p>

Anlage 2.10 zum BremLRV SGB IX

	Wegezeiten.
4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen • Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten
4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen	<p>Zu den Leistungen des Betreuten Wohnens gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.</p>
5. Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Unterstützungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p>
5.2 Unterstützungspersonal	<p>Die Unterstützung erfolgt überwiegend durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen bzw. auch - höchstens zu 20% - durch Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.</p>
5.3 Anzahl Unterstützungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen (HBG).</p> <p>Hilfebedarfsgruppe 1: Personalschlüssel 1 zu 11,66 Hilfebedarfsgruppe 2: Personalschlüssel 1 zu 7,81 Hilfebedarfsgruppe 3: Personalschlüssel 1 zu 5,22 Hilfebedarfsgruppe 4: Personalschlüssel 1 zu 3,36 Hilfebedarfsgruppe 5: Personalschlüssel 1 zu 2,36</p>

Anlage 2.10 zum BremLRV SGB IX

	Die den HBG hinterlegten Betreuungsschlüsseln enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.
5.4 Rufbereitschaft	*)
5.5 Tagesstruktur	Arbeit und Beschäftigung sind keine Leistungen des Betreuten Wohnens.
5.6 Fachliche Leitung/Koordinatio n	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung; die dazu erforderlichen Stellen sind in der Regel nach dem Personalschlüssel von 1 zu 45 zu ermitteln.
5.7 Hauswirtschaft/ Reinigung	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.
5.8 Haustechnik	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.
5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
6. Räumliche und sächliche Ausstat- tung (Betriebsnot- wendige Anlagen)	Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Unterstützungs-kräfte. Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggfs. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z.B. Gemeinschaftsküche; Gruppenraum u. ä.) und damit verbundene technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.
7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Betreuungsvertrages, • Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung • Mitglied im Gemeindepsychiatrischen Verbund <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsempfänger • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8. Vergütung	Die Leistungen des Betreuten Wohnens werden vergütet durch <p>a.) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Unterstützung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und</p>

Anlage 2.10 zum BremLRV SGB IX

	<p>Sachmitteleinsatz,</p> <ul style="list-style-type: none">b.) durch eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a.) erfasst,c.) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben.
--	--

* Vereinbarungen über eine Rufbereitschaft können im Rahmen von Einzelverhandlungen erfolgen.

Leistungstyp 11

Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Sucht- und Drogenerkrankungen

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	<p>Betreutes Wohnen ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit Sucht- oder Drogenerkrankungen nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen.</p> <p>Die Unterstützung findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit Sucht- und Drogenerkrankung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Leistungserbringer des Betreuten Wohnens sein kann.</p>
2. Personenkreis	<p>Betreutes Wohnen können volljährige Menschen mit wesentlichen Sucht- und Drogenerkrankungen erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none">• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist,• die mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung - ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Therapie oder Pflege nicht ausreichend versorgt sind• und die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Unterstützung zu leben.
3. Zielsetzung	<p>Das Betreute Wohnen für erwachsene Menschen mit einer Sucht- und Drogenerkrankung hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">• diese bei der selbstbestimmten Gestaltung Ihres Wohn- und Lebensraums unter Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte und bei der Verwirklichung der eigenen Lebensziele zu unterstützen• deren Autonomie und Selbstverantwortung zu fördern und zu respektieren, die Teilhabe an allgemeinen Angeboten in den Bereichen Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit und Gesundheitsförderung anzuregen bzw. zu ermöglichen und auf eine Minimierung der Auswirkung der Behinderungen hinzuwirken• die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der

Anlage 2.11 zum BremLRV SGB IX

	<p>behindertenbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken bzw. eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen und sie im Sinne der Eingliederungshilfe, soweit wie möglich, unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen. <p>Bei der Entwicklung der Möglichkeiten der sozialen Teilhabe sind sowohl die hemmenden, als auch die fördernden umwelt- und personenbezogenen Faktoren und Ihre Wechselwirkungen zu berücksichtigen.</p>
4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	<p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Betreuten Wohnens.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des Betreuten Wohnens bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p>
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Inhalt, Umfang und die zeitliche Organisation wird im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, , zielgerichtete Förderung und Unterstützung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsinhaltes und Unterstützungsumfanges erbracht und überprüft. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmeplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit dem / der zu Unterstützenden einen Betreuungsvertrag. In dem Vertrag sind die vom Sozialhilfeträger bewilligte Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Betroffenen zu beschreiben. Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Der Vertrag ist dem Sozialhilfeträger zu übermitteln.</p>
4.3. Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen einschließlich Koordination und Behandlungsplanung Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p>
4.4. Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit rechtlichen Betreuern, mit Werkstätten und Tagesstätten, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken, den psychiatrischen Behandlungszentren und Drogenhilfeszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die aktive Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der zeitnahen Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen sowie Fahrten und Wegezeiten.</p>

Anlage 2.11 zum BremLRV SGB IX

4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen • Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten
4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen	<p>Zu den Leistungen des Betreuten Wohnens gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die dieser einen Anspruch haben.</p>
5. Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Unterstützungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p>
5.2 Unterstützungspersonal	<p>Die Unterstützung erfolgt überwiegend durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen bzw. auch - höchstens zu 20% - durch Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.</p>
5.3 Anzahl Unterstützungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen (HBG).</p> <p>Hilfebedarfsgruppe 1: Personalschlüssel 1 zu 11,66 Hilfebedarfsgruppe 2: Personalschlüssel 1 zu 7,81 Hilfebedarfsgruppe 3: Personalschlüssel 1 zu 5,22 Hilfebedarfsgruppe 4: Personalschlüssel 1 zu 3,36 Hilfebedarfsgruppe 5: Personalschlüssel 1 zu 2,36</p>

Anlage 2.11 zum BremLRV SGB IX

	Die den HBG hinterlegten Betreuungsschlüsseln enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.
5.4 Rufbereitschaft	*
5.5 Tagesstruktur	Arbeit und Beschäftigung sind keine Leistungen des Betreuten Wohnens.
5.6 Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung; die dazu erforderlichen Stellen sind in der Regel nach dem Personalschlüssel von 1 zu 45 zu ermitteln.
5.7 Hauswirtschaft/Reinigung	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.
5.8 Haustechnik	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.
5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Unterstützungskräfte. Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggfs. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z.B. Gemeinschaftsküche; Gruppenraum u. ä.) und damit verbundene technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.
7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Betreuungsvertrages, • Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung • Mitglied im Gemeindepsychiatrischen Verbund <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsempfänger • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8. Vergütung	Die Leistungen des betreuten Wohnens werden vergütet durch a) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Unterstützung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz,

Anlage 2.11 zum BremLRV SGB IX

	<p>b) durch eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a.) erfasst,</p> <p>c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben.</p>
--	--

* Vereinbarungen über eine Rufbereitschaft können im Rahmen von Einzelverhandlungen erfolgen.

**Muss noch rechtlich und begrifflich
angepasst werden.**

Leistungstyp Nr. 09

**Übergangswohnen
für
suchtkranke Menschen**

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB XII (künftig Anlage 2.12 zum BremLRV SGB IX)

<p>1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage</p>	<p>Übergangseinrichtungen sind stationäre Einrichtungen gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX, die zum Zwecke der Betreuung, Unterstützung, Förderung und Versorgung für den Personenkreis erwachsener behinderter Menschen nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, betrieben werden. Das Heimgesetz findet keine Anwendung.</p>
<p>2. Personenkreis</p>	<p>Eingliederungshilfe in Übergangseinrichtungen erhalten seelisch wesentlich behinderte volljährige Menschen (suchtkranke Menschen), die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung in einem Übergangszeitraum nicht selbständig leben können und • für einen Übergangszeitraum nicht in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu sein und • mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung – ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Therapie - nicht oder noch nicht ausreichend versorgt sind.
<p>3. Zielsetzung</p>	<p>Die Betreuung in Übergangseinrichtungen hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern • den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen • ihn zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Betreuung zu machen • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken • eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen • Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer Suchtkrankenbehandlung zu vermeiden, <p>zur Erlangung bzw. Beibehaltung der Erwerbsfähigkeit beizutragen.</p>
<p>4. Leistungen 4.1. Unterkunft und Verpflegung</p>	<p>Das Wohnen in der Einrichtung umfasst die Überlassung der Unterkunft. Die Bereitstellung bzw. Sicherstellung von Verpflegung ist in der Regel nicht Bestandteil des Übergangswohnens.</p> <p>Bei entsprechender Bedarfslage erhalten Bewohner und Bewohnerinnen des Übergangswohnens Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundversicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII .</p> <p><u>Wohn- und Nutzraum:</u> Der Einrichtungsträger stellt behindertenfreundliche Wohn-, Gemeinschafts- und Nutzflächen zur Verfügung und stattet diesen mit angemessenem Inventar aus. Er hält diesen – bei Mietobjekten - im Rahmen der vertragsüblichen Bedingungen für Gewerbemietobjekte - instand und bewirtschaftet (Pflege und Reinigung) ihn.</p> <p><u>Versorgung/Hauswirtschaft</u> Der Einrichtungsträger stellt Räumlichkeiten und Ausstattung für die Selbstversorgung zur Verfügung (Küchen etc) und bietet Hilfen zu deren Nutzung und zu gesunder Ernährung.</p> <p><u>Hygiene und Gesundheit:</u> Der Einrichtungsträger gewährleistet die Sicherstellung der Körperpflege im Sinne einer Anleitung oder Assistenz. Zur gesundheitlichen Betreuung zählen ebenfalls die Begleitung bei Arztbesuchen, Assistenz zur Medikamenteneinnahme und -kontrolle etc.</p> <p><u>Reinigung:</u> Der Einrichtungsträger stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer</p>

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB XII (künftig Anlage 2.12 zum BremLRV SGB IX)

	<p>sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Einrichtungsträger sichert die Pflege und vermittelt die Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p>
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach 5 Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des jeweiligen Begutachtungsverfahrens festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Der Träger schließt mit dem / der Betreuten einen Betreuungs- und Nutzungsvertrag. In dem Vertrag sind Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen, die Nutzung der Räumlichkeiten sowie Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Betroffenen zu beschreiben. Der Vertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Der Vertrag ist dem Gesamtplan nach § 58 SGB XII beizufügen.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstversorgung/Wohnen/Gesundheit • Tagesgestaltung/Kontakte • Selbständigen Inanspruchnahme sozialer und medizinischer Hilfen • Beschäftigung/Arbeit und Ausbildung • Koordination und Behandlungsplanung <p>Eine Besonderheit der direkten personenbezogenen Leistungen im Übergangswohnen sind interne Arbeits- und Beschäftigungsangebote (siehe 5.5)</p> <p>Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsverfahren aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p>
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten
4.6 Leistungsausschluss	<p>Zu den Leistungen der Übergangseinrichtungen gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • medizinische und psychotherapeutische Leistungen Es handelt sich hierbei um Leistungen nach dem SGB V „Gesetzliche Krankenversicherung“. • Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind (Leistungen nach SGB II, III, V und XI).

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB XII (künftig Anlage 2.12 zum BremLRV SGB IX)

5 Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen. In den Betreuungszeiten sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten der Betreuungskräfte enthalten. Eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal ist erforderlich.
5.2 Betreuungspersonal	Die Betreuung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal. Dazu zählen insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie sonstiges pädagogisches und ergotherapeutisches Fachpersonal. Die weitere Betreuung erfolgt durch anderes fachlich angeleitetes Betreuungspersonal.
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Betreuungszeiten und wird nach folgenden Personalschlüsseln ermittelt: Hilfebedarfsgruppe 1: Hilfebedarfsgruppe 2: Hilfebedarfsgruppe 3: Hilfebedarfsgruppe 4: Hilfebedarfsgruppe 5:
5.4 Nachtwache	Im Übergangswohnen wird täglich Nachtrufbereitschaft geleistet.
5.5 Tagesstruktur	Arbeit/Beschäftigung wird innerhalb der Einrichtung durchgeführt (Werkstätten) und später nach Hilfeplanung extern vermittelt. Ausbildung wird außerhalb der Einrichtung durchgeführt. Maßnahmen der Tagesstrukturierung werden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung durchgeführt.
5.6. Fachliche Leitung / Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination ist sicherzustellen. Sie umfasst die fachlich-pädagogische Leitung der Einrichtung, die Koordination und Qualitätssicherung..
5.7 Hauswirtschaft / Reinigung Haustechnik	Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	Das Übergangseinrichtungen bietet in der Regel für die Bewohner Einzelzimmer an. Ausstattung, Möblierung und Instandhaltung sind Bestandteil des Leistungsangebotes. Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Träger entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC) und ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.). Für eine in den Einzelvereinbarungen festzulegende Zahl von Bewohner/innen werden Kombinationen von Wohnraum, Küche und Sanitärbereich (Apartments) angeboten. Ausstattung und Möblierung sind Bestandteil des Leistungsangebotes. Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und Gruppenräumen , Wirtschaftsräumen zur Selbstversorgung, Werkstatt- und Lagerräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB XII (künftig Anlage 2.12 zum BremLRV SGB IX)

	<p>die notwendige behindertengerechte Mobilitätsausstattung (Fahrzeuge) erfolgt bezogen auf den entsprechenden Bedarf und auf die Zahl der MitarbeiterInnen bzw. BewohnerInnen.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
<p>7. Qualität</p>	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen - Vorliegen eines Betreuungs- und Nutzungsvertrages, - Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes - regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung - Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen - flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Zufriedenheit der Betroffenen - regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele - Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
<p>8. Vergütung</p>	<p>Die Leistungen im Übergangseinrichtungen werden vergütet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Betreuungsleistungen, b) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Unterkunft und der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Einrichtung sowie anteiliger Sachkosten und c) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Wohn- und Nutzungsräume zuzurechnen sind, d) eine einrichtungsbezogene Ergänzungspauschale für Rufbereitschaft.

**Muss noch rechtlich und begrifflich
angepasst werden.**

Leistungstyp

Tagesförderstätten

**für geistig, körperlich und mehrfach
behinderte Menschen**

(abgestimmt in der VK am 05.04.2013)

<p>1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage</p>	<p>Tagesförderstätten für geistig, körperlich und mehrfach behinderte Menschen sind teilstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 Abs. 2 Nr. 3 sowie 136 Abs. 3 SGB IX, die zum Zwecke der Teilhabe an Arbeit, Beschäftigung und Tagesstruktur für den Personenkreis wesentlich behinderter erwachsener Menschen nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, eingerichtet wurden <i>oder</i> die einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) angegliedert sind.</p>
<p>2. Betreuungsart</p>	<p>Die Art der Leistungen in einer Tagesförderstätte richtet sich nach § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX.</p> <p>In den Tagesförderstätten werden nicht werkstattfähige wesentlich behinderte Menschen betreut und gefördert, die wegen gravierender Verhaltensauffälligkeiten, erheblicher Selbst- und/oder Fremdgefährdung und/oder außergewöhnlichem Pflegebedarf zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einer ständigen Hilfe und außergewöhnlich intensiven Betreuung und Förderung bedürfen.</p>
<p>3. Personenkreis</p>	<p>Eingliederungshilfe in einer Tagesförderstätte können wesentlich geistig, körperlich und mehrfachbehinderte volljährige Menschen erhalten, die wegen der Art <i>und/oder</i> Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder nicht mehr in einer WfbM beschäftigt werden können.</p> <p>Tagesstätten- oder Fördergruppenbetreuung kommt nur in Betracht, wenn eine Förderung und Beschäftigung in der WfbM nicht möglich ist.</p>
<p>4. Zielsetzung</p>	<p>Die Förderung und Betreuung in einer Tagesförderungsstätte hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Hinführung auf einen Platz im Arbeitsleben in einer WfbM • eine angemessene strukturierende Gestaltung des Tages zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft • die Förderung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen
<p>5. Leistungen</p>	
<p>5.1 Grundleistungen</p>	<p>Die Leistungen einer Tagesförderstätte beinhalten hier insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume sowie der technischen Anlagen und Außenanlagen • die Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall • die Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume • Angebote zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung sowie für Zwischenmahlzeiten und Getränke während der Pausen

<p>5.2 Personenbezogene Leistungen</p>	<p>Die Tagesförderstätten ermöglichen nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderung insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit • die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten mit dem Ziel der Eingliederung in eine Werkstatt für behinderte Menschen • die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft • eine angemessene Förderung und Betreuung einschl. der pflegerischen Versorgung • den Erhalt und Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich • die Vermittlung und Vertiefung lebenspraktischer Fähigkeiten • die Stärkung vorhandener individueller Fähigkeiten und Alltagskompetenzen • die weitere Entwicklung des Sozialverhaltens • Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt • Mobilitätstraining • die Vorbereitung älterer behinderter Menschen auf den Ruhestand <p>Der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen ist soweit wie möglich Rechnung zu tragen.</p>
<p>5.3 Indirekte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie zu Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit der Werkstatt für behinderte Menschen, gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
<p>5.4 Sonstige Leistungen</p>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leitung, Organisation und Verwaltung der Tagesförderstätte • die Durchführung von Team- und Fallbesprechungen • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation
<p>5.5 Beförderung</p>	<p>Zu der Leistung gehört auch die Organisation und Durchführung der Beförderung anspruchsberechtigter mobilitätsgeminderter Menschen mit Behinderung zur Tagesstätte und zurück. Die Beförderung kann durch die Einrichtung selbst oder durch geeignete Dienstleister erfolgen. Hierzu erfolgen noch nähere einzelvertragliche Regelungen.</p>
<p>5.6 Umfang der Leistungen</p>	<p>Die Öffnungszeiten sind in den Einzelverträgen festzulegen und sollen sich an den Beschäftigungszeiten der Werkstatt für behinderte Menschen orientieren.</p> <p>Der Umfang der Leistungen orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf des beschäftigten Menschen mit Behinderung und wird bestimmt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung.</p>
<p>5.7 Leistungsausschluss</p>	<p>Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Tagesförderstätte.</p>
<p>6. Personal</p>	
<p>6.1 Allgemeine Anforderungen an</p>	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach quantitativ und qualitativ erforderlichen Betreuungs- und Förderleistungen sowie nach der Größe und Platzzahl der Tages-</p>

<p>die personelle Ausstattung</p>	<p>förderstätte.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit von Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Tagesförderstätte erforderlich.</p>
<p>6.2 Betreuungspersonal</p>	<p>Die Förderung und Betreuung der in Tagesförderstätten beschäftigten behinderten Menschen ist durch fachlich entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten.</p> <p>Zu den Fachkräften zählen vor allem Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoge und Heilpädagoginnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Fachausbildung, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn eine ausreichende fachliche Leitung der Betreuungsarbeit gewährleistet ist.</p> <p>Soweit begleitende externe Fachdienste notwendig sind (z.B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie usw.), ist der Vorrang der Krankenversicherung zu beachten.</p>
<p>6.3 Anzahl Betreuungspersonal</p>	<p>Der Betreuungsschlüssel (Betreuungspersonal im Verhältnis zu behinderten Menschen) beträgt 1 zu 3,33. Dieser enthält alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Fortbildung, Krankheit, Urlaub etc.</p>
<p>6.4 Fachliche Leitung/Koordination</p>	<p>Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leistung der Einrichtung, die Koordination und Qualitätssicherung und ist Bestandteil des Betreuungsschlüssels unter Ziffer 6.3.</p>
<p>6.5 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung</p>	<p>Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogenen Pauschale.</p>
<p>6.6 Hauswirtschaft/Reinigung/Technik</p>	<p>Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogenen Pauschale.</p>
<p>7. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)</p>	<p>Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung (bestehend aus Büro- und Geschäftsausstattung, Gruppenräume, Funktionsräume, Arbeitsräume einschließlich der Ausstattung mit Inventar und Außenanlagen) ist dem Leistungsangebot der Tagesförderstätte anzupassen.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
<p>8. Qualität</p>	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten und sächlicher Ausstattung gemäß der vorgehaltenen Angebote • barrierefreie Zugänglich- und Nutzbarkeit sowie behindertengerechte Ausstattung • Betreuung und Beschäftigung auf der Basis eines fixierten Konzeptes • flexible organisatorische Dienst- und Angebotsgestaltung • multiprofessionelle Zusammenarbeit • regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen

	<ul style="list-style-type: none">• bedarfsgerechte Fallsupervision• bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• bedarfsorientierte Hilfeleistungen• Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Förderplans unter weitestgehender Einbeziehung der Betroffenen• fortlaufende Dokumentation der Entwicklungsstände und Fortschreibung von individuellen Förderplänen bei geschlechterspezifischer Auswertung der Ergebnisse• fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeption• Kooperationen mit Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation• Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Vertretern der Beschäftigten sowie mit dem Wohnbereich• Möglichkeiten zur Teilnahme an allgemeinen lebenspraktischen Förderangeboten (auch für Wohnen und Freizeit sowie zur Vorbereitung in den Ruhestand)• Anstreben eines Wechsels in die Werkstatt für behinderte Menschen• Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Grad der Zufriedenheit des behinderten Menschen• Zahlung von Anerkennungsprämien• regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individuellen Hilfeplan• Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
9. Vergütung	Die Leistungen in einer Tagesförderstätte werden vergütet <ul style="list-style-type: none">a) Durch eine Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Betreuungsleistungenb) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Einrichtung sowie notwendiger Sachkostenc) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Geschäfts- und Nutzungsräume zuzurechnen sind.

**Muss noch rechtlich und
begrifflich angepasst werden.**

Leistungstyp Nr. 11

Tagesstätte für erwachsene Menschen mit
seelischer Behinderung

<p>1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage</p>	<p>Tagesstätte ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff SGB XII in Verbindung mit §§ 55 ff SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. seelischer Behinderung nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Die Tagesstätte bietet Hilfestellung bei der Herstellung, der Stabilisierung und der Entwicklung sozialer Kontakte, zur Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung und zur Heranführung an Beschäftigungs- und niedrigschwellige Arbeitsangebote.</p>
<p>2. Personenkreis</p>	<p>Das Angebot einer Tagesstätte können volljährige Menschen mit einer wesentlichen psychischen Erkrankung erhalten, die aufgrund ihrer Erkrankung und/oder Behinderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, eine Arbeit oder eine arbeitsähnliche Tätigkeit auszuüben (fehlende Erwerbsfähigkeit i. S. d. § 8 I SGB II), • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist • und die durch eingeschränkte Kontaktfähigkeit sich selbst isolieren bzw. von Isolierung bedroht sind.
<p>3. Zielsetzung</p>	<p>Das Leistungsangebot der Tagesstätte hat zum Ziel, bei den psychisch kranken und/ oder seelisch behinderten Besucher*innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • soziale, emotionale und kognitive Kompetenzen zu erhalten bzw. zu verbessern, • zur selbständigen Tagedstrukturierung und sinnvoller Freizeitbeschäftigung zu befähigen, • die Entwicklung von Grundkompetenzen bezogen auf Arbeit & Beschäftigung zu fördern, • soweit wie möglich Unabhängigkeit von Unterstützungsmaßnahmen zu erlangen, • umfassendere ambulante oder stationäre Angebote der Eingliederungshilfe zu ergänzen, zu reduzieren, abzukürzen oder zu vermeiden, • Klinikaufenthalte zu vermeiden, zu verringern bzw. zu verkürzen, • eine soziale Inklusion zu erreichen und • die Lebensqualität zu verbessern. <p>Die Tagesstätte bietet somit Hilfestellung bei der unmittelbaren Alltagsbewältigung bis hin zu einer selbstbestimmten Lebensgestaltung bzw. Lebensplanentwicklung.</p>
<p>4. Leistungen</p>	
<p>4.1. Allgemein</p>	<p>Die Tagesstätte ist in das Verbundsystem komplementärer, ambulanter und stationärer Hilfen und Leistungen für Menschen mit einer wesentlichen psychischen Erkrankung/seelischer Behinderung eingebunden. Insofern sind die Übergänge zwischen einzelnen Maßnahmen flexibel zu organisieren.</p>
<p>4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen</p>	<p>Die Leistungen der Tagesstätte umfassen schwerpunktmäßig Hilfen für Menschen mit einer wesentlichen psychischen Erkrankung/Behinderung zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung, Kontaktfindung und Teilhabe am öffentlichen Leben; • Förderung einer sinnvollen Beschäftigung sowie Erprobung und Entwicklung von Grundkompetenzen bezogen auf Arbeit &

Anlage 2.3. zum BremLRV SGB XII (künftig Anlage 2.14 zum BremLRV SGB IX)

	<p>Beschäftigung;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung alltagspraktischer Kompetenzen (Selbstversorgung). <p>Der Einrichtungsträger unterhält dazu die Tagesstätte als ein offenes, niedrigschwelliges und an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der psychisch kranken/behinderten Besucher*innen orientiertes tagesgestaltendes Angebot mit fachlicher Unterstützung. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.</p> <p>Im Rahmen der in Anlehnung nach § 75 III SGB XII getroffenen Leistungsvereinbarung verfügbaren Mittel, können Besucher*innen der Tagesstätte bei den dort anfallenden Aufgaben bis zu 5 Stunden wöchentlich bei Zahlung einer Mehraufwandsentschädigung i. H. v. € 1,00 pro Stunde beschäftigt werden.</p> <p>Sofern eine darüberhinausgehende Beschäftigung von wöchentlich mehr als 5 Stunden erfolgt, ist eine Überführung in den Leistungstyp „Betreute Beschäftigung“ zu prüfen. Bis zur Einführung des Leistungstyps Betreute Beschäftigung bieten die Tagesstätten übergangsweise im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten auch Beschäftigung im Umfang von mehr als 5 Stunden wöchentlich an.</p> <p>Sämtliche Angebote der Tagesstätte und ihre inhaltlichen Anforderungen müssen transparent und für den vorgesehenen Personenkreis niedrigschwellig erreichbar sein.</p> <p>Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Besucher*innen aus dem unter 2. benannten Personenkreis aufzunehmen und zu betreuen.</p> <p>Der Leistungserbringer ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 75 II SGB XII (BTHG, Art 14) verpflichtet, sich vor Einstellung des Betreuungspersonals sowie in einem regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Er darf nur Betreuungspersonal einstellen, das nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.</p>
<p>4.3 Angebotsformen</p>	<p>Im Rahmen der aufgeführten personellen Ausstattung und Öffnungszeiten finden Angebote aus den inhaltlich in Ziffer 4.2 beschriebenen Leistungsbereichen insbesondere in folgender Form statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laufende Kontaktpflege zu den Besucher*innen und zur Nachbarschaft; • Beratung und problem(lösungs)orientierte Gespräche im Einzelfall, ggf. Weitervermittlung; • Organisation und Betreuung der Beschäftigungsangebote; • Themenspezifische Gruppenangebote; • Angebote für Angehörige; • Angebote zur Verbesserung der Selbstorganisation und Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Besucher*innen; • Freizeitorientierte Gruppenaktivitäten oder Gruppenangebote; • Anbieten einer Grundversorgung (Mittagessen) sowie zusätzlicher Essen- und Getränkeangebote; • Anbieten von Service-Leistungen (Wäschepflege).
<p>4.4 Beschäftigungsbereich und arbeitsbezogene Leistungen</p>	<p>Unterweisung und Anleitung der Besucher*innen bei den Tätigkeitsfeldern, die in den Tagesstätten angeboten werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestellungen, Wareneinkauf, Lagerhaltung; • Dienstplanung; • Speiseplanung; • Produktion von Mahlzeiten / Cafeteriaangebot;

Anlage 2.3. zum BremLRV SGB XII (künftig Anlage 2.14 zum BremLRV SGB IX)

	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf zum Selbstkostenpreis, Kassenabrechnung; • Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten. <p>Die hiermit verbundenen betrieblichen Abläufe sind entsprechend vorzubereiten und zu organisieren.</p> <p>Arbeitsbezogene Leistungen: Die Tagesstätte bemüht sich die Besucher*innen soweit in ihrer Leistungsfähigkeit zu stabilisieren, dass im Bereich Arbeit und Beschäftigung eine Überführung in den Leistungstyp „Betreute Beschäftigung“ erfolgen kann. Die Tagesstätte bemüht sich darüber hinaus in Zusammenarbeit mit geeigneten Trägern um eine berufliche Eingliederung ihrer Besucher*innen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in eine weiterführende Einrichtung. Der Träger der Tagesstätte kann zu diesem Zweck Kooperationsvereinbarungen abschließen.</p>
4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Beschäftigungsangebotes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen • Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten
4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen	<p>Zu den Leistungen der Tagesstätte gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Weitere Leistungen im Rahmen des SGB XII, z. B. Ambulant betreutes Wohnen, Betreute Beschäftigung oder Heimwohnen, schließen eine Tagesstättenleistung nicht aus, sondern sind nach Art und Hilfebedarf zu berücksichtigen.</p>
5. Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen.</p>
5.2 Betreuungspersonal	<p>Die Betreuung erfolgt überwiegend durch zielgruppenerfahrene Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagog*innen, Ergotherapeut*innen sowie Mitarbeiter*innen mit einer für den Arbeitsbereich notwendigen Qualifizierung (z.B. beschäftigungstherapeutische oder vergleichbare Qualifikation) und einer für die Anleitung der Zielgruppe angemessenen Kompetenz. Mitarbeiter*innen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen, können ebenso eingesetzt werden wie - Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.</p>
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen richtet sich nach der jährlichen Besucherzahl der Tagesstätte. Jeder Besucherkontakt wird 1 x pro Tag erfasst, unabhängig von der Art und Dauer der Beschäftigung/des Aufenthalts. Bei der aktuell genannten Besucherzahl pro Jahr (Basis Besuchertage je Tagesstätte 2017) werden 3,5 Vollzeitstellen für Fachkräfte plus 0,5 Stellen für Psychiatrieerfahrene/Hilfskräfte vorgehalten. Zur Förderung der sozialräumlichen Vernetzung können die Kosten für 0,5 Stellen Psychiatrieerfahrene auch für einen anderen, auf den Auftrag der Tagesstätten bezogenen Personaleinsatz verwendet werden. Sollte die Gesamtzahl der Besuchertage pro Jahr um mehr als 20 % abweichen (in mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren), kann das pauschale Entgelt neu verhandelt</p>

Anlage 2.3. zum BremLRV SGB XII (künftig Anlage 2.14 zum BremLRV SGB IX)

	werden.
5.4 Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische sowie auf den jeweiligen Arbeitsbereich bezogene Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Der Träger sorgt durch Supervision sowie notwendige Fortbildung für die Qualitätssicherung der Arbeit der Tagesstätte.
5.5 Hauswirtschaft/Reinigung	Für die notwendigen Leistungen zum Unterhalt der Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände ist ausreichendes Personal zu stellen. Dabei ist die Einbeziehung der Besucher*innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu berücksichtigen.
5.6 Haustechnik & Gartenpflege	Umfasst die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und –haltung der Räumlichkeiten, der Ausstattungsgegenstände und des Grundstücks.
5.7 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	Der Träger stellt für den Betrieb der Tagesstätte Räumlichkeiten, die notwendigen Sachmittel sowie die notwendigen Kapazitäten zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben und der Dienst- und Fachaufsicht zur Verfügung. Die Räumlichkeiten sollen in einem Wohngebiet zentral gelegen bzw. mit dem ÖPNV gut erreichbar sein. Die Tagesstättenleistung ist an sechs Wochentagen zu regelmäßigen Zeiten sowie an mindestens einem Tag wöchentlich in den Abendstunden anzubieten und beträgt im Schnitt mindestens 45 Stunden pro Woche. Hiervon sind mindestens 40 Stunden durch feste Öffnungszeiten zu erbringen. Öffnungszeiten an Feiertagen sind den Besucher*innen entsprechend rechtzeitig bekannt zu geben.
7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung • Kooperation im Versorgungssystem: Der Träger der Tagesstätte kooperiert mit anderen Hilfeanbietern sowie mit den fachlich zuständigen Landes- und Regionalgremien (bezüglich des o. g. Personenkreises). <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung unter Einbeziehung der Betroffenen, ihrer Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> - der Gesamtzahl der Besucher*innen über eine Halbjahresliste; - der Anzahl der Besucher*innen quartalsweise über eine Namensliste; - des beschäftigten Personals des Vorjahres. • Erstellung eines Jahresberichts, in dem <ul style="list-style-type: none"> - Alle regelmäßigen Angebote zur Tages- und Kontaktgestaltung wie Beschäftigungsangebote, - Alle konkreten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben - Mahlzeitenversorgung, Angebote zur Freizeitgestaltung und Kontaktfindung,

Leistungsbeschreibung Tagesstätte für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung
Beschlissen in der Sitzung der Vertragskommission SGB XII vom 26.10.2018

Anlage 2.3. zum BremLRV SGB XII (künftig Anlage 2.14 zum BremLRV SGB IX)

	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Beschäftigungseinsätze im Rahmen anderer Maßnahmen dargestellt werden. <p>Erforderliche Kennzahlen hierzu sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Häufigkeit und Dauer der Angebote, - Personeller Betreuungsbedarf und - Durchschnittliche Teilnehmerzahl. <ul style="list-style-type: none"> • Flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erreichungsgrad der in Punkt 3 „Zielsetzung“ formulierten Ziele • Grad der Zufriedenheit der Leistungsempfänger • Berücksichtigung der unter 4.2 beschriebenen Leistung
<p>8. Vergütung</p>	<p>Aufgrund des niederschweligen Zugangs zur Tagesstätte erfolgt die Vergütung der Leistungen durch die Sonderform einer Jahrespauschale, die die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten insgesamt abdeckt. Eine Abrechnung der Leistungen entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Einzelfall entfällt damit. Ermittlungsgrundlage für die Jahrespauschale ist die zu dokumentierende Gesamtnutzung des Leistungsangebots. Nur wenn diese sich wesentlich verändert, kann die Jahrespauschale grundlegend neu verhandelt werden. Ansonsten wird die Jahrespauschale entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung fortgeschrieben; die entsprechenden Veränderungsraten werden jährlich in der zuständigen Landesvertragskommission abgestimmt.</p>

Anlage 3 zum BremLRV SGB IX

Stand 24.07.2019

Antragseingang

vom Kostenträger auszufüllen

Antrag und Unterlagen zur Verhandlung von Entgelten nach dem SGB IX für Besondere Wohnformen - geistig und mehrfach behinderte Menschen

Hinweis: KdU und HLU werden entsprechend dem Beschluss der Vertragskommission vom 28.06.2019 herausgerechnet

für das Jahr

bitte nur grüne Felder ausfüllen und Formeln unverändert belasse

1. Name der Leistungsangebots

Leistungstyp

Einrichtungskennzeichen

Straße

PLZ/Ort

Tel.:

E-Mail-Adresse

Träger der Leistungsangebots/

2. Rechtsform

Straße

PLZ/Ort

Tel.:

E-Mail-Adresse

Status freigemeinnützig

privat-gewerblich

3. Entgeltantrag

für den Zeitraum vom

bis

4. Kapazität/Auslastung/Aufteilung auf die Hilfebedarfsgruppen (HBG)

Name der Leistungsangebots:

für Jahr/e

Kapazität:

Plätze

4.1 Belegung nach Hilfebedarfsgruppen

Ist-Belegung (Durchschnitt der letzten 12 Mon. vor Antr.zeitpunkt)				Plan-Belegung im Vereinbarunszeitraum			
HBG	Belegtage p.a.	Personenzahl		HBG	Personenzahl	Belegtage p.a.	
1		0,00		1		0,00	
2		0,00		2		0,00	
3		0,00		3		0,00	
4		0,00		4		0,00	
5		0,00		5		0,00	
			Auslast. %				Auslast. %
Gesamt	0,00	0,00	0,00%	Gesamt	0,00	0,00	0,00%

5. Ermittlung des Personalausstattung

5.1 Leistungsbereich Betreuung

Tagdienst	HBG	Plan-Belegung	Pers.Schl.	Stellen
	1	0	1 zu 10,14	0,00 VK
	2	0	1 zu 4,76	0,00 VK
	3	0	1 zu 2,64	0,00 VK
	4	0	1 zu 1,47	0,00 VK
	5	0	1 zu 1,01	0,00 VK
		durchschn. Pers.-Schl.		
	Gesamt	0,00	1 zu 0,00	0,00 VK *

* inkl. fachl. Leitung/Koordination und übergr. Fachdienste

Nachtdienst	Nachtwachen	1 zu 0,00	
-------------	-------------	-----------	--

5.2. Leistungsbereiche Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik

Geschäftsführung/Verwaltung	1 zu 0,00	
Hauswirtschaft/Reinigung/Küche	1 zu 0,00	
(haus-) technische Dienste	1 zu 0,00	
Sonstige	1 zu 0,00	
	1 zu 0,00	

6. Personalbogen

Name der Leistungsangebots:

0

für das Jahr

0

Funktion / Qualifikation	Planwerte/Kalkulation		Umrechnung
	Anzahl Planstellen	Personalkostenkalkulation	Kosten pro VZÄ
1. Geschäftsführung/Verwaltung		0,00 €	- €
2. Fachliche Leitung/Koordination		0,00 €	- €
3. Erziehung, Betreuung, Pflege			
3.1 Sozialpädagogen/Sozialarbeiter		0,00 €	- €
3.2 Erzieher		0,00 €	- €
3.3 Heilpädagogen		0,00 €	- €
3.4 Pflegefachkräfte		0,00 €	- €
3.5 Pflegehelfer/-helfer		0,00 €	- €
3.6 Heilerziehungspfleger		0,00 €	- €
3.7 Ergotherapeuten		0,00 €	- €
3.8 Zivildienstleistende/freiw. Soziales Jahr		0,00 €	- €
3.9 Praktikanten		0,00 €	- €
3.10		0,00 €	- €
3.11		0,00 €	- €
Summe Tagesdienste	0,00	0,00 €	
4. Nachtdienste			
4.1 Rufbereitschaft			
4.1.1 Fachkräfte		0,00 €	- €
4.1.2 Hilfskräfte		0,00 €	- €
4.2 Nachtbereitschaft (Präsenz)			
4.2.1 Fachkräfte		0,00 €	- €
4.2.2 Hilfskräfte		0,00 €	- €
4.3 Nachtwache	0	0,00 €	
4.3.1 Fachkräfte		0,00 €	- €
4.3.2 Hilfskräfte		0,00 €	- €
Summe Nachtdienste	0,00	0,00 €	
5. Übergreifende Fachdienste			
5.1 Psychologen, Diplompädagogen		0,00 €	- €
5.2 Sozial- und Heilpädagogen		0,00 €	- €
5.3 Sozialarbeiter		0,00 €	- €
5.4 Beschäftigungstherapeuten		0,00 €	- €
5.5 Sonstiges Personal (bitte erläutern)		0,00 €	- €
Summe Übergreifende Fachdienste	0,00	0,00 €	
6. Reinigung			
6.1 Fachkräfte	0	0,00 €	- €
6.2 Hilfskräfte		0,00 €	- €
Summe Hauswirtschaft und Reinigung	0,00	0,00 €	
7. Küchenpersonal			
7.1 Fachkräfte		0,00 €	- €
7.2 Hilfskräfte		0,00 €	- €
Summe Küchenpersonal	0,00	0,00 €	
8. Technische Dienste			
8.1 Hausmeister		0,00 €	- €
8.2 Handwerker	0	0,00 €	- €
Summe Technische Dienste	0,00	0,00 €	
Gesamtsumme	0,00	0,00 €	

7. Kostenkalkulation

Name der Leistungsangebots:

für das Jahr Planbelegung

Pers.	0,0
Tage	0,0

Kostenarten	Kosten	Grund-Pauschale		Maßnahmepauschalen				Ergänzungs-Pauschale		Invest.-Betrag	durchschn. Kosten p.P.u.T.
		per annum	%-Anteil	Wert	nach HBG gewichtet	nach HBG ungewichtet	%-Anteil	Wert	%-Anteil		
1. Personalaufwand (inkl. aller Personalnebenkosten)											
1.1 Geschäftsführung/Verwaltung	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
1.2 Erziehung, Betreuung, Pflege (Tagesdienst) incl. Leitg./Koord.	0,00		0,00	100%	0,00		0,00			0,00	0,00
1.3 Nachtdienst	0,00						0,00	100%	0,00		0,00
1.4 Hauswirtschaft (Küche, Reinigung)	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
1.5 Technische Dienste	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
1.6 Beiträge zur Berufgenossenschaft		100%	0,00		0,00	0%	0,00				0,00
1.7 Fortbildung, Supervision		100%	0,00		0,00	0%	0,00				0,00
1.8 Personalgemeinkosten (bitte erläutern)		100%	0,00		0,00	0%	0,00				0,00
Summe Personalaufwand	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00
2. Sachaufwand											
2.1 Lebensmittel	0,00	100%	0,00		0,00	0%	0,00			0,00	0,00
2.2 Steuern, Abgaben, Versicherungen, Beiträge (ohne BG)	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
2.3 Energie, Wasser, Brennstoffe	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
2.4 Betriebskosten Fuhrpark	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
2.5 Wirtschaftsbedarf	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
2.6 Verwaltungsbedarf		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
2.7 Betreuungssachaufwendungen	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
2.8 Sonstiges (bitte erläutern)		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
.....		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
Summe Sachaufwand	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00
3. Zentrale Leistungen und Fremdbezüge											
3.1 Küche		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
3.2 Reinigung		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
3.3 Wäsche		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
3.4 Zentralverwaltung											0,00
3.4.1 Personalaufwand	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
3.4.2 Sachaufwand		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
3.5 Sonstiges (bitte erläutern)		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
Summe Fremdleistungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00
Summe der Betriebskosten (1 bis 3)	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00

noch 7. Kostenkalkulation

Name der Leistungsangebots:

für das Jahr

Kostenarten	Kosten	Grundpauschale		Maßnahmepauschalen				Ergänzungs- pauschale		Investitionen	durchschn. Kosten p.P.u.T.
		per annum	%-Anteil	Wert	%-Anteil	Wert	%-Anteil	Wert	%-Anteil		
4. Investitionsaufwand											
4.1 Instandhaltung und Instandsetzung	0,00		0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.2 Fremdkapitalzinsen	0,00		0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.3 Eigenkapitalzinsen	0,00		0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.4 Mieten, Pachten u. sonst. Nutzungsentgelte	0,00		0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.5 AfA Gebäude	0,00		0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.6 AfA Außenanlagen	0,00		0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.7 AfA Technische Anlagen und Einbauten	0,00		0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.8 AfA Inventar	0,00		0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.9 AfA Fuhrpark	0,00		0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.10 PKW - Leasing	0,00		0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.11 GWG	0,00		0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
Summe Investitionsaufwand	0,00									0,00	0,00
5. Abzüge für einrichtungsfremde Leistungen											
5.1 Verpflegung		100%	0,00								0,00
5.2 Unterkunft / Miete											0,00
5.3 Erstattungen, Rückvergütungen (bitte erläutern)											0,00
5.4 Sonstige Einnahmen (bitte erläutern)											0,00
Summe Abzüge	0,00		0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
GESAMTKOSTEN NETTO:	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00

Name der Leistungsangebots:

für das Jahr

8. Berechnung der Entgelte

8.1 Teilsummen

Teilsumme Grundpauschale (GP)	<input type="text" value="0,00 €"/>
Teilsumme der nach HBG gewichteten Maßnahmepauschale (gew. MP)	<input type="text" value="0,00 €"/>
Teilsumme der nach HBG ungewichteten Maßnahmepauschale (ungew. MP)	<input type="text" value="0,00 €"/>
Teilsumme der nach HBG ungewichteten Ergänzungspauschale	<input type="text" value="0,00 €"/>
Teilsumme Investitionsbetrag	<input type="text" value="0,00 €"/>

8.2 Berechnung der Grundpauschale (GP)

Kosten GP	Plan-Belegtage	GP/PuT
<input type="text" value="- €"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>

8.3 Berechnung der Maßnahmepauschalen (nach HBG gewichtet und nicht gewichtet)

8.3.1 Berechnung der nach HBG gewichteten MP

Kosten gew. MP	/	gewichtete Btg	gew. MP/PuT/HBG 1
<input type="text" value="- €"/>		<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>

Hilfebedarfsgruppe	Bel.Tage	Äquivalenzziffern	gewichtete Btg	gew. MP pPuT
1	0	1,00	0	0,00 €
2	0	2,13	0	0,00 €
3	0	3,85	0	0,00 €
4	0	6,89	0	0,00 €
5	0	10,00	0	0,00 €
	<input type="text" value="0"/>		<input type="text" value="0"/>	

8.3.2 Berechnung der nach HBG ungewichteten MP

Kosten ungew. MP	Btg	ungew. MP/PuT
<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>

8.4 Berechnung der Ergänzungspauschale (Erg.-Pauschale)

Kosten Erg.-Pauschale	Btg	EP/PuT
<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>

8.5 Berechnung des Investitionsbetrages

Kosten Investitionsbetrag	Btg	IB/PuT
<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>

9. Ermittlung des Einrichtungsentgeltes (Gesamt/Person/Tag)

	GP	MP gesamt	Erg.-Pauschale	Invest.Betrag	Einr.Entgelt gesamt
Hilfebedarfsgruppe 1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hilfebedarfsgruppe 2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hilfebedarfsgruppe 3	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hilfebedarfsgruppe 4	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hilfebedarfsgruppe 5	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

10. Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit bei vollstationärem Wohnen

	Einr.Entgelt gesamt	Abschlag 10% G/M-P	Abwesenheits- vergütung gesamt	nachrichtlich	
				GP Abwesenheit	MP Abwesenheit
Hilfebedarfsgruppe 1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hilfebedarfsgruppe 2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hilfebedarfsgruppe 3	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hilfebedarfsgruppe 4	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hilfebedarfsgruppe 5	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Antragseingang

vom Kostenträger auszufüllen

Entgeltkalkulation für Betreutes Wohnen für geistig und mehrfach behinderte Menschen

für das Jahr

bitte nur grüne Felder ausfüllen und Formeln unverändert belassen

1. Name des Leistungsangebots

Leistungstyp

Einrichtungskennzeichen

Straße

PLZ/Ort

Tel.:

E-Mail-Adresse

Träger des
Leistungsangebots/

2. Rechtsform

Straße

PLZ/Ort

Tel.:

E-Mail-Adresse

Status freigemeinnützig

privat-gewerblich

3. Entgeltantrag

für den Zeitraum vom

bis

4. Kapazität/Auslastung/Aufteilung auf die Hilfebedarfsgruppen (HBG)

bitte nur grüne Felder ausfüllen und Formeln unverändert belassen

Name des Leistungsangebots:

für Jahr/e

Kapazität:

Plätze

4.1 Belegung nach Hilfebedarfsgruppen

Ist-Belegung (Durchschnitt der letzten 12 Mon. vor Antr.zeitpunkt)				Plan-Belegung im Vereinbarungszeitraum			
HBG	Belegtage p.a.	Personenzahl		HBG	Personenzahl	Belegtage p.a.	
1		0,00		1		0,00	
2		0,00		2		0,00	
3		0,00		3		0,00	
4		0,00		4		0,00	
5		0,00		5		0,00	
			Auslast. %				Auslast. %
Gesamt	0,00	0,00	0,00%	Gesamt	0,00	0,00	0,00%

5. Ermittlung des Personalausstattung

5.1 Leistungsbereich Betreuung

Tagdienst	HBG	Plan-Belegung	Pers.Schl.	Stellen
	1	0,00	1 zu 10,14	0,00 VK
	2	0,00	1 zu 4,76	0,00 VK
	3	0,00	1 zu 2,64	0,00 VK
	4	0,00	1 zu 1,47	0,00 VK
	5	0,00	1 zu 1,01	0,00 VK
			durchschn. Pers.-Schl.	
	Gesamt	0,00	1 zu 0,00	0,00 VK *

* inkl. fachl. Leitung/Koordination und übergr. Fachdienste

5.2 Leistungsbereiche Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik

Geschäftsführung/Verwaltung	1 zu 0,00	
Hauswirtschaft/Reinigung/Küche	1 zu 0,00	
(haus-) technische Dienste	1 zu 0,00	
Sonstige	1 zu 0,00	
	1 zu 0,00	

6. Personalbogen

Name des Leistungsangebots:

0

für das Jahr

0

Funktion / Qualifikation	Planwerte/Kalkulation		Umrechnung
	Anzahl Planstellen	Personalkostenkalkulation	Kosten pro VZÄ
1. Geschäftsführung/Verwaltung		0,00 €	- €
2. Fachliche Leitung/Koordination		0,00 €	- €
3. Erziehung, Betreuung, Pflege			
3.1 Sozialpädagogen/Sozialarbeiter		0,00 €	- €
3.2 Erzieher		0,00 €	- €
3.3 Heilpädagogen		0,00 €	- €
3.4 Pflegefachkräfte		0,00 €	- €
3.5 Pflegehelferin/-helfer		0,00 €	- €
3.6 Heilerziehungspfleger		0,00 €	- €
3.7 Ergotherapeuten		0,00 €	- €
3.8 Zivildienstleistende/freiw. Soziales Jahr		0,00 €	- €
3.9 Praktikanten		0,00 €	- €
3.10		0,00 €	- €
3.11		0,00 €	- €
Summe Tagesdienste	0,00	0,00 €	
4. Nachtdienste			
4.1 Rufbereitschaft			
4.1.1 Fachkräfte		0,00 €	- €
4.1.2 Hilfskräfte		0,00 €	- €
4.2 Nachtbereitschaft (Präsenz)			
4.2.1 Fachkräfte		0,00 €	- €
4.2.2 Hilfskräfte		0,00 €	- €
4.3 Nachtwache			
4.3.1 Fachkräfte		0,00 €	- €
4.3.2 Hilfskräfte		0,00 €	- €
Summe Nachtdienste	0,00	0,00 €	
5. Übergreifende Fachdienste			
5.1 Psychologen, Diplompädagogen		0,00 €	- €
5.2 Sozial- und Heilpädagogen		0,00 €	- €
5.3 Sozialarbeiter		0,00 €	- €
5.4 Beschäftigungstherapeuten		0,00 €	- €
4.5 Sonstiges Personal (bitte erläutern)		0,00 €	- €
Summe Übergreifende Fachdienste	0,00	0,00 €	
6. Reinigung			
6.1 Fachkräfte		0,00 €	- €
6.2 Hilfskräfte		0,00 €	- €
Summe Hauswirtschaft und Reinigung	0,00	0,00 €	
7. Küchenpersonal			
7.1 Fachkräfte		0,00 €	- €
7.2 Hilfskräfte		0,00 €	- €
Summe Küchenpersonal	0,00	0,00 €	
8. Technische Dienste			
8.1 Hausmeister		0,00 €	- €
8.2 Handwerker		0,00 €	- €
Summe Technische Dienste	0,00	0,00 €	
Gesamtsumme	0,00	0,00 €	

7. Kostenkalkulation

Name des Leistungsangebots:

für das Jahr

	Pers.	Tage
Planbelegung	0,0	0,0

Kostenarten	Kosten	Grund-Pauschale		Maßnahmepauschalen				Ergänzungs-Pauschale		Invest.-Betrag	durchschn. Kosten p.P.u.T.
		per annum	%-Anteil	Wert	nach HBG gewichtet	nach HBG ungewichtet	%-Anteil	Wert	%-Anteil		
1. Personalaufwand (inkl. aller Personalnebenkosten)											
1.1 Geschäftsführung/Verwaltung	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
1.2 Erziehung, Betreuung, Pflege (Tagesdienst) incl. Leitg./Koord.	0,00		0,00	100%	0,00		0,00			0,00	0,00
1.3 Nachtdienst	0,00						0,00	100%	0,00		0,00
1.4 Hauswirtschaft (Küche, Reinigung)	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
1.5 Technische Dienste	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
1.6 Beiträge zur Berufgenossenschaft	0,00	100%	0,00		0,00	0%	0,00				0,00
1.7 Fortbildung, Supervision	0,00	100%	0,00		0,00	0%	0,00				0,00
1.8 Personalgemeinkosten (bitte erläutern)	0,00	100%	0,00		0,00	0%	0,00				0,00
Summe Personalaufwand	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00
2. Sachaufwand											
2.1 Lebensmittel	0,00	100%	0,00		0,00	0%	0,00			0,00	0,00
2.2 Steuern, Abgaben, Versicherungen, Beiträge (ohne BG)	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
2.3 Energie, Wasser, Brennstoffe	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
2.4 Betriebskosten Fuhrpark	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
2.5 Wirtschaftsbedarf	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
2.6 Verwaltungsbedarf	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
2.7 Betreuungssachaufwendungen	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
2.8 Sonstiges (bitte erläutern)	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
.....	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
Summe Sachaufwand	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00
3. Zentrale Leistungen und Fremdbezüge											
3.1 Küche	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
3.2 Reinigung	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
3.3 Wäsche	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
3.4 Zentralverwaltung											
3.4.1 Personalaufwand	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
3.4.2 Sachaufwand	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
3.5 Sonstiges (bitte erläutern)	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00
Summe Fremdleistungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00
Summe der Betriebskosten (1 bis 3)	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00

noch 7. Kostenkalkulation

Name des Leistungsangebots:

für das Jahr

Kostenarten	Kosten	Maßnahmepauschalen								durchschn. Kosten p.P.u.T.	
		Grundpauschale		gewichtet		ungewichtet		Ergänzungs-pauschale			Investitionen
		%-Anteil	Wert	%-Anteil	Wert	%-Anteil	Wert	%-Anteil	Wert		
4. Investitionsaufwand	per annum										
4.1 Instandhaltung und Instandsetzung			0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.2 Fremdkapitalzinsen			0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.3 Eigenkapitalzinsen			0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.4 Mieten, Pachten u. sonst. Nutzungsentgelte			0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.5 AfA Gebäude			0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.6 AfA Außenanlagen			0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.7 AfA Technische Anlagen und Einbauten			0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.8 AfA Inventar			0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.9 AfA Fuhrpark			0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.10 PKW - Leasing			0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4.11 GWG			0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
4a Investitionskosten trägergesteuerter Angebote											
Summe aus den einzelnen Wohnangeboten (vgl. Anlage 1 bis ...)			0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
Summe Investitionsaufwand	0,00									0,00	0,00
5. Abzüge für einrichtungsfremde Leistungen											
5.1 Verpflegung		100%	0,00								0,00
5.2 Unterkunft / Miete											0,00
5.3 Erstattungen, Rückvergütungen (bitte erläutern)											0,00
5.4 Sonstige Einnahmen (bitte erläutern)											0,00
Summe Abzüge	0,00		0,00		0,00		0,00			0,00	0,00
GESAMTKOSTEN NETTO:	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00

Name des Leistungsangebots:

für das Jahr

8. Berechnung der Entgelte

8.1 Teilsummen

Teilsumme Grundpauschale (GP)	<input type="text" value="0,00 €"/>
Teilsumme der nach HBG gewichteten Maßnahmepauschale (gew. MP)	<input type="text" value="0,00 €"/>
Teilsumme der nach HBG ungewichteten Maßnahmepauschale (ungew. MP)	<input type="text" value="0,00 €"/>
Teilsumme der nach HBG ungewichteten Ergänzungspauschale	<input type="text" value="0,00 €"/>
Teilsumme Investitionsbetrag	<input type="text" value="0,00 €"/>

8.2 Berechnung der Grundpauschale (GP)

Kosten GP	Plan-Belegtage	GP/PuT
<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>

8.3 Berechnung der Maßnahmepauschalen (nach HBG gewichtet und nicht gewichtet)

8.3.1 Berechnung der nach HBG gewichteten MP

Kosten gew. MP	/	gewichtete Btg	gew. MP/PuT/HBG 1
<input type="text" value="0,00 €"/>		<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>

Hilfebedarfsgruppe	Bel. Tage	Äquivalenzziffern	gewichtete Btg	gew. MP pPuT
1	0	1,00	0	0,00 €
2	0	2,13	0	0,00 €
3	0	3,85	0	0,00 €
4	0	6,89	0	0,00 €
5	0	10,00	0	0,00 €
	<input type="text" value="0"/>		<input type="text" value="0"/>	

8.3.2 Berechnung der nach HBG ungewichteten MP

Kosten ungew. MP	Btg	ungew. MP/PuT
<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>

8.4 Berechnung der Ergänzungspauschale (Erg.-Pauschale)

Kosten Erg.-Pauschale	Btg	EP/PuT
<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>

8.5 Berechnung des Investitionsbetrages

Kosten Investitionsbetrag	Btg	IB/PuT
<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>

9. Ermittlung des Einrichtungsentgeltes (Gesamt/Person/Tag)

	GP	MP gesamt	Erg.-Pauschale	Invest.Betrag	Einr.Entgelt gesamt
Hilfebedarfsgruppe 1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hilfebedarfsgruppe 2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hilfebedarfsgruppe 3	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hilfebedarfsgruppe 4	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hilfebedarfsgruppe 5	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

10. Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit beim ambulanten Wohnen

	Einr.Entgelt gesamt	Abschlag 25% G/M-P	Abwesenheits- vergütung gesamt	nachrichtlich	
				GP Abwesenheit	MP Abwesenheit
Hilfebedarfsgruppe 1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hilfebedarfsgruppe 2	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hilfebedarfsgruppe 3	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hilfebedarfsgruppe 4	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hilfebedarfsgruppe 5	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Anlage 3 zum BremLRV SGB IX

Antragseingang

vom Kostenträger auszufüllen

Antrag und Unterlagen zur Verhandlung von Entgelten nach dem SGB IX für Besondere Wohnformen - Psychisch- und suchtkranke Menschen

Hinweis: KdU und HLU werden entsprechend dem Beschluss der Vertragskommission vom 28.06.2019 herausgerechnet.

für das Jahr

1. Name des Leistungsangebots

Leistungstyp

Straße

PLZ/Ort

Tel.:

E-Mail-Adresse

Träger des Leistungsangebots/

2. Rechtsform

Straße

PLZ/Ort

Tel.:

E-Mail-Adresse

Status

freigemeinnützig

privat-gewerblich

3. Entgeltantrag

für den Zeitraum vom

bis

4. Kapazität/Auslastung/Aufteilung auf die Hilfebedarfsgruppen (HBG)

Name des Leistungsangebots:

für Jahr/e

Kapazität:

Plätze

4.1 Belegung nach Hilfebedarfsgruppen

Ist-Belegung (Basis Stichtag im Juni)

HBG	Belegtage p.a.	Personenzahl	
1		0,00	
2		0,00	
3		0,00	
4		0,00	
5		0,00	
			Auslast. %
Gesamt	0	0,00	#DIV/0!

Plan-Belegung

im Vereinbarungszeitraum

HBG	Personenzahl	Belegtage p.a.	
1		0,00	
2		0,00	
3		0,00	
4		0	
5		0	
			Auslast. %
Gesamt	0,00	0	#DIV/0!

5. Ermittlung des Personalausstattung

5.1 Leistungsbereich Betreuung

Tagdienst	HBG	Plan-Belegung	Pers.Schl.	Stellen
	1	0	1 zu 11,67	0,00 VK
	2	0	1 zu 7,81	0,00 VK
	3	0	1 zu 5,24	0,00 VK
	4	0	1 zu 3,36	0,00 VK
	5	0	1 zu 2,36	0,00 VK
			durchschn. Pers.-Schl.	
	Gesamt	0,00	#DIV/0!	0,00 VK *

* inkl. fachl. Leitung/Koordination und übergr. Fachdienste

Nachtdienst	Nachtwachen	#DIV/0!	
-------------	-------------	---------	--

5.2 Leistungsbereiche Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik

Geschäftsführung/Verwaltung	#DIV/0!	
Hauswirtschaft/Reinigung/Küche	#DIV/0!	
(haus-) technische Dienste	#DIV/0!	
Sonstige	#DIV/0!	

6. Personalbogen

Name des Leistungsangebots:

0

für das Jahr

0

Funktion / Qualifikation	Planwerte/Kalkulation	
	Anzahl Planstellen	Personalkostenkalkulation
1. Geschäftsführung/Verwaltung		
2. Fachliche Leitung/Koordination		
3. Erziehung, Betreuung, Pflege		
3.1 Sozialpädagogen/Sozialarbeiter		
3.2 Erzieher		0,00 €
3.3 Heilpädagogen		
3.4 Pflegefachkräfte		
3.5 Pflegehelferin/-helfer		
3.6 Heilerziehungspfleger		
3.7 Ergotherapeut		
3.8 Zivildienstleistende/freiw. Soziales Jahr		
3.9 Praktikanten		
3.10		
Summe Tagesdienste	0,00	0,00 €
3.11 Nachtdienste		
3.11.1 Rufbereitschaft		
3.11.2 Nachtbereitschaft (Präsenz)		
3.11.3 Nachtwache		
Summe Nachtdienste	0,00	0,00 €
4. Übergreifende Fachdienste		
4.1 Psychologen, Diplompädagogen		
4.2 Sozial- und Heilpädagogen		
4.3 Sozialarbeiter		
4.4 Beschäftigungstherapeuten		
4.5 Sonstiges Personal (bitte erläutern)		
Summe Übergreifende Fachdienste	0,00	0,00 €
5. Reinigung		
5.1 Fachkräfte		
5.2 Hilfskräfte		
Summe Hauswirtschaft und Reinigung	0,00	0,00 €
6. Küchenpersonal		
6.1 Fachkräfte		0,00 €
6.2 Hilfskräfte		0,00 €
Summe Küchenpersonal	0,00	0,00 €
7. Technische Dienste		
7.1 Hausmeister		0,00 €
7.2 Handwerker		0,00 €
Summe Technische Dienste	0,00	0,00 €
Gesamtsumme	0,00	0,00 €

7. Kostenkalkulation

Name des Leistungsangebots:

für das Jahr Planbelegung

Pers.	0,0
Tage	0,0

Kostenarten	Kosten	Grund-Pauschale		Maßnahmepauschalen				Ergänzungs-Pauschale		Invest.-Betrag	durchschn. Kosten p.P.u.T.	
		per annum	%Anteil	Wert	nach HBG gewichtet		nach HBG ungewichtet		%Anteil			Wert
					%Anteil	Wert	%Anteil	Wert				
1. Personalaufwand (inkl. aller Personalnebenkosten)												
1.1 Geschäftsführung/Verwaltung	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	#DIV/0!	
1.2 Erziehung, Betreuung, Pflege (Tagesdienst) incl. Leitg./Koord.	0,00		0,00	100%	0,00		0,00			0,00	#DIV/0!	
1.3 Nachtdienst	0,00						0,00	100%	0,00		#DIV/0!	
1.4 Hauswirtschaft (Küche, Reinigung, Wäsche)	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	#DIV/0!	
1.5 Technische Dienste	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	#DIV/0!	
Summe Personalaufwand	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	#DIV/0!	
2. Sachaufwand												
2.1 Lebensmittel		100%	0,00		0,00	0%	0,00			0,00	#DIV/0!	
2.2 Steuern, Abgaben, Versicherungen, Beiträge (ohne BG)		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	#DIV/0!	
2.3 Energie, Wasser, Brennstoffe		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	#DIV/0!	
2.4 Betriebskosten Fuhrpark		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	#DIV/0!	
2.5 Wirtschaftsbedarf		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	#DIV/0!	
2.6 Verwaltungsbedarf		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	#DIV/0!	
2.7 Betreuungssachaufwendungen		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	#DIV/0!	
2.8 Sonstiges (bitte erläutern)		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	#DIV/0!	
.....		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	#DIV/0!	
Summe Sachaufwand	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	#DIV/0!	
3. Zentrale Leistungen und Fremdbezüge												
3.1 Küche		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	#DIV/0!	
3.2 Reinigung		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	#DIV/0!	
3.3 Wäsche		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	#DIV/0!	
3.4 Zentralverwaltung											#DIV/0!	
3.4.1 Personalaufwand		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	#DIV/0!	
3.4.2 Sachaufwand		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	#DIV/0!	
3.5 Sonstiges		50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	#DIV/0!	
Summe Fremdleistungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	#DIV/0!	
Summe der Betriebskosten (1 bis 3)	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		#DIV/0!	

noch 7. Kostenkalkulation

Name des Leistungsangebots:

für das Jahr

Kostenarten	Kosten	Maßnahmepauschalen								durchschn. Kosten p.P.u.T.	
		Grundpauschale		gewichtet		ungewichtet		Ergänzungs-pauschale			Investitionen
		%-Anteil	Wert	%-Anteil	Wert	%-Anteil	Wert	%-Anteil	Wert		
4. Investitionsaufwand	per annum										
4.1 Instandhaltung und Instandsetzung			0,00		0,00		0,00				0,00
4.2 Fremdkapitalzinsen			0,00		0,00		0,00				0,00
4.3 Eigenkapitalzinsen			0,00		0,00		0,00				0,00
4.4 Mieten, Pachten u. sonst. Nutzungsentgelte			0,00		0,00		0,00				0,00
4.5 AfA Gebäude			0,00		0,00		0,00				0,00
4.6 AfA Außenanlagen			0,00		0,00		0,00				0,00
4.7 AfA Technische Anlagen und Einbauten			0,00		0,00		0,00				0,00
4.8 AfA Inventar			0,00		0,00		0,00				0,00
4.9 AfA Fuhrpark			0,00		0,00		0,00				0,00
4.10 PKW - Leasing			0,00		0,00		0,00				0,00
4.11 GWG			0,00		0,00		0,00				0,00
Summe Investitionsaufwand	0,00										0,00
5. Abzüge für einrichtungsfremde Leistungen											
5.1 Verpflegung		100%	0,00		0,00		0,00				0,00
5.2 Unterkunft / Miete											
5.3 Erstattungen, Rückvergütungen (bitte erläutern)											
5.4 Sonstige Einnahmen (bitte erläutern)											
Summe Abzüge	0,00		0,00		0,00		0,00				0,00
GESAMTKOSTEN NETTO:	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
											#DIV/0!

Name des Leistungsangebots:

für das Jahr

8. Berechnung der Entgelte

8.1 Teilsummen

Teilsumme Grundpauschale (GP)	<input type="text" value="0,00 €"/>
Teilsumme der nach HBG gewichteten Maßnahmepauschale (gew. MP)	<input type="text" value="0,00 €"/>
Teilsumme der nach HBG ungewichteten Maßnahmepauschale (ungew. MP)	<input type="text" value="0,00 €"/>
Teilsumme der nach HBG ungewichteten Ergänzungspauschale	<input type="text" value="0,00 €"/>
Teilsumme Investitionsbetrag	<input type="text" value="0,00 €"/>

8.2 Berechnung der Grundpauschale (GP)

Kosten GP	Plan-Belegtage	GP/PuT
<input type="text" value="- €"/>	<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="#DIV/0!"/>

8.3 Berechnung der Maßnahmepauschalen (nach HBG gewichtet und nicht gewichtet)

8.3.1 Berechnung der nach HBG gewichteten MP

Kosten gew. MP	/	gewichtete Btg	gew. MP/PuT/HBG 1
<input type="text" value="- €"/>		<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/>

Hilfebedarfsgruppe	Bel.Tage	Äquivalenzziffern	gewichtete Btg	gew. MP pPuT
1	0	1,00	0	
2	0	1,49	0	#WERT!
3	0	2,23	0	#WERT!
4	0	3,47	0	#WERT!
5	0	4,94	0	#WERT!
	<input type="text" value="0"/>		<input type="text" value="0"/>	

8.3.2 Berechnung der nach HBG ungewichteten MP

Kosten ungew. MP	Btg	ungew. MP/PuT
<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/>

8.4 Berechnung der Ergänzungspauschale (Erg.-Pauschale)

Kosten Erg.-Pauschale	Btg	EP/PuT
<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/>

8.5 Berechnung des Investitionsbetrages

Kosten Investitionsbetrag	Btg	IB/PuT
<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/>

9. Ermittlung des Einrichtungsentgeltes (Gesamt/Person/Tag)

	GP	MP gesamt	Erg.-Pauschale	Invest.Betrag	Einr.Entgelt gesamt
Hilfebedarfsgruppe 1	#DIV/0!			0,00 €	#DIV/0!
Hilfebedarfsgruppe 2	#DIV/0!	#WERT!		0,00 €	#DIV/0!
Hilfebedarfsgruppe 3	#DIV/0!	#WERT!		0,00 €	#DIV/0!
Hilfebedarfsgruppe 4	#DIV/0!	#WERT!		0,00 €	#DIV/0!
Hilfebedarfsgruppe 5	#DIV/0!	#WERT!		0,00 €	#DIV/0!

10. Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit bei vollstationärem Wohnen

	Einr.Entgelt gesamt	Abschlag 10% G/M-P	Abwesenheits- vergütung gesamt		
Hilfebedarfsgruppe 1	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,00 €	
Hilfebedarfsgruppe 2	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,00 €	
Hilfebedarfsgruppe 3	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,00 €	
Hilfebedarfsgruppe 4	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,00 €	
Hilfebedarfsgruppe 5	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	0,00 €	
Hilfebedarfsgruppe 1	#DIV/0!	#WERT!		0,00 €	#DIV/0!
Hilfebedarfsgruppe 2	#DIV/0!	#WERT!		0,00 €	#DIV/0!
Hilfebedarfsgruppe 3	#DIV/0!	#WERT!		0,00 €	#DIV/0!
Hilfebedarfsgruppe 4	#DIV/0!	#WERT!		0,00 €	#DIV/0!
Hilfebedarfsgruppe 5	#DIV/0!	#WERT!		0,00 €	#DIV/0!

Anlage 3 zum BremLRV SGB IX

Stand 09.08.2019

Antragseingang

vom Kostenträger auszufüllen

Antrag und Unterlagen zur Verhandlung von Entgelten nach dem SGB IX für Besondere Wohnformen - gerontopsychiatrisch erkrankte Erwachsene

Hinweis: KdU und HLU werden entsprechend dem Beschluss der Vertragskommission vom 28.06.2019 herausgerechnet.

für das Jahr

1. Name des Leistungsangebots

Leistungstyp

Straße

PLZ/Ort

Tel.:

E-Mail-Adresse

Träger des Leistungsangebots/

2. Rechtsform

Straße

PLZ/Ort

Tel.:

E-Mail-Adresse

Status freigemeinnützig

privat-gewerblich

3. Entgeltantrag

für den Zeitraum vom

4. Kapazität/Auslastung/Aufteilung auf die Hilfebedarfsgruppen (HBG)

Name des Leistungsangebots

für Jahr/e

Kapazität:

0

Plätze

4.1 Belegung nach Hilfebedarfsgruppen

Ist-Belegung (Basis Stichtag im Juni)

HBG	Belegtage p.a.	Personenzahl	
1	0	0,00	
2	0	0,00	
3	0	0,00	
4	0	0,00	
5	0	0,00	
			Auslast. %
Gesamt	0	0,00	#DIV/0!

Plan-Belegung

im Vereinbarungszeitraum

HBG	Personenzahl	Belegtage p.a.	
1	4,0	1.460,00	
2	12,0	4.380,00	
3	9,0	3.285,00	
4	8,0	2.920	
5	5,0	1.825	
			Auslast. %
Gesamt	38,00	13.870	#DIV/0!

5. Ermittlung des Personalausstattung

5.1 Leistungsbereich Betreuung

Tagdienst	HBG	Plan-Belegung	Pers.Schl.	Stellen
	1	4	1 zu 10,42	0,38 VK
	2	12	1 zu 7,23	1,66 VK
	3	9	1 zu 4,98	1,81 VK
	4	8	1 zu 3,05	2,62 VK
	5	5	1 zu 2,20	2,27 VK
		durchschn. Pers.-Schl.		
	Gesamt	38,00	1 zu 4,34	8,75 VK *

* inkl. fachl. Leitung/Koordination und übergr. Fachdienste

Nachtdienst	Nachtwachen	#DIV/0!	
-------------	-------------	---------	--

5.2 Leistungsbereiche Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik

Geschäftsführung/Verwaltung	#DIV/0!	0,00 VK
Hauswirtschaft/Reinigung/Küche	#DIV/0!	0,00 VK
(haus-) technische Dienste	#DIV/0!	0,00 VK
Sonstige	#DIV/0!	0,00 VK
	#DIV/0!	0,00 VK

6. Personalbogen

Name des Leistungsangebots:

0

für das Jahr

0

Funktion / Qualifikation	Planwerte/Kalkulation	
	Anzahl Planstellen	Personalkostenkalkulation
1. Geschäftsführung/Verwaltung	0,00	0,00 €
2. Fachliche Leitung/Koordination	0,00	0,00 €
3. Erziehung, Betreuung, Pflege		
3.1 Sozialpädagogen/Sozialarbeiter	0,00	0,00 €
3.2 Erzieher	0	0,00 €
3.3 Heilpädagogen	0	0,00 €
3.4 Pflegefachkräfte	0	0,00 €
3.5 Pflegehelferin/-helfer	0,00	0,00 €
3.6 Heilerziehungspfleger	0	0,00 €
3.7 Ergotherapeut	0,00	0,00 €
3.8 Zivildienstleistende/freiw. Soziales Jahr		0,00 €
3.9 Praktikanten		0,00 €
3.10		- €
Summe Tagesdienste	0,00	0,00
3.11 Nachtdienste		
3.11.1 Rufbereitschaft		0,00 €
3.11.2 Nachtbereitschaft (Präsenz)		0,00 €
3.11.3 Nachtwache	0,00	0,00 €
Summe Nachtdienste	0,00	0,00
4. Übergreifende Fachdienste		
4.1 Psychologen, Diplompädagogen		
4.2 Sozial- und Heilpädagogen		
4.3 Sozialarbeiter		
4.4 Beschäftigungstherapeuten		
4.5 Sonstiges Personal (bitte erläutern)		
Summe Übergreifende Fachdienste	0,00	0,00 €
5. Reinigung		
5.1 Fachkräft	0,00	0,00 €
5.2 Hilfskräfte		
Summe Hauswirtschaft und Reinigung	0,00	0,00
6. Küchenpersonal		
6.1 Fachkräfte	0,00	0,00 €
6.2 Hilfskräfte		- €
Summe Küchenpersonal	0,00	0,00
7. Technische Dienste		
7.1 Hausmeister	0	0,00 €
7.2 Handwerker		- €
Summe Technische Dienste	0,00	0,00
Gesamtsumme	0,00	0,00

7. Kostenkalkulation

Name des Leistungsangebots:

für das Jahr

	Pers.	Tage
Planbelegung	38,0	13.870,0

Kostenarten	Kosten	Grund-Pauschale		Maßnahmepauschalen				Ergänzungs-Pauschale		Invest.-Betrag	durchschn. Kosten p.P.u.T.	
		per annum	%Anteil	Wert	nach HBG gewichtet		nach HBG ungewichtet		%Anteil			Wert
					%Anteil	Wert	%Anteil	Wert				
1. Personalaufwand (inkl. aller Personalnebenkosten)												
1.1 Geschäftsführung/Verwaltung	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00	
1.2 Erziehung, Betreuung, Pflege (Tagesdienst) incl. Leitg./Koord.	0,00		0,00	100%	0,00		0,00			0,00	0,00	
1.3 Nachtdienst	0,00						0,00	100%	0,00		0,00	
1.4 Hauswirtschaft (Küche, Reinigung)	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00	
1.5 Technische Dienste	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00	
Summe Personalaufwand	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	
2. Sachaufwand												
2.1 Lebensmittel	0,00	100%	0,00		0,00	0%	0,00			0,00	0,00	
2.2 Steuern, Abgaben, Versicherungen, Beiträge (ohne BG)	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00	
2.3 Energie, Wasser, Brennstoffe	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00	
2.4 Betriebskosten Fuhrpark	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00	
2.5 Wirtschaftsbedarf	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00	
2.6 Verwaltungsbedarf	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00	
2.7 Betreuungssachaufwendungen	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00	
2.8 Sonstiges (bitte erläutern)	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00	
.....	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00	
Summe Sachaufwand	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	
3. Zentrale Leistungen und Fremdbezüge												
3.1 Küche	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00	
3.2 Reinigung	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00	
3.3 Wäsche	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00	
3.4 Zentralverwaltung											0,00	
3.4.1 Personalaufwand	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00	
3.4.2 Sachaufwand	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00	
3.5 Sonstiges (QM, Öffentlichkeitsarbeit)	0,00	50%	0,00		0,00	50%	0,00			0,00	0,00	
Summe Fremdleistungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	
Summe der Betriebskosten (1 bis 3)	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	

noch 7. Kostenkalkulation

0,00 €
0,00 €

Name des Leistungsangebots:

für das Jahr

Kostenarten	Kosten	Maßnahmepauschalen								durchschn. Kosten p.P.u.T.	
		Grundpauschale		gewichtet		ungewichtet		Ergänzungs-pauschale			Investitionen
		%-Anteil	Wert	%-Anteil	Wert	%-Anteil	Wert	%-Anteil	Wert		
4. Investitionsaufwand	per annum										
4.1 Instandhaltung und Instandsetzung			0,00		0,00		0,00				0,00
4.2 Fremdkapitalzinsen			0,00		0,00		0,00				0,00
4.3 Eigenkapitalzinsen			0,00		0,00		0,00				0,00
4.4 Mieten, Pachten u. sonst. Nutzungsentgelte			0,00		0,00		0,00				0,00
4.5 AfA Gebäude			0,00		0,00		0,00				0,00
4.6 AfA Außenanlagen			0,00		0,00		0,00				0,00
4.7 AfA Technische Anlagen und Einbauten			0,00		0,00		0,00				0,00
4.8 AfA Inventar			0,00		0,00		0,00				0,00
4.9 AfA Fuhrpark			0,00		0,00		0,00				0,00
4.10 PKW - Leasing			0,00		0,00		0,00				0,00
4.11 GWG			0,00		0,00		0,00				0,00
Summe Investitionsaufwand	0,00										0,00
5. Abzüge für einrichtungsfremde Leistungen											
5.1 Verpflegung	0,00	100%	0,00		0,00		0,00				0,00
5.2 Unterkunft / Miete	0,00										
5.3 Erstattungen, Rückvergütungen (bitte erläutern)	0,00										
5.4 Sonstige Einnahmen (bitte erläutern)	0,00										
Summe Abzüge	0,00		0,00		0,00		0,00				0,00
GESAMTKOSTEN NETTO:	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
											#WERT!

Name des Leistungsangebots:

für das Jahr

8. Berechnung der Entgelte

8.1 Teilsummen

Teilsumme Grundpauschale (GP)	<input type="text" value="0,00 €"/>
Teilsumme der nach HBG gewichteten Maßnahmepauschale (gew. MP)	<input type="text" value="0,00 €"/>
Teilsumme der nach HBG ungewichteten Maßnahmepauschale (ungew. MP)	<input type="text" value="0,00 €"/>
Teilsumme der nach HBG ungewichteten Ergänzungspauschale	<input type="text" value="0,00 €"/>
Teilsumme Investitionsbetrag	<input type="text" value="0,00 €"/>

8.2 Berechnung der Grundpauschale (GP)

Kosten GP	Plan-Belegtage	GP/PuT
<input type="text" value="- €"/>	<input type="text" value="13.870,00"/>	<input type="text" value="0,00 €"/>

8.3 Berechnung der Maßnahmepauschalen (nach HBG gewichtet und nicht gewichtet)

8.3.1 Berechnung der nach HBG gewichteten MP

Kosten gew. MP	/	gewichtete Btg	gew. MP/PuT/HBG 1
<input type="text" value="- €"/>		<input type="text" value="33.266"/>	<input type="text"/>

Hilfebedarfsgruppe	Bel.Tage	Äquivalenzziffern	gewichtete Btg	gew. MP pPuT
1	1.460	1,00	1.460	
2	4.380	1,44	6.313	#WERT!
3	3.285	2,09	6.873	#WERT!
4	2.920	3,42	9.976	#WERT!
5	1.825	4,74	8.644	#WERT!
	<input type="text" value="13.870"/>		<input type="text" value="33.266"/>	

8.3.2 Berechnung der nach HBG ungewichteten MP

Kosten ungew. MP	Btg	ungew. MP/PuT
<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="13.870"/>	<input type="text"/>

8.4 Berechnung der Ergänzungspauschale (Erg.-Pauschale)

Kosten Erg.-Pauschale	Btg	EP/PuT
<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="13.870"/>	<input type="text"/>

8.5 Berechnung des Investitionsbetrages

Kosten Investitionsbetrag	Btg	IB/PuT
<input type="text" value="0,00 €"/>	<input type="text" value="13.870"/>	<input type="text"/>

9. Ermittlung des Einrichtungsentgeltes (Gesamt/Person/Tag)

	GP	MP gesamt	Erg.-Pauschale	Invest.Betrag	Einr.Entgelt gesamt
Hilfebedarfsgruppe 1	0,00 €			0,00 €	0,00 €
Hilfebedarfsgruppe 2	0,00 €	#WERT!		0,00 €	#WERT!
Hilfebedarfsgruppe 3	0,00 €	#WERT!		0,00 €	#WERT!
Hilfebedarfsgruppe 4	0,00 €	#WERT!		0,00 €	#WERT!
Hilfebedarfsgruppe 5	0,00 €	#WERT!		0,00 €	#WERT!

10. Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit bei vollstationärem Wohnen

	Einr.Entgelt gesamt	Abschlag 10% G/M-P	Abwesenheitsvergütung gesamt
Hilfebedarfsgruppe 1	0,00 €	#WERT!	#WERT!
Hilfebedarfsgruppe 2	#WERT!	#WERT!	#WERT!
Hilfebedarfsgruppe 3	#WERT!	#WERT!	#WERT!
Hilfebedarfsgruppe 4	#WERT!	#WERT!	#WERT!
Hilfebedarfsgruppe 5	#WERT!	#WERT!	#WERT!

	GP	MP gesamt	Erg.-Pauschale	Invest.Betrag	Einr.Entgelt gesamt
Hilfebedarfsgruppe 1	0,00 €	#WERT!		0,00 €	#WERT!
Hilfebedarfsgruppe 2	0,00 €	#WERT!		0,00 €	#WERT!
Hilfebedarfsgruppe 3	0,00 €	#WERT!		0,00 €	#WERT!
Hilfebedarfsgruppe 4	0,00 €	#WERT!		0,00 €	#WERT!
Hilfebedarfsgruppe 5	0,00 €	#WERT!		0,00 €	#WERT!

Anlage zur Entgeltkalkulation für Betreutes Wohnen (nur für trägergesteuerten Wohnraum)

Bitte für jeden trägergesteuerten Wohnraum ein Blatt ausfüllen und nur farbige Zellen im gesichertem Modus ausfüllen

Träger des Leistungsangebots:	
Leistungsangebot:	
Straße:	
PLZ:	Bremen

Betreutes Wohnen in trägergesteuerten Wohnraumangeboten

Abgrenzung: bewohnerbezogene Kosten der Unterkunft (HLU) und einrichtungsbezogener Investitionsbetrag (Entgelt)

Anzahl der Wohnplätze				
	Ange-setzte Fläche	Gewichtung %	Reale Fläche	
Individualnutzung * Fläche qm	0,00	100,00		
Gemeinschaftsnutzung ** Fläche qm	0,00		50,00	
Gesamtfläche	0,00 qm		50,00 qm	
Ank/HK Grundstück		Abschreibung	2,0%	0,00 €
Ank/HK Gebäude		Abschreibung	-	
nr: Ausstattung Unterkunfts-räume (HLU-finanziert)		Abschreibung	10,0%	0,00 €
Ausstattung Gemeinschaftsräume			6,7%	0,00 €
technische Anlagen und Einbauten				
gesamt	0,00 €	separate Aufstellung der Vermögenswerte beifügen		
Anteil Eigenkapital			aktuelle Zinsbeträge	
Ansatz Eigenkapital 50 %	0,00 €	>EK-Zinsen		0,00 €
Anteil Fremdkapital	0,00 €	>FK-Zinsen		
bei Fremdkapital Zins- und Tilgungsplan beifügen				
Kostenarten	Jahreskosten	Kosten der Unterkunft HLU p.a./ Bewohner	Kosten der Unterkunft HLU Monat/ Bewohner	Investitionsbetrag (Einrichtungsentgelt) p.a.
1. Wohngebäude				
Trägermiete	0,00 €	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Abschreibungen Gebäude	0,00 €	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Abschreibungen Ausstattung GM-Räume	0,00 €	0,00 €	#DIV/0!	0,00 €
AfA Technische Anlagen und Einbauten	0,00 €	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Eigenkapitalzinsen	0,00 €	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Fremdkapitalzinsen	0,00 €	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Instandhaltung		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Verwaltungskosten		0,00 €	#DIV/0!	0,00 €
Mietausfallwagnis		0,00 €	#DIV/0!	0,00 €
Nettokaltmiete (Bewohner)			#DIV/0!	
Betriebskosten (Mietnebenkosten)				
Grundsteuer		#DIV/0!	#DIV/0!	
Wasser inkl. Abwasser		#DIV/0!	#DIV/0!	
Warmwasser	0,00 €	#DIV/0!	#DIV/0!	
Aufzug	0,00 €	#DIV/0!	#DIV/0!	
Straßenreinigung		#DIV/0!	#DIV/0!	
Müllbeseitigung		#DIV/0!	#DIV/0!	
Gebäudereinigung	0,00 €	#DIV/0!	#DIV/0!	
Gartenpflege	0,00 €	#DIV/0!	#DIV/0!	
Allgemeinstrom	0,00 €	#DIV/0!	#DIV/0!	
Schornsteinreinigung		#DIV/0!	#DIV/0!	
Sach- u. Haftpflichtversicherung		#DIV/0!	#DIV/0!	
Hauswart/-technik		#DIV/0!	#DIV/0!	
Antenne/Kabel u.ä.		#DIV/0!	#DIV/0!	
Sonstige		#DIV/0!	#DIV/0!	
Betriebskosten gesamt	0,00 €	#DIV/0!	#DIV/0!	
Bruttokaltmiete (Bewohner)			#DIV/0!	
einrichtungsbezogene Investitionskosten p.a.				#DIV/0!

* Individualnutzung: Bewohnerzimmer/ Bäder/ Zimmerflure/ direkt zugeordn. Abstellkeller

** Gemeinschaftsnutzung: Küche/ Aufenthaltsraum/ Allgem. Keller/ Wäsche/ Flure, Terasse/Balkon.
Zum Zwecke der Kostenverteilung wird die Fläche der Gemeinschaftsnutzung grundsätzlich pauschal mit 10 % gewichtet.

*** Einzutragen ist die Zinssumme lt. Zins- und Tilgungsplan

Anlage 4 zum BremLRV SGB IX

„Bewertungsgrundsätze und Berechnungsverfahren des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX“

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Anlage regelt das Verfahren und die Bewertungs- sowie Berechnungsgrundsätze zur Festlegung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX. Die Regelungen gelten, für alle Fachleistungen. Für die Werkstatt für Behinderte (WfB) gibt es Ausnahmeregelungen und Abweichungen, auf die im Folgenden hingewiesen wird.

1.1 Bereits vorhandene Leistungsangebote

Hierzu zählen bereits vorhandene Leistungsangebote, die auf der Grundlage einer einzelvertraglichen Regelung nach § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 oder 3 SGB IX finanziert werden und deren Investitionskosten für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum neu zu bestimmen sind.

1.2 Neue Maßnahmen

1.2.1 Neue Maßnahmen und Investitionen, die in einem wesentlichen Umfang zusätzliche Folgekosten verursachen bzw. die eine Veränderung der Folgekosten bewirken, sind mit der Senatorin für, Frauen, Jugend Frauen, Integration und Soziales sowie/bzw. mit dem Magistrat Bremerhaven vorher abzustimmen.¹ Hierzu ist der Antragsbogen für Neue Maßnahmen (Antragsformular 4.1) zu verwenden.

1.2.2 Als neue Maßnahmen, die der Abstimmung nach Absatz 1.2.1 unterliegen, gelten Investitions- und Instandsetzungsmaßnahmen zur

- a) Schaffung neuer Gebäude einschließlich Ersatzbauten,
- b) Kapazitätsveränderungen bestehender eines bestehenden Leistungsangebots
- c) Grundlegende Sanierung und Modernisierung bestehender Gebäude,
- d) Übernahme des Leistungsangebots durch einen neuen Leistungsangebotsträger.

1.2.3 Nicht zu den abstimmungspflichtigen neuen Maßnahmen zählen Investitionen zum Ersatz und zur Ergänzung des betriebsnotwendigen beweglichen Anlagevermögens. Für sie gilt, nach einer einmaligen Aufnahme und Bewertung (Vordrucke 4.2 bis 4.4) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Pauschalbegrenzung derart, dass sie die Summe der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten des beweglichen Anlagevermögens insgesamt während der Nutzungsdauer von drei Jahren, beginnend mit dem Jahr 2007 bei bestehenden Leistungsangeboten oder mit dem auf das Jahr der Inbetriebnahme folgende Jahr bei neu entstehenden Leistungsangebots um höchstens 8 v.H. erhöhen dürfen. Diesen Grenzwert übersteigende Maßnahmen begründen keine Berücksichtigung

¹ Das Abstimmungsverfahren über Neue Maßnahmen ist kein Instrument der Bedarfssteuerung.

als Folgekosten bzw. erfordern im Einzelfall die vorherige Abstimmung im Rahmen des Antragsverfahrens für neue Maßnahmen.

1.2.4 Die neuen Maßnahmen müssen sich auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen beschränken und den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügen. Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen müssen aus betriebstechnischen Gründen erforderlich sein.

2. Bewertungs- und Berechnungsgrundsätze zur Ermittlung der Investitionskosten

2.1 Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung

Instandhaltung ist die laufende Erhaltung und wiederkehrende Pflege des Anlagevermögens. Hierunter fallen z. B. Erhaltungsarbeiten am Gebäude und Grundstück, um die Funktion zu erhalten und unnötige Folgeschäden, die zu Instandsetzungen führen, zu vermeiden (z. B. kleine Handwerkerleistungen an Klingeln/Türsprechanlagen, Dächern, Ausbesserungsanstrich, Beleuchtungskörper, Werkzeug und Kleinmaterial für Hausmeister, Reparaturen an Gartengeräten usw.).

Instandsetzung ist der Ersatz unbrauchbarer, verschlissener Teile und Behebung baulicher Mängel (z. B. Erneuern des Heizungskessels, neue Dach-/Balkonabdichtung, Einbau neuer Fenster, Treppenhausrenovierung etc.).

Der Ersatz kann auch nach dem Stand der Technik als Modernisierung mit verbesserten Materialien, soweit es zur ordnungsgemäßen Instandsetzung gehört, erfolgen. Unter dem Begriff "ordnungsgemäße Instandhaltung/Instandsetzung" fallen somit auch Austausch und Ergänzung von Bauteilen - welche nicht die bei der Bauerstellung erwarteten Funktionen erbringen - durch neue, zweckmäßigere Werkstoffe. Dabei sind wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte ("Kosten-/Nutzen-Analyse") des Einzelfalles ausschlaggebend und zu beachten. Hierunter fallen z. B. der Austausch von rostenden Eisengeländern gegen verzinkte oder Alugeländer und die zusätzliche Dämmung einer Fassade, die durch Kältebrücken oder Risse zu Stockflecken und Durchfeuchtungen im Gebäude neigt und den heutigen behördlichen Vorschriften nicht mehr genügt.

2.1.1 Laufende Instandhaltung und Instandsetzung

a) Die Abgeltung der laufenden Instandhaltung und kleinerer Instandsetzungsmaßnahmen (z.B. Reparaturarbeiten in den Innenräumen, kleinere Reparaturen an der Bausubstanz und am Dach) in Gebäuden für besondere Wohnformen erfolgt über pauschalisierte Kostenansätze pro Platz ggfs. anteilig soweit es sich um Eingliederungshilfe handelt. Die Pauschalansätze betragen entsprechend der anteiligen Fachleistung für die ersten 15 Jahre nach Inbetriebnahme oder nach einer grundlegenden Sanierung und Modernisierung eines Gebäudes (Basis: ehemals einer vollstationären Einrichtung) jährlich 410 € pro Platz. Für die Folgezeit erhöht sich die Jahrespauschale auf 510 € pro Platz. Der Pauschalansatz für Tagesstätten beträgt unabhängig vom Alter des Gebäudes jährlich 185 € pro Platz.

(Über die Höhe der Pauschalen konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Es handelt sich um ein Angebot der Träger der Sozialhilfe, das von den Verbänden der Einrichtungsträger als unzureichend abgelehnt wird.)²

b) Die sich aus den einschlägigen spezifischen rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben der Werkstätten für Behinderte (WfB) und integrierten Förderstätten ergebenden Besonderheiten im Hinblick auf die Abgeltung der laufenden Instandhaltung und kleinerer Instandsetzungsmaßnahmen werden in einer separaten „Rahmenleistungsvereinbarung für Werkstätten für behinderte Menschen (WfB)“ als Anlage zum LRV nach § 131 Abs. 1 SGB IX festgelegt.³

c) Für ambulante Dienste ist der Ansatz für die Instandhaltung und Instandsetzung, der sich aus der Nutzung von Räumlichkeiten zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit ergeben, ebenfalls in Einzelverhandlung festzulegen.²

d) Im Falle eines gegen Nutzungsentgelt überlassenen Gebäudes beträgt der Ansatz für Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtungen des Mieters (Schönheitsreparaturen etc.) jeweils 40 v.H. der nach den Buchstaben a) bis c) vereinbarten Pauschalen, wenn die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach vom Vermieter durchgeführt werden. Abweichende Regelungen hiervon können im Einzelfall getroffen werden, wenn in Individualverträgen aufgrund einer im Vergleich sehr günstigen Miete Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtungen, die üblicherweise dem Vermieter obliegen, teilweise oder ganz auf den Mieter übertragen wurden.

e) Neben der pauschalen Finanzierung der laufenden Instandhaltung können Kosten für Wartungsverträge für technische Anlagen und Einbauten sowie für Bürotechnik in angemessenem und notwendigem Umfang berücksichtigt werden. Evtl. anfallende Reparatur- und Materialkosten sind aus der Instandhaltungspauschale zu finanzieren.

2.2.2 Grundlegende Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Darüber hinaus besteht im Einzelfall die Möglichkeit der Geltendmachung von grundlegenden Instandsetzungs- und Modernisierungskosten, wenn grundlegende, aufwendige Sanierungen/Modernisierungen zur Sicherung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Leistungsangebots erforderlich sind und aufgrund ihrer Einmaligkeit und des außerordentlichen, hohen Aufwandes nachweislich über die laufende Instandsetzung hinausgehen. Diese aufwendigen Sanierungen/Modernisierungen sind nach einem gesonderten Projektantragsverfahren (Anlage 4.1) für neue Maßnahmen zwischen dem Träger des Leistungsangebots und dem Sozialhilfeträger abzustimmen und zu bewerten.

² Nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des LRV werden die Ergebnisse der Einzelverhandlungen gemeinsam bewertet. Zielsetzung ist es, auf diesem Weg, gesichertere Kenntnisse über die angemessene Höhe von Instandhaltungspauschalen zu bekommen. Diese Pauschalen sollen als einvernehmliches Ergebnis in das Verfahren aufgenommen werden. Das hierzu erforderliche Abstimmungsverfahren und die Verhandlungen werden rechtzeitig von beiden Seiten über die Vertragskommission in die Wege geleitet.

³ Eine paritätisch besetzte Unterarbeitsgruppe erarbeitet den Entwurf für eine werkstättenbezogenen Rahmenleistungsvereinbarung, die nach Abstimmung in der VK als Anlage in den LRV aufgenommen wird.

2.3 Fremdkapitalzinsen

Schuldzinsen für zu marktüblichen Zins- und Tilgungsbedingungen aufgenommenes Fremdkapital, das zur Finanzierung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens⁴ erforderlich ist, sind in der sich aus den Kreditverträgen im jeweiligen Geschäftsjahr tatsächlich entstehenden Höhe ansetzbar. Der Fremdkapitalanteil soll nach Möglichkeit durch den Einsatz von Eigenmitteln oder von sonstigen Drittmitteln begrenzt werden. Tilgungsleistungen gehören nicht zum Fremdkapitalaufwand.

Zinssubventionen Dritter sind kostenmindernd zu berücksichtigen. (Anmerkung: hierrüber konnte kein Einvernehmen erzielt werden, die LAG lehnt die Anrechnung ab).

In Bezug auf neue Maßnahmen bilden die im Abstimmungsverfahren zwischen dem Träger des Leistungsangebots und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe unter Verwendung der Anlage 4.1 festgelegten Eckwerte, insbesondere die Art und das Volumen der Investition sowie die Finanzierungsstruktur (Darlehen, Eigenmittel, Zuschüsse) die Grundlage für die laufende Refinanzierung der Fremdkapitalzinsen.

2.4 Eigenkapitalzinsen

Für die Durchführung neuer Maßnahmen im Sinne der Ziffer 3.2 oder zur nachträglichen Ablösung von Fremdkapital für bestehende Leistungsangebote eingesetzte Eigenmittel kann eine Kapitalverzinsung beansprucht werden. Bei einem Eigenanteil von bis zu 15 v.H. der Gesamtausgaben können jährlich 3 v.H. vom durchschnittlich gebundenen Eigenkapital an Zinsen für die Dauer von 10 Jahren angesetzt werden. Für darüber hinausgehende Eigenanteile bis zu 30 v.H. erhöht sich der Zinssatz auf 4 v.H. und die Verzinsungsdauer auf 15 Jahre. Für Eigenanteile über 30 v.H. kann ein Zinssatz in Höhe von 5 v.H., höchstens aber der marktübliche Zins eines erstrangigen Hypothekendarlehens für eine Laufzeit von 20 Jahren angesetzt werden.

Zuwendungen Dritter, gleich welcher Art und Herkunft, sind keine verzinslichen Eigenmittel. (Anmerkung: hierrüber konnte kein Einvernehmen erzielt werden, die LAG lehnt die Ausgrenzung ab).

2.5 Mieten, Pachten, Leasinggebühren, Erbbauzinsen und sonstige Nutzungsentgelte

Mieten, Pachten, Leasinggebühren, Erbbauzinsen oder sonstige Entgelte für die Nutzung oder Mitbenutzung fremden Anlagevermögens werden in der durch die Nutzungsverträge nachgewiesenen Höhe berücksichtigt, soweit sie das marktübliche⁵ Niveau nicht übersteigen. Die bloße Umwandlung von Eigentumsrechten am Anlagevermögen oder an Teilen des Anlagevermögens eines Leistungsange-

⁴ Es wird nur betriebsnotwendiges Anlagevermögen akzeptiert, das mit dem Träger der Sozialhilfe vorher im Wege des Abstimmungsverfahrens für Neue Maßnahmen abgestimmt wurde.

⁵ standort- und nutzungszweckbezogen

botsträgers in entgeltliche Nutzungsrechte begründet keine zusätzlichen Finanzierungsansprüche.

2.6 Abschreibung

2.6.1 Zur erstmaligen Erfassung des nutzungsbedingten Werteverzehrs durch Abschreibungen (AfA) sind die nach dem Projektantragsverfahren für Neue Maßnahmen nach Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 abgestimmten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlagegüter mit gleichbleibenden Raten auf ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer bzw. im Falle der Anschaffung von gebrauchten/alten Anlagegüter auf die voraussichtlich restliche Nutzungsdauer zu verteilen. Die Abschreibungen werden für die gesamte, hier nachfolgend festgelegte Nutzungsdauer, unabhängig von ihren jeweiligen bilanziellen Restbuchwerten finanziert. Eine längere Nutzungsdauer kann auf Wunsch des Trägers des Leistungsangebots festgelegt werden. Es gelten die Prinzipien der betrieblichen und wirtschaftlichen Notwendigkeit bei der Wiederbeschaffung von Anlagegüter.

Die Nutzungsdauer beträgt für

a) Gebäude 50 Jahre.

b) Außenanlagen 15 Jahre.

c) Technische Anlagen und Einbauten 15 Jahre.

d) Inventar / Betriebs- und Geschäftsausstattung 13 Jahre.

Ausgenommen davon sind:

- PC inkl. Drucker und Scanner 3 Jahre
- Software 4 Jahre
- Bürotechnische Anlagen und Geräte. Hierfür beträgt die Nutzungsdauer 7 Jahre
- Hauswirtschaftliche Anlagen und Geräte (z.B. Waschmaschinen, Kühlanlagen). Hierfür beträgt die Nutzungsdauer 8 Jahre.

e) Fuhrpark (Kraftfahrzeuge) 6 Jahre.

f) Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Bei der Erstausrüstung bei neuen Leistungsangeboten gelten für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), deren Netto-Anschaffungskosten einen Betrag von € 410,00 nicht überschreiten, die AfA-Sätze nach Buchstabe c) und d). Bei einer GWG-Ersatzbeschaffung ist die vollständige Abschreibung für Abnutzung im Zugangsjahr und deren Berücksichtigung im Investitionsbetrag möglich.

2.6.2 Die sich aus den einschlägigen spezifischen rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben der Werkstätten für Behinderte (WfB) und integrierten Förderstätten ergebenden Besonderheiten im Hinblick auf die Abschreibung für Abnutzung werden in einer separaten „Rahmenleistungsvereinbarung für Werkstätten für behinderte Menschen (WfB)“ als Anlage zum LRV nach § § 131 Abs. 1 SGB IX festgelegt.³

2.6.3 Investitionszuschüsse von in den Staat eingegliederten Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nach anderen als diesen Vorschriften gewährt werden, sind abschreibungsmindernd zu berücksichtigen. Dazu sind die abschreibungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlagegüter um sie entfallenden Zuschüsse entsprechend zu vermindern.

3. Unterlagen zur Ermittlung der Investitionskosten in Betrieb befindlicher Einrichtung

3.1 Die Vereinbarung des Investitionsbetrages erfolgt auf der Basis nachfolgender und auf das jeweilige Leistungsangebot bezogener Unterlagen:

- a) Anlagen- und Darlehensnachweis entsprechend der Vordrucke 4.2 bis 4.4 für das dem Antragszeitpunkt vorausgehende Geschäftsjahr, der im Fall eines bestellten Abschlussprüfers von diesem testiert oder andernfalls von gesetzlichen Vertreter des Trägers des Leistungsangebots unterzeichnet sein muss.
- b) Verträge über die zur Finanzierung des Anlagevermögens aufgenommenen Darlehen mit den jeweils aktuellen Zins- und Tilgungsplänen.
- c) Miet-, Pacht- und sonstige Verträge zur Nutzung des Anlagevermögens inkl. Leasing in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- d) Wartungsverträge für technische Anlagen und Einbauten sowie für Bürotechnik.

3.2 Den Folgevereinbarungen sind die oben genannten Unterlagen nur bei kostenwirksamen Veränderungen einzureichen.

3.3 Vorhersehbare Kostenveränderungen (z.B. Mietanpassungen), die im kommenden Vereinbarungszeitraum in hinreichend bestimmbarem Umfang ausgabewirksam werden, können prospektiv in der Vereinbarung für diesen Zeitraum berücksichtigt werden, insoweit sie angemessen, betriebsnotwendig und wirtschaftlich sind. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit den entsprechenden Unterlagen erforderlich.

4. Verfahren

Die Neuermittlung des Investitionsbetrages erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigte sind sowohl der Träger des Leistungsangebots als auch der sachlich zuständige Sozialhilfeträger. Der Träger des Leistungsangebots hat die Unterlagen nach Ziffer 3 rechtzeitig vor Beginn der neuen Vereinbarungsperiode vorzulegen.

3.2.	Eigentumsverhältnisse:		
	Vermögensobjekt	Der Maßnahmeträger	
	Grundstück	<input type="checkbox"/>	ist bereits Eigentümer
		<input type="checkbox"/>	erwirbt käuflich das Eigentum
		<input type="checkbox"/>	ist oder wird Erbbauberechtigter
		<input type="checkbox"/>	ist oder wird Pächter
	Gebäude	<input type="checkbox"/>	ist Eigentümer des bereits bestehenden Gebäudes
		<input type="checkbox"/>	wird Eigentümer des in seinem Namen und auf seine Rechnung zu errichtenden Gebäudes
		<input type="checkbox"/>	ist Erbbaurechtsausgeber und läßt im Namen und auf Rechnung Dritter das Gebäude errichten
		<input type="checkbox"/>	erwirbt käuflich das Eigentum
		<input type="checkbox"/>	ist oder wird Mieter
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	<input type="checkbox"/>	ist bereits Eigentümer
		<input type="checkbox"/>	erwirbt käuflich das Eigentum
		<input type="checkbox"/>	ist oder wird Mieter
4.	Objektbeschreibung		
4.1.	Standort:		
	Straße, Nummer		
	Postleitzahl, Ort		
	Bau- und Raumpläne im Maßstab 1:100 beifügen		
4.2.	Größe:		
	Räume	Anzahl	Wohn-/Nutzfläche m²
	Wohn-/Schlafräume		
	davon 1-Bett-Zimmer mit eigenem Sanitärbereich:		
	davon 1-Bett-Zimmer ohne eigenen Sanitärbereich:		
	davon 2-Bett-Zimmer mit eigenem Sanitärbereich:		
	davon 2-Bett-Zimmer ohne eigenen Sanitärbereich:		
	davon 3-Bett-Zimmer mit eigenem Sanitärbereich:		
	davon 3-Bett-Zimmer ohne eigenen Sanitärbereich:		
	Küchen (Teeküchen oder Gemeinschaftsküchen)		
	Gemeinschaftsräume		
	Nebenräume		
	Wirtschaftsräume (Arbeits-, Vorratsräume o.ä.)		
	gewerbliche Räume (Großküchen, Kioske o.ä.)		
	Sonstige Räume		
	Gesamt		

5. Angaben zur Investitionsfinanzierung

5.1. Kapitalbedarf (Kostenvoranschläge beifügen)

€

1. Kosten des Baugrundstücks	
1.1 Grundstückswert	
1.2 Erwerb	
1.3 Freimachung	
1.4 Herrichten	
2. Kosten der Erschließung	
2.1 öffentliche Erschließung	
2.2 nicht-öffentliche Erschließung	
2.3. andere einmalige Abgaben	
3. Kosten des Bauwerks	
3.1 Herrichten des Baugrundstückes	
3.2 Baukonstruktion	
3.3 besondere Bauausführungen	
3.4 Baunebenkosten	
4. Kosten der Außenanlagen	
4.1 Grünanlagen	
4.2 Umzäunungen	
5. Kosten der technischen Einbauten	
5.1 in Gebäuden	
5.2 in Außenanlagen	
6. Kosten der Betriebs-/Geschäftsausstattung	
6.1 Inventar für gewöhnliche Nutzung	
6.2 Büro- und Organisationsausstattung	
6.3 Ausstattung der Funktionsräume	
7. Anschaffungskosten Kraftfahrzeuge	
8. Kosten für zusätzliche Maßnahmen	
Gesamter Kapitalbedarf	

5.2. Finanzierungsplan (Darlehensverträge beifügen)

Fremdmittelgeber	Darlehensbetrag €	Zinsen p.a.		Tilgung p.a.	
		v.H.	€	v.H.	€
1.					
2.					
3.					
4.					

Zinsbindungsfrist Jahre	Zinszuschüsse €	Zinszuschußgeber
1.		
2.		
3.		
4.		

Eigenmittel	Betrag	
öffentliche Zuschüsse	Betrag	Zweckbestimmung
1.		
2.		
3.		
4.		
sonstige Zuschüsse	Betrag	Zweckbestimmung
1.		
2.		
3.		
4.		

Gesamte Finanzmittel €

6. Investitionmaßnahmen für Zusatzleistungen

In den Investitionen sind Kosten für die Schaffung von Zusatzleistungen enthalten:

Maßnahmen für Zusatzleistung	erforderliche Investitionskosten
1.	
2.	
3.	
4.	

6. Angaben zu Mieten, Pachten und Leasing (Verträge bitte in Kopie beifügen)	
Objekt/Gegenstand: Vermieter/Verpächter/Leasinggeber: vertragliche Bindungsdauer: Miete-/Pachtzins-/Leasingrate: Wertsicherungsklausel etc.:	

4.2. Vordruck: Vorblatt Anlagen- und Darlehensnachweis

Träger des Leistungsangebots (Name, Anschrift)					
Leistungsangebot (Name, Anschrift)					
Einrichtungsart (Betreuungs- und Versorgungsform)	Platzzahl lt. Vereinbarung		Angaben zur Belegung in v.H.		
ehemals <input type="checkbox"/> ambulant <input type="checkbox"/> teilstationär <input type="checkbox"/> vollstationär	<input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/>		Ist-Auslastung (Vorjahr)	<input style="width: 60px; height: 20px;" type="text"/>	
			Soll-Auslastung (Vereinbarungszeitraum)	<input style="width: 60px; height: 20px;" type="text"/>	
Vereinbarungszeitraum	von			bis	
Die in diesem Nachweis angegebenen Beträge wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet und stimmen mit den Angaben im Jahresabschluß überein.					
Datum:			Datum:		
Unterschrift Abschlußprüfer			Unterschrift gesetzlicher Vertreter des Einrichtungsträgers		

4.3. Vordruck: Anlagennachweis (für das dem Antragszeitpunkt vorausgehende Geschäftsjahr):

Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in €						Entwicklung der Abschreibungen in €						Restbuchwert (Stand 31.12.)	Leasingrate gem. nachgewiesener Verträge	Miete/ Pacht gem. nachgewiesener Verträge
Anfangsbestand	Zugang	Umbuchungen (-/+ eingeben)	Abgang	Endstand	Anfangsbestand	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Umbuchungen (+/- angeben)	Zuschreibungen des Geschäftsjahres	Entnahme für Abgänge	Endstand				
1. Grundstücke					0,00 €						0,00 €	0,00 €		
2. Gebäude					0,00 €						0,00 €	0,00 €		
3. Außenanlagen					0,00 €						0,00 €	0,00 €		
4. techn. Anl. u. Einbauten					0,00 €						0,00 €	0,00 €		
5. Betriebs- und Geschäftsausstatt. (allg.)					0,00 €						0,00 €	0,00 €		
5a Technische Anlagen Büro					0,00 €						0,00 €	0,00 €		
5b PC inkl. Drucker und Scanner					0,00 €						0,00 €	0,00 €		
5c Software					0,00 €						0,00 €	0,00 €		
5d Hauswirtschaftstechn. Anl. u. Geräte					0,00 €						0,00 €	0,00 €		
6. Fuhrpark					0,00 €						0,00 €	0,00 €		
7. GWG					0,00 €						0,00 €	0,00 €		
Summen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Erstellt am

Gegenzeichnung der Richtigkeit

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

(Stempel)

4.4. Vordruck: Darlehensnachweis (Grundlage sind die aktuell gültigen Zins- und Tilgungspläne)

Nr.	Darlehensgeber	Ursprünglicher Darlehensbetrag in €	Darlehensstand in €	Tilgung in €	Zinssatz in v.H.	Zinsaufwand in €	Verwendungszweck
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
Summe		0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	

Anlage 5 zum BremLRV nach § 79 (1) SGB XII **(künftig Anlage 5 zum BremLRV SGB IX)**

Muss noch rechtlich und begrifflich angepasst werden.

(Leistungskriterien und –maßstäbe sowie Verfahrensablauf)

„Gesondert abrechenbare Leistungen nach § 19 (2) BremLRV nach § 79 (1) SGB XII für Zusatzbetreuungen in Wohnheimen und Tagesförderstätten für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sowie seelischer Behinderung nach §§ 53, 54 SGB XII“

1. Grundsätzliches

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind in der Regel über die vertraglichen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII bedarfsdeckend ausfinanziert. Zusatzbetreuungen können nur dann ausnahmsweise und ergänzend zu den vertraglich vereinbarten Leistungen gewährt werden, wenn dies aufgrund eines sehr außergewöhnlichen Hilfebedarfes im Einzelfall erforderlich und nachweislich begründbar ist und keine Fehlplatzierung vorliegt. Vorübergehende Bedarfe beispielsweise bei Krisen und Krankheiten werden nicht anerkannt. Zusatzbetreuungen sind zeitlich zu begrenzende, über die Regelausstattung hinausgehende, weitere direkte Personalressourcen für einen Einzelfall. Leistungen aus dieser Regelung sind ausschließlich für Einrichtungen im Lande Bremen anzuwenden. Die Entscheidung im Einzelfall basiert auf einer Prüfung des qualitativen und quantitativen Bedarfs sowie der bisher insgesamt erbrachten bzw. zukünftig insgesamt zu erbringenden Hilfen.

2. Leistungsvoraussetzungen

Als Leistungsvoraussetzungen für zusätzliche Betreuungsleistungen gelten:

- extrem hohe Selbst- und Fremdgefährdung, massivste herausfordernde Verhaltensweisen, z.B. Personen, die aufgrund akuter, unkontrollierbarer Gefährdungssituationen für sich selbst oder andere einer direkten personenbezogenen Aufsicht und Intervention bedürfen.
- extrem hohe, ständig auftretende bzw. nicht planbare pflegerische Bedarfe

3. Antragunterlagen- / verfahren

Der Antrag auf Zusatzbetreuung ist unter Beachtung des **Hinweisblattes** für die Beantragung von Zusatzbetreuungen an den zuständigen Sozialdienst Erwachsene des Amtes für Soziale Dienste / das Sozialamt Bremerhaven bzw. die Steuerungsstelle im Gesundheitsamt Bremen zu richten.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Zusatzbetreuung beizufügen:

a) zur qualitativen Prüfung des personenbezogenen Unterstützungsbedarfs durch den SDE:

- Aktueller Verlaufs- / Entwicklungsbericht
– für Wohnheime für Menschen mit geistiger / mehrfacher Behinderung mit Anlagen zum HMB-W Plus-Verfahren
– für Wohnheime für Menschen mit seelischer Behinderung mit BHP,
- Erfassungsraster mit Beschreibung der Zeiten, Häufigkeit und Dauer für die Tagesförderstätten; vgl. Anlage zum Hinweisblatt,
- Ergebnis der Begutachtung durch den MDK bzw. das Gesundheitsamt zur Pflegebedürftigkeit mit der Angabe zur Pflegestufe sowie das MDK-Gutachten, sofern relevant,
- ggf. Arztberichte und weitere Gutachten,

- aktueller Individueller Hilfeplan der Einrichtung,

b) zur quantitativen Prüfung des Regelsystems durch die Fachbehörde:

- Anonymisierte Ist-Dienstpläne (statt Klarnamen Angabe der Personalnummern) der letzten beiden Monate und vollständige Legende - das Regelpersonal sowie das Personal für die klientenbezogene Zusatzpauschale ist differenziert auszuweisen.
- Aktuelle anonymisierte Personalliste mit Personalnummern, Qualifikation, Tätigkeit/Beschäftigungsbereich, Wochenstunden, Stellenanteil, Gesamtpersonal in Vollzeitstellen, Regelarbeitszeit – das Regelpersonal sowie das Personal für die klientenbezogene Zusatzpauschale ist differenziert auszuweisen.

Sollte die anonymisierte Darstellung nicht plausibel sein, können im Rahmen eines weitergehenden Überprüfungsverfahrens die Klarnamen angefordert werden.

Alternativ kann die quantitative Prüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen erfolgen.

4. Prüf- und Bewilligungsverfahren

Der zuständige begutachtende Dienst des Amtes für Soziale Dienste in Bremen / des Gesundheitsamtes Bremerhaven bzw. der Steuerungsstelle im Gesundheitsamt Bremen übernimmt nach Erhalt der Antragsunterlagen die qualitative Prüfung der personenbezogenen Unterstützungsbedarfe sowie die Fallsteuerung und Koordination des Prüf- und Bewilligungsverfahrens. Das zuständige Fachreferat der SJFIS bzw. SWGV wird unmittelbar zur Beratung in die Prüfung des unter Punkt 3 b) benannten quantitativen Bedarfs einbezogen.

Es wird eine gemeinsame Fallkonferenz / Erörterung zwischen begutachtendem Dienst und dem jeweiligen Fachreferat der zuständigen Behörde, ggf. unter Beteiligung des Leistungsberechtigten bzw. der rechtlichen Betreuung sowie des Leistungserbringers, durchgeführt.

Das Fachreferat stimmt sich bei Fragen zur Vertrags- / Entgeltgestaltung mit dem Referat 14 ab.

Die Entscheidung über die Gewährung von Zusatzbetreuungen wird in das reguläre Bewilligungs- / Gesamtplanverfahren integriert. Der Gesamtplan ist in Bremen von der Referatsleitung im Amt für Soziale Dienste bzw. der Leitung der Steuerungsstelle des Gesundheitsamtes für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen zu unterschreiben. In Bremerhaven wird der Fall in der Fallkonferenz abschließend entschieden.

Hinweise zur quantitativen Festlegung des Stundenumfangs:

Der Personalschlüssel aus der regulären Einrichtungsfinanzierung ist bei der Bewilligung von Zusatzleistungen anzurechnen. In den Tagesförderstätten ist der Umfang der Zusatzleistung bei der Betreuung in der Einrichtung in Abhängigkeit zu der realen Öffnungszeit zu betrachten und darf bei einem Vollzeitbesuch den Umfang von 25 Stunden / Woche nicht übersteigen.

In Wohnheimen für Menschen mit geistiger / mehrfacher Behinderung ist nur bei festgestellter HMBW-Plus Pauschale B über 40 Stunden hinausgehende Zusatzbedarf zu berücksichtigen.

Hinweise zu den Leistungszeiträumen mit Ziel- und Maßnahmeplanung:

Die Erstbewilligung einer Zusatzbetreuung ist auf 6 Monate zu befristen. Die Weiterbewilligung erfolgt danach in der Regel längstens für ein Jahr, um die Überprüfung der Ziel- und Maßnahmeplanung hinsichtlich der bewilligten Zusatzleistungen durchzuführen. Die Möglichkeit des Abbaus der Zusatzleistungen ist dabei ebenso zu überprüfen.

Hinweise zur Qualifikation des zusätzlichen Personals und Kosten

Es werden keine zusätzlichen Fachkraftleistungen, Overheadkosten und indirekten Leistungen anerkannt, da diese bereits in der Regelausstattung enthalten sind. Die bewilligten direkten Leistungsstunden für die Zusatzbetreuung in Einrichtungen werden als Nichtfachkraftleistungen mit einem festgelegten Stundensatz abgerechnet werden (siehe Anlage Stundensatz). Bei der Berechnung des Stundenbedarfes sind die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und

Fortbildung sowie Zeiten für eine erforderliche Teilnahme an Dienstbesprechungen berücksichtigt.

Der Stundensatz ist in der Höhe so bemessen, dass der Leistungserbringer 60 Minuten direkt mit dem Leistungsberechtigten arbeiten kann.

5. Bescheiderteilung

Die vollständigen Antrags- und Prüfunterlagen (s.o.) leitet der begutachtende Dienst in Bremen an den zuständigen Sozialdienst ambulante oder stationäre Wirtschaftliche Hilfen und in Bremerhaven an das Sozialamt weiter. Der Bescheid enthält nebst Verweis auf den gültigen Gesamtplan eine Aufstellung der zusätzlichen Betreuungsleistungen in Stunden pro Woche, der zusätzlichen Kosten und der Bewilligungsdauer. Die Zusatzbetreuung darf erst nach erfolgter Kostenzusicherung beginnen.

Anlage zur Anlage 5

Hinweisblatt für die Beantragung von Zusatzbetreuungen

Für die Beantragung von Zusatzbetreuungen sind folgende Unterlagen vollständig vom Antragsteller beim zuständigen begutachtenden Dienst einzureichen:

Schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben:

1. Antragsbegründung für klientenbezogene zusätzliche Leistungen

- 1.1 Zusammengefasste Darstellung der zusätzlichen herausfordernden Problemstellungen / Verhaltensweisen / Unterstützungsbedarfe / Lebensäußerungen
- 1.2 Mögliche Ursachen, Auslöser und Zweck oder Ziel des Verhaltens

2. Beschreibung der Häufigkeit des sehr außergewöhnlichen herausfordernden Verhaltens bzw. Zeiten des Auftretens des extrem hohen zusätzlichen Unterstützungsbedarfs

(mit Angabe von Zeiten, Häufigkeit und Dauer pro Tag / Woche bzw. Monat)

3. Allgemeines zur Lebenssituation

- 3.1 Biografie
- 3.2 Wohnsituation und soziales Umfeld
- 3.3 Besuch eines externen tagesstrukturierenden Angebotes (Werkstatt / Tagesförderstätte / Sonstiges; Beschreibung des Stundenumfanges pro Tag / Woche und Kontinuität des Besuches)
- 3.4 Externe Förderung / Therapie (wie häufig / seit wann / durch wen finanziert)

4. Ziele und Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Maßnahmen, die bisher ergriffen wurden, um die Gesamtsituation positiv zu gestalten
(pädagogische Maßnahmen, räumliche / technische Maßnahmen, Beratung und Kooperation mit Dritten und / oder Schulung der Mitarbeitenden)
- 4.2 Bewertung der Entwicklung der Ziele
(Ziele konnten erreicht werden / konnten teilweise bzw. nicht erreicht werden / sind in den Hintergrund getreten und neue Ziele haben sich ergeben)
- 4.3 Ziele, die zukünftig mit den zusätzlichen Ressourcen erreicht werden sollen
- 4.4 Zukünftig geplante Maßnahmen, um die oben benannten Ziele mit den zusätzlichen Ressourcen zu erreichen
(pädagogische Maßnahmen, räumliche / technische Maßnahmen, Beratung und Kooperation mit Dritten und / oder Schulung der Mitarbeitenden)

5. Benötigte zusätzliche personelle Ressourcen

- 5.1 Stundenumfang / Woche
- 5.2 Einsatzzeiten von Montag bis Sonntag

5.3 Dauer der beantragten zusätzlichen Leistungen

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Zusatzbetreuung (im Wohnen: HMB-W-Plus B + Zusatzbetreuung) beizufügen:

- **ein aktueller Verlaufs- / Entwicklungsbericht**
 - für Wohnheime für Menschen mit geistiger / mehrfacher Behinderung mit Anlage zum HMB-W Plus-Verfahren
 - für Wohnheime für Menschen mit seelischer Behinderung mit BHP
- **Erfassungsraster mit Beschreibung der Zeiten, Häufigkeit und Dauer für die Tagesförderstätten; vgl. Anlage zum Hinweisblatt**
- **Ergebnis der Begutachtung durch den MDK bzw. das Gesundheitsamt zur Pflegebedürftigkeit mit der Angabe zur Pflegestufe sowie das MDK-Gutachten, soweit vorhanden**
- **ggf. Arztberichte und weitere Gutachten**
- **aktueller Individueller Hilfeplan der Einrichtung**
- **Wochenplan des Leistungsberechtigten**
- **Anonymisierte Ist-Dienstpläne (statt Klarnamen Angabe der Personalnummern) der letzten beiden Monate und vollständige Legende – das Regelpersonal sowie das Personal für die klientenbezogene Zusatzpauschale ist differenziert auszuweisen**
- **Aktuelle anonymisierte Personalliste mit Personalnummern, Qualifikation, Tätigkeit/Beschäftigungsbereich, Wochenstunden, Stellenanteil, Gesamtpersonal in Vollzeitstellen, Regelarbeitszeit – das Regelpersonal sowie das Personal für die klientenbezogene Zusatzpauschale ist differenziert auszuweisen.**
- **Sollte die anonymisierte Darstellung nicht plausibel sein, können im Rahmen eines weitergehenden Überprüfungsverfahrens die Klarnamen angefordert werden.**
- **Alternativ kann die quantitative Prüfung vor Ort durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen erfolgen.**

1. Allgemeine Hinweise

Die Berichterstattung erfolgt einrichtungsbezogen auf der Grundlage der Vereinbarung nach § 131 Abs. 1 SGB IX. Alle im nachfolgenden darzustellenden Leistungsmengen und der Personaleinsatz nach Umfang verstehen sich als jahresdurchschnittliche Werte. Das Raster findet für alle Leistungsangebotstypen des Bremischen Landesrahmenvertrages Anwendung.

Berichtszeitraum:

Träger:

Dachverband:

Name des Leistungserbringers:

Anschrift:

Tel./Fax :

Email:

Leistungstyp gem. LRV:

Vereinbarte Platzzahl:

2. Angaben zur Strukturqualität:

2.1 Anzahl der Bewohner(innen) im Berichtszeitraum:

Davon Männer:

Davon Frauen:

2.2 Angaben zu tagesstrukturierenden Angeboten, wenn Bestandteil der Leistungsvereinbarung:

(Bitte kurze Darstellung)

Betrifft nur die Besonderen Wohnformen für psychisch, sucht- und geronto-psychiatrisch erkrankte Menschen.

.....

2.3 Belegung nach Hilfebedarfsgruppen

HMBW

BHP

Hilfebedarfsgruppe (HBG)	Anzahl der Hilfeempfänger in der jeweiligen HBG	Belegtage p.a. in der jeweiligen HBG mit Kostenträgerschaft Land Bremen	Belegtage p.a. in der jeweiligen HBG mit Kostenträgerschaft außerhalb Land Bremen
1			
2			
3			
4			
5			
Gesamt			

Z

zusätzliche Leistungen HMB-W-Plus und Zusatzbetreuungen

HMB-W-Plus	Anzahl der Hilfeempfänger	Belegtage p.a. mit Kostenträgerschaft Land Bremen	Belegtage p.a. mit Kostenträgerschaft außerhalb Land Bremen
Plus A			
Plus B			
Zusatzleistungen			
Ergänzungspauschale Wohntraining			

2.4 Konzeptionelle u. organisatorische Aspekte

Angaben/Nachweise zu den nachfolgenden Items sind nach erstmaliger Darlegung/Vorlage (ggf. einrichtungsübergreifend) lediglich nur noch bei Aktualisierungen und Neuerungen zu tätigen.

2.4.1 Konzeption¹ (bitte entsprechendes ankreuzen):

Konzeption liegt vor:

Ja Nein

¹ Das Leitbild ist Bestandteil der Konzeption

2.4.2 Organisations- und Entscheidungsstruktur (bitte entsprechendes ankreuzen bzw. Datum eintragen):

- Organigramm liegt vor und ist noch aktuell.
 Aktuelles Organigramm wird mit diesem Bericht vorgelegt.
 Organigramm wird erarbeitet und bis zum nachgereicht.

2.4.3 Maßnahmen zur Qualitätssicherung (bitte entsprechendes ankreuzen und ggf. kurze Erläuterungen):

a) Existiert ein standardisiertes, regelmäßiges Besprechungswesen²? Ja Nein

b) Erfolgt eine regelmäßige Teilnahme an Gremienarbeit/Ausschüssen? Ja Nein

c) Gibt es Kooperationsvereinbarung? Bitte Partner und Zweck nennen! Ja Nein

d) Werden regelmäßig Supervisionen durchgeführt? Ja Nein

e) Werden regelmäßige Fort- und Weiterbildungen durchgeführt? Ja Nein

f) Gibt es weitere Maßnahme zur Qualitätssicherung (z.B. Qualitätszirkel, Audits etc.) Bitte nennen! Ja Nein

g) Gibt es ein standardisiertes Qualitätssicherungssystem? (bitte kurz erläutern!) Ja Nein

² Unter Besprechungswesen wird die Organisation, der Ablauf, die Dokumentation der Fall- und Dienstbesprechungen, der Teamsitzungen, Fallübergabe etc. gemeint und könnte auch als Merkmal der Prozessqualität zugeordnet werden.

Anlage 6 zum BremLRV SGB IX „Berichtsraster Qualitätsprüfung“

Ist dieses zertifiziert? Ja

Nein

Zertifiziert wonach?

Bitte Zertifikat in Kopie beifügen (bei erster Berichterstattung und bei Änderungen).

h) Sonstige Angaben/Ergänzungen:

.....

2.5 Personal nach Qualität und Umfang³ (jahresdurchschnittlich besetzte Stellen im Berichtszeitraum und Stellenanteile HMB-W Plus / Zusatzbetreuungen)

Funktion / Qualifikation	Anzahl volle Stellen*	Anzahl volle Stellen aus		
		HMB-W Plus	Zusatzbetreuungen	Ergänzungspauschale Wohntraining***
Fachliche Leitung/Koordination (bitte Qualifikation /Berufsbezeichnung nennen):				
Erziehung/Betreuung/Pflege:				
Sozialpädagogen/Sozialarbeiter in der Tagesbetreuung				
Erzieher				
Heilpädagogen/Behindertenpädagogen				
Pflegefachkräfte (Krankenpfleger/-schwester; Altenpfleger/-schwester)				
Heilerziehungspfleger				
Ergotherapeut(in)				
Hilfskräfte				
Bundesfreiwillige/freiwilliges Soziales Jahr				
Praktikanten				
Sonstiges (bitte nennen):				
Summe Tagesdienst:				
Übergreifende Dienste**:				
Psychologen/Diplompädagogen				
Sozialarbeiter				
Sozial- und Heilpädagogen /Behindertenpädagogen				
Beschäftigungs-/ Ergotherapeuten				
Sonstiges Personal (bitte erläutern)				
Summe Übergreifende Dienste:				
Nachtdienst (bitte ankreuzen):				
a) Rufbereitschaft				
b) Nachtbereitschaft				
c) Nachtwache				
Davon Fachkräfte				
Davon Nichtfachkräfte				
Summe Nachtdienst:				
Gesamtsumme				

* = Tatsächlich im jahresdurchschnittlich besetzte Stellen (HMBW und BHP).

** = Der übergreifende Dienst ist Bestandteil des Tagdienstes.

*** = Für die Ergänzungspauschale Wohntraining sind 90% des Schlüssels als Personal vorzuhalten und im Qualitätsbericht nachzuweisen.

³ Die Darstellung des Personals nach Qualität und Umfang erfolgt analog dem Personalbogen der Anlage 3 des BremLRV. Über Aktualisierungen und Anpassungen des Bogens ist vorerst in der Vertragskommission zu entscheiden.

- Die fristgerechte Erst- und Wiedervorlage der erweiterten Führungszeugnisse wird bestätigt. Ja Nein

3. Prozessqualität

Bitte entsprechendes ankreuzen und kurz erläutern:

- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen, und sonstigen Bezugspersonen. Ja Nein

- Flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung. Ja Nein

.....

- Sonstiges (bitte nennen)

.....

4. Ergebnisqualität

4.1 Allgemeine Kennzahlen (zielgruppenübergreifend):

	Anzahl
Anzahl der Einzüge im Berichtszeitraum:	<input type="text"/>
Anzahl der Auszüge (auch Todesfall) im Berichtszeitraum:	<input type="text"/>
Anzahl der planmäßigen Übergänge in andere Leistungstypen:	<input type="text"/>
- davon Einzug in die Besondere Wohnform	<input type="text"/>
- davon Einzug in das Außenwohnen und Außenwohngruppen	<input type="text"/>
- davon Einzug in das Wohntraining	<input type="text"/>
- davon Einzug in das Betreute Wohnen	<input type="text"/>
- davon Übergang in die Selbständigkeit ohne Hilfen	<input type="text"/>
- Sonstiges (diese bitte nennen und ggf. Gründe anführen)	<input type="text"/>

4.2. Angaben zu Abbrüchen (Hier: psychisch kranke und suchtkranke Menschen)

a) Anzahl der nicht planmäßig erfolgten Abbrüche aus dem Versorgungssystem:

b) Gründe:
(kurze Darstellung)

.....
.....

4.3 Angaben zu Übergängen in andere Versorgungssysteme (Hier: psychisch erkrankte Menschen!)

Prozentuale Anteil derjenigen, die nach Beendigung der Maßnahme (bspw. Besondere Wohnform, Betreutes Wohnen etc.) in

a) selbständiges Wohnen, ohne weitere Betreuung/Beratung durch die Sozialpsychiatrischen Dienste wechseln:

..... v.H.

b) selbständiges Wohnen, mit weiterer Betreuung/Beratung durch die Sozialpsychiatrischen Dienste wechseln:

..... v.H.

4.4 Indikatoren der Ergebnisqualität (zielgruppenübergreifend):

Bitte entsprechendes ankreuzen und erläutern:

- Wird die Zufriedenheit der Betroffenen gemessen? Ja Nein

Bitte erläutern:

- Findet eine regelmäßige Überprüfung und Reflexion der Individuellen Hilfeplanziele statt? Ja Nein

Bitte erläutern:

- Findet eine Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen statt? Ja Nein

Bitte erläutern:

4.5 Angaben zu den Wohnformen Betreute Wohnen, Wohntraining, Außenwohnen

(zielgruppenübergreifend zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres, nicht Besondere Wohnformen)

a) Angaben zur Wohnform:

Anzahl der Personen im Einzelwohnen:

Anzahl der Personen in einer Wohngemeinschaft (ab zwei Personen):

b) Angaben zum Mietverhältnis:

Anzahl der Personen, bei der der Vermieter der Leistungserbringer selbst oder im Mietverhältnis eine rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung zu ihm besteht:

Anzahl der Personen, die selbst auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung angemietet haben:

Datum, Unterschrift

Bremen, den

.....
(Unterschrift(en) Geschäftsführung)

Umstellungsprozess auf Besondere Wohnformen

Für die Umstellung der Besonderen Wohnformen für das Jahr 2020 vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

- (a) Die Vertragsparteien fühlen sich an den für die Umstellung hinterlegten Zeitplan, der auch in der Vertragskommission SGB IX abgestimmt wurde, gebunden und versuchen diesen gemeinsam umzusetzen. Dies gilt in besonderer Weise für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2020.
- (b) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für stationäre Wohnangebote zum 31.12.2019 kündigen.
- (c) Die in der Vertragskommission beschlossene Methode zum Herausrechnen der KdU und der HLU wird auf das Berechnungsschema (Anlage 3 des Landesrahmenvertrages), wie dies für die Entgelte 2019 zugrunde lag, angewendet.
- (d) Liegt bei einem Leistungserbringer eine rechtlich gültige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2019 vor, wird von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bis zum 01.09.2019 ein Angebot für die Entgelte 2020 unterbreitet. Das Angebot enthält die in der Vertragskommission SGB IX verhandelten, pauschalierten Anpassungen für das Jahr 2020. Die pauschalierte Anpassung bezieht sich nicht auf den Vergütungsbestandteil Zusatzkosten für Unterkunft und Heizung. Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen haben eine Mindestlaufzeit von drei Monaten.
- (e) Liegt bei einem Leistungserbringer keine gültige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2019 vor, wird versucht die notwendigen Schritte und Verhandlungen zur Erstellung einer entsprechenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung herbeizuführen. Gelingt dies bis zum 01.09.2019 erhält dieser Leistungserbringer ebenfalls das in d) benannte Angebot.
- (f) Liegt für einen Leistungserbringer bis zum 01.09.2019 keine gültige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2019 vor, wird auf Basis des Berechnungsschemas, das der zuletzt gültigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zugrunde liegt, von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport die KdU und HLU wie in c) beschrieben herausgerechnet. Dies bildet zusammen mit dem Entgeltbaustein „Zusatzkosten Unterkunft und Heizung“ die Grundlage für Abschlagszahlungen auf das Entgelt ab 01.01.2020. Nach Abschluss einer für 2019 gültigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und der Annahme des Angebots (siehe d) erfolgt eine Spitzabrechnung. Hierüber wird die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport dem Leistungserbringer bis zum 01.09.2019 ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

- (g) Liegt für einen Leistungserbringer zwar eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2019 aber keine Berechnung auf Basis des geeinten Berechnungsschemas vor, wird das aktuellste Berechnungsschema unter Zuhilfenahme der geeinten pauschalierten Anpassungssätze der Vorjahre entsprechend angepasst. Hierüber wird die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport dem Leistungserbringer bis zum 01.09.2019 ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
- (h) Liegt für einen Leistungserbringer bis zum 01.09.2019 keine gültige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2019 vor und ebenfalls kein heranziehbares geeintes Berechnungsschema, führt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf Basis der zuletzt gültigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung eine Modellrechnung durch, auf deren Basis es zu Abschlagszahlungen auf das Entgelt ab 01.01.2020 kommt. Im Rahmen der Modellrechnung werden die durchschnittlichen KdU Beträge über alle Besonderen Wohnformen im Land Bremen sowie die HLU aus den Kostenarten herausgerechnet und auf dieser Basis die Entgelte bestimmt. Hierüber wird die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport dem Leistungserbringer bis zum 01.09.2019 ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
- (i) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport verpflichtet sich, dass die Zahlung der Entgelte bzw. entsprechende Abschlagszahlungen (siehe g) ab dem 1.1.2020 weiter erfolgen.

Prüfung auf Eingliederungshilfe nach § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII

- 1) Der Antrag ist formlos per Mail bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14 (Vertragswesen), unter der E-Mail-Adresse referat14@soziales.bremen.de, zu stellen.

Für den Antrag ist die hier auszugsweise dargestellte Excel-Liste vollständig auszufüllen Prüfung auf Eingliederungshilfe nach § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII				
<i>Name des Trägers</i>		<i>Ansprechpartner</i>		
<i>Anschrift des Trägers</i>		<i>Kontakt</i>		
<i>Name und Anschrift des Leistungserbringers / Einrichtung</i>		<i>Ansprechpartner</i>		
Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:				
a) Die Raumnummer bzw. Nummer des Einzelapartments muss eine eindeutige Identifizierung der vermieteten Räume ermöglichen.				
b) Hier ist der individuelle Wohnraum eines Zimmers oder eines Einzelapartments zu erfassen. Bei einem Einzelapartment wird die gesamte Fläche des Apartments erfasst.				
c) Die jeweils verfügbare gemeinschaftlich genutzte Fläche wird durch die Anzahl der Nutzer geteilt.				
Nr.	Raum Nr. oder Nr. des Einzelapartments ^{a)}	individuelle Wohnfläche in qm ^{b)}	Anteilige gemeinschaftliche Wohnfläche in qm ^{c)}	Bruttomiete in €
1				
2				
3				

Bitte beachten Sie die folgenden Bearbeitungshinweise:

- Die Raumnummer bzw. Nummer des Einzelapartments muss eine eindeutige Identifizierung der vermieteten Räume ermöglichen.
- Hier ist der individuelle Wohnraum eines Zimmers oder eines Einzelapartments zu erfassen. Bei einem Einzelapartment wird die gesamte Fläche des Apartments erfasst.
- Die jeweils verfügbare gemeinschaftlich genutzte Fläche wird durch die Anzahl der Nutzer geteilt.

Wichtig: Die Summe der individuellen Wohnräume, addiert mit der Summe der jeweils anteiligen gemeinschaftlichen Wohnfläche für jeden vermieteten individuellen Wohnraum, ergibt die Wohnfläche, wie diese im Rahmen der Flächenaufteilung ermittelt wurde. Mischflächen werden in die Berechnung nicht mit einbezogen.

- Der formlose Antrag ist bis zum 1. August zu stellen.
- Eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung erfolgt spätestens bis zum 10. August.